

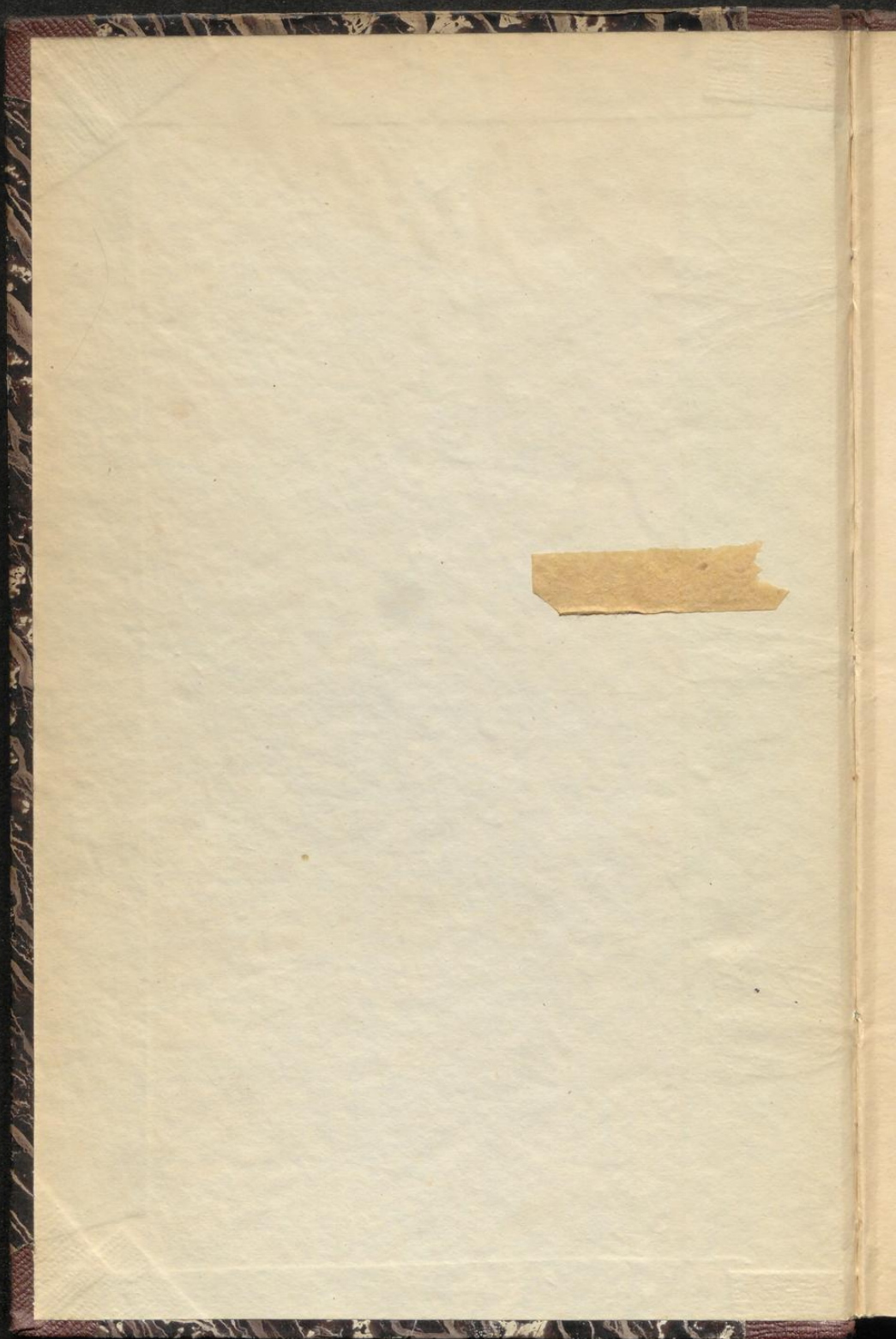
Wiener Stadt-Bibliothek.

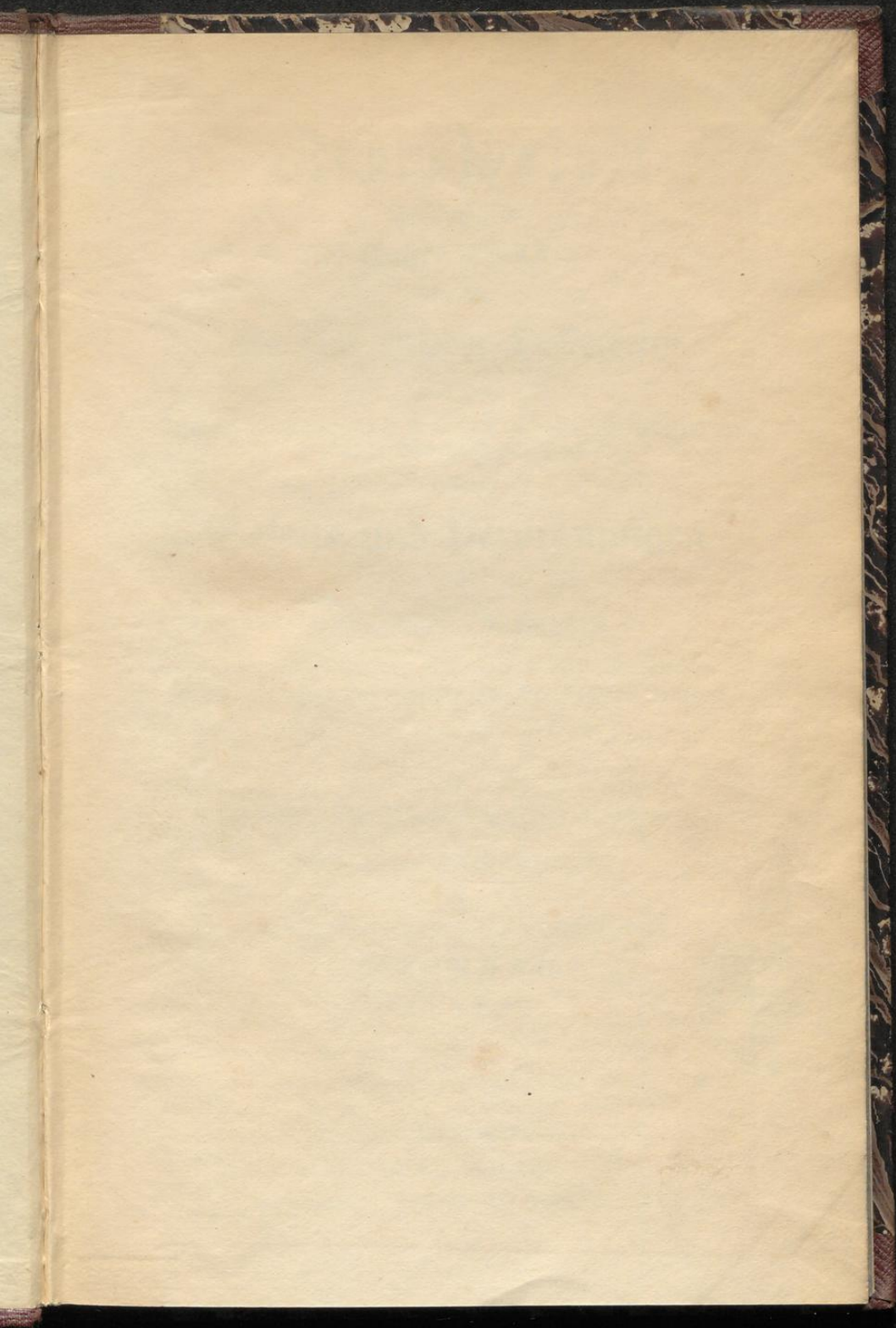
89

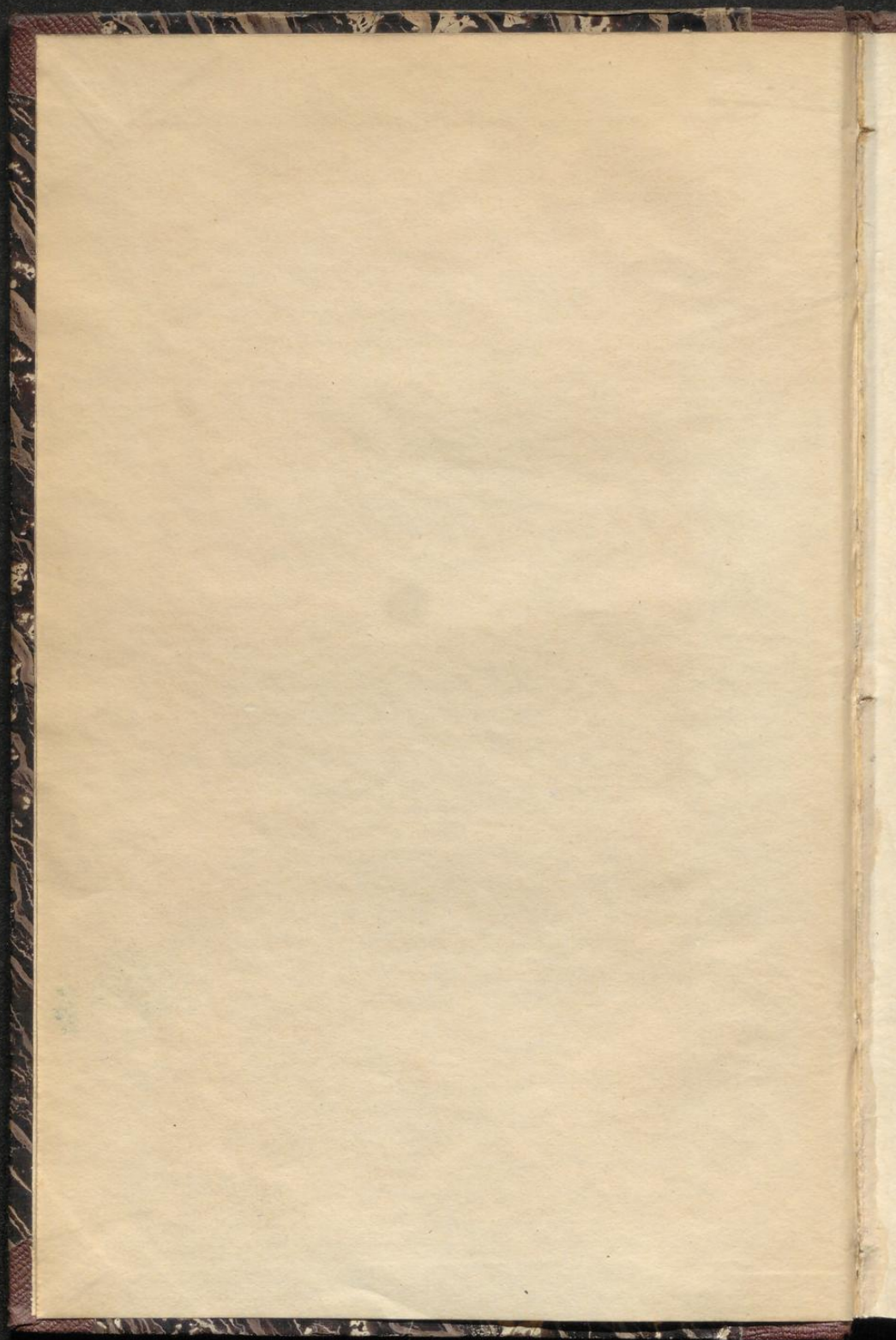
11847

A









Repertorium

sämmtlicher im

Jahre 1841

für die

Provinz Nieder-Oesterreich

von den

höchsten Hofstellen, der k. k. u. ö. Landes-Regierung und
dem k. k. Appellations-Gerichte

erlassenen

Gesetze und Verordnungen

in

vollständigen Auszügen,

mit Angabe der Behörde, von welcher jede Verordnung er-
flossen ist, dann des Datums und der Zahl der letzteren.

In

alphabetisch-chronologischer Ordnung.

Geschöpft aus authentischen Quellen

und

zusammengestellt von dem k. k. Kreis-Protokollisten

Gohnat,

im D. u. M. B.



Wien, 1843.

In Commission bei Braumüller und Seidel, am Graben.

Verordnungen

im

Jahre 1841

in

Provinz Nieder-Oesterreich

von

Seiner Excellenz, dem F. u. E. Statthalter, Grafen v. v. Saurau, Statthalter und
dem F. u. E. Appellations-Präsidenten

erlassen

Besteuerung und Verordnungen

in

vollständigen Ausgaben

aus dem Jahre 1841, von welcher jede Verrechnung zu
haben ist, dem F. u. E. Statthalter und dem F. u. E. Appellations-Präsidenten

in

alphabetisch-chronologischer Ordnung

erlassen und auf dem F. u. E. Statthalter

ist

unterzeichnet von dem F. u. E. Statthalter, Grafen v. v. Saurau

Gesamt

in F. u. E. Statthalter



Gedruckt bei Anton Benko.

A.

Ulternachts - Dispens. Seine Majestät haben in Absicht auf den Eintritt in das Gymnasium nach überschrittenem Normalalter, den Wirkungskreis der Studienhof - Commission und der Länderstellen dahin zu erweitern geruhet, daß in besonders rücksichtswürdigen Fällen, diese bis zur Vollendung eines Jahres, die Studienhof - Commission aber bis zur Vollendung zweier Jahre, von diesem Hindernisse dispensiren können. Studienhof - Commissionsdekret vom 4. Februar 1841. Z. 572. Regierungsdekret vom 2. März 1841. Z. 11109. Kreisämtl. Circl. Sammlung vom J. 1841. Nr. 39.

Amortisations - Frist für die Talons der zur Zurückzahlung aufgekünigigten Staatschuldverschreibungen. (Siehe Obligationen).

Annual - Erbsteuer. (Siehe Erbsteuer).

Antiquarbuchhändlerwitwen. (Siehe Geschäftsführer und Faktoren).

Armeninstituts - und Kirchenkassen. Formulare zu den Liquidirungs - Ausweisen. (Siehe Liquidirungs - Ausweise).

Armuthszeugnisse zur Erwirkung der Stempel - Freiheit. (Siehe Stempel - und Targesez.)

Artistisches und literarisches Eigenthum, wegen Beschüzung desselben. (Siehe Nachdruck).

Ärzte. Wegen Entschädigung der in Criminal - Angelegenheiten oder bei Untersuchungen in schweren Polizei - Uebertretungen verwendeten Kunstverständigen und Sanitätspersonen. (Siehe Strafgerichtsbarkeits - Verwaltung).

Ausländer. Betreffend das Verfahren bei Gefälls - Uebertretungs - Untersuchungen gegen einen im Auslande befindlichen Beschuldigten. (Siehe Gefälls - Uebertretungs - Untersuchungen).

B.

Bank (National-) Oesterreichische, Statuten derselben. Allerhöchstes Patent.

I. Von dem Fond der National-Bank und der Bank-Gesellschaft im Allgemeinen.

§. 1. Der bis jetzt für die Bewegung und für die Zwecke der National-Bank erforderliche Fond ist gebildet. Sollte sich in der Folge die Nothwendigkeit zeigen, so ist die Bank verpflichtet, ihren Fond nach Maßgabe des sich darstellenden Bedürfnisses zu erweitern.

§. 2. Die Bank empfängt und leistet alle Zahlungen und führt auch alle ihre Rechnungen in solcher Silbermünze, welche dergestalt ausgeprägt ist, daß Zwanzig Gulden eine Kölnische Mark feinen Silbers enthalten (Conventions-Münze genannt).

Ihre Zahlungsmittel sind Banknoten und die gesetzlich circulirenden Silbermünzen sammt den ihnen beigegebenen Theilungsmünzen.

§. 3. Die gesammten Actionäre bilden die Bank-Gesellschaft. Die Actien werden auf die angegebenen Namen in ein eigenes Vormerkbuch bei der Bank eingetragen.

§. 4. Den Actionären gebührt für jede Actie, welche sie besitzen, ein gleicher Antheil an dem Fonde der Bank und an den davon entfallenden Erträgnissen. Nur der aus den Geschäften der Bank sich ergebende Gewinn ist zur Vertheilung geeignet.

§. 5. In den Bank-Angelegenheiten eine Stimme zu führen, sind nur jene Actionäre berechtigt, welche in den Vormerkungen der Bank mit ihren Namen als Actionäre erscheinen, und sich über den vorgeschriebenen Besitz der jährlich von der Bank-Direction zu verkündenden Anzahl von Actien auszuweisen vermögen.

§. 6. Wenn Actien auf Gesellschaften oder mehrere Theilnehmer lauten, wird derjenige das Stimmrecht auszuüben haben, welcher sich hierzu mit einer Vollmacht der Gesellschaft oder der Theilhaber an den Actien gehörig ausweist.

§. 7. Zur Umschreibung einer Actie wird die Zurückstellung

derselben an die Bank und die beigefügte Indossirung des letzten Besitzers der früher ausgefertigten Actie erfordert.

§. 8. Wenn Actien in Folge einer ämtlichen Verhandlung in oder außer Streit an einen neuen Erwerber übergehen, hat die zuständige Behörde auf dem Actien-Scheine selbst, jedoch für den ganzen untheilbaren Betrag die gerichtliche Uebergabe (Einantwortung) zu bestätigen und dem Eigenthümer den Schein auszufolgen, der sodann die Umschreibung auf die übliche Weise bewirken kann.

§. 9. Von den Erträgnissen, welche die Bank durch ihre Geschäfte erhält, wird halbjährig ein verhältnißmäßiger Antheil als Dividende an die Actionäre erfolgt. Als gewöhnliche Dividende sind jährlich von dem erzielten Ueberschusse Dreißig Gulden in Banknoten an die Actionäre zu vertheilen.

Bleibt nach Bedeckung dieser Dividende von dem Gewinne der Bank noch eine Summe zur freien Verfügung übrig, so wird der Bank-Ausschuß jährlich vorschlagen, welcher Betrag davon zur Vertheilung an die Actionäre als Dividende gewidmet werden soll; der Rest wird in den Reserve-Fond gelegt.

§. 10. Die Bank-Direction wird in ihrer nächsten, nach dem Bank-Ausschusse abzuhaltenden Sitzungen bestimmen, auf welche Art die jährlich in den Reserve-Fond gelegte Summe fruchtbringend zu machen sei.

II. Von den Geschäften und Verrichtungen der National-Bank.

§. 11. Die Geschäfte der National-Bank zerfallen in folgende Abtheilungen:

- a) in das Escompte-Geschäft;
- b) in das Giro-Geschäft;
- c) in die Ausgabe und Verwechslung der von ihr ausgefertigten Noten;
- d) in das Depositen-Geschäft;
- e) in die Erfolgung von Vorschüssen und Darlehen;
- f) in das Anweisungs-Geschäft.

§. 12. Bei der Escompte-Anstalt wird die Bank förmlich auf den Wienerplatz unmittelbar gezogen, und hier zahlbare Wechselbriefe und eigene auf sich selbst von hiesigen wechselfähigen

Personen hier zahlbar ausgestellte Wechsel, welche auf eine zur Bank = Valuta geeignete Münzsorte lauten, zur Discomptirung übernehmen. Die Bank = Direction kann die angesuchte Escomptirung der präsentirten Wechsel gewähren oder verweigern, ohne eine Ursache ihres Beschlusses anzugeben.

§. 13. Als Giro = Bank übernimmt sie Banknoten oder bankmäßige Silbermünze und zur Encassirung bestimmte in Wien zahlbare Wechsel in Bank = Valuta auf laufende Rechnung (Conto Corrente), worüber durch Anweisung und Abschreibung auf dem zu diesem Behufe eröffneten Folium verfügt werden kann.

Die Bank = Direction kann die angesuchte Eröffnung eines Foliums gewähren oder abweisen, ohne eine Ursache ihres Beschlusses anzugeben.

§. 14. Die National = Bank besitzt während der Dauer ihres Privilegiums in dem ganzen Umfange der Oesterreichischen Monarchie das ausschließende Recht, Banknoten auszufertigen und auszugeben.

§. 15 Die Banknoten sind im Umlaufe ein durch die Gesetze begünstigtes Zahlungsmittel, zu deren Annahme zwar im Privat = Verkehr kein Zwang Statt findet, denen jedoch ausschließlich die Begünstigung zugestanden ist, daß sie bei allen öffentlichen Cassen nach ihrem Nennbetrage für bankmäßige Silbermünze angenommen werden müssen. Sie sind Anweisungen der Bank auf sich selbst, und von ihren Cassen auf jedesmaliges Verlangen des Ueberbringers sogleich in bankmäßiger Silbermünze nach ihrem vollen Nennwerthe auszubezahlen. Der Bank = Direction liegt daher ob, von Zeit zu Zeit ein solches Verhältniß der Noten = Emission zu dem Münzstande festzusetzen, welches die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung zu sichern geeignet ist.

§. 16. Bei dem Einziehen der einzelnen Gattungen, oder einer ganzen Auflage von Banknoten, dann bei der Auflösung der Bank = Gesellschaft, ist dieselbe verpflichtet, die im Umlaufe befindlichen, von ihr ausgegebenen Banknoten nach den von ihr jedes Mal festzusetzenden Bestimmungen nach ihrem vollen Nennbetrage einzulösen.

§. 17. Bei der Depositen = Anstalt übernimmt die National = Bank Gold und Silber in Baren, Gold = und Silbergeräthe,

aus- und inländische Gold- und Silbermünzen, deren Verkehr durch die Gesetze erlaubt ist, nach ihrem inneren Werthe zur Bank-Waluta, dann Staats- und Privat-Geldurkunden gegen eine zu entrichtende Gebühr, in Verwahrung.

§. 18. In der Abtheilung der Leihanstalt kann sie auf Gold und Silber, und auf inländische Staats- und Private-Papiere verzinssliche Vorschüsse geben.

§. 19. Sie ist berechtigt, von den Vorschüssen auf Pfänder jährlich bis zu Sechshundert vom Hundert an Zinsen abzunehmen. Sollten außerordentliche Verhältnisse eine höhere Verzinsung rathlich machen, so ist hierwegen Unsere besondere Genehmigung anzufuchen.

§. 20. Im Anweisungs-Geschäfte weist die Bank-Central-Casse in Wien die von den Parteien erlegten Geldbeträge an die Filial-Verwechslungs-Banken, und diese umgekehrt an die Central-Casse in Wien zur Zahlung an. Die Anweisungen werden nach Begehren einfach auf den Namen des Uebernehmers, oder an dessen Ordre, und entweder gleich bei Vorzeigen derselben am Zahlungsorte (a vista) oder in einer bestimmten Zeit zahlbar ausgestellt.

§. 21. Bei der Amortisation verloren gegangener Anweisungen, wird von dem Nieder-Oesterreichischen Mercantil- und Wechselgerichte nach den Vorschriften, welche für die Amortisation von Wechseln gegeben sind, verfahren.

III. Von der Repräsentation der Bank-Gesellschaft und von der Verwaltung des Bank-Fondes.

§. 22. Die Bank-Gesellschaft wird durch einen Ausschuss und durch eine Direction repräsentirt, welche beiden Körper alle Angelegenheiten der Bank zu besorgen haben.

§. 23. An dieser Repräsentation und Mitwirkung können nur jene Actionäre, welche Oesterreichische Unterthanen sind, in der freien Verwaltung ihres Vermögens stehen, und die erforderliche Zahl der Actien besitzen, Theil nehmen. Insbesondere sind davon diejenigen ausgeschlossen, über deren Vermögen ein Concurss (Ausruf der Gläubiger) angeordnet wurde, oder welche durch die Ge-

seze für unfähig erklärt sind, vor Gericht ein gültiges Zeugniß abzulegen.

§. 24. Der Bank-Ausschuß hat aus hundert Mitgliedern zu bestehen.

§. 25. Jene Actionäre sind Mitglieder des Ausschusses, welche nach dem Ausweise des Actien-Buches, sechs Monate vor, und zur Zeit der Einberufung des Ausschusses, die größte Anzahl Actien besitzen. Bei einer gleichen Anzahl entscheidet die frühere Nummer des Blattes im Actien-Buche. Der Besitz der Actien selbst ist jedoch durch Deposirung oder Vinculirung derselben, Einen Monat vor der Versammlung des Ausschusses, bei der Bank aufzuweisen.

§. 26. Der Ausschuß ist für ein volles Jahr unveränderlich. Er versammelt sich der Regel nach Ein Mal des Jahres, im Monate Januar in Wien. Ist während des Jahres die Zusammen tretung des Ausschusses nach Vorschrift der Statuten erforderlich, so wird er von der Direction außerordentlich einberufen.

§. 27. Jedes Mitglied des Ausschusses kann nur in eigener Person und nicht durch einen Bevollmächtigten erscheinen; hat auch bei Berathungen und Entscheidungen ohne Rücksicht auf die geringere oder größere Anzahl Actien, die ihm gehören, und wenn es auch in mehreren Eigenschaften an den Verhandlungen Theil nehmen würde, nur Eine Stimme.

§. 28. Der Vorsitz bei dem Ausschusse gebührt dem Gouverneur der Bank, oder, in Verhinderung desselben, seinem Stellvertreter. Der Vorsitzer hat dem Ausschusse alle Anträge vorzulegen, selbst darüber zu stimmen, in der Versammlung die Berathung zu leiten, und nach Stimmenmehrheit die Beschlüsse des Bank-Ausschusses zu fassen. Bei einer sich ergebenden Stimmengleichheit wird der Beschluß nach der Meinung gefaßt, welcher der Vorsitzende beigestimmt hat.

§. 29. Die Verwaltung des Bank-Vermögens und die Besorgung der dabei vorkommenden Geschäfte steht der Bank-Direction zu. Diese besteht aus dem Gouverneur, dessen Stellvertreter und zwölf Directoren.

§. 30. Der Gouverneur und sein Stellvertreter werden von Uns ernannt werden.

§. 31. Zum Behufe der Uns ebenfalls vorbehaltenen Ernennung der Directoren hat Uns der Bank-Ausschuß jedes Mal die Wahl-Listen vorzulegen, nach deren Einsichtnahme Wir unter den Vorgeschlagenen die Geeignetesten ernennen werden. Das Amt der Directoren dauert durch drei Jahre. Diejenigen, welche die Reihe zum Austritte trifft, können jedoch unmittelbar wieder in Vorschlag gebracht werden.

§. 32. Der Stellvertreter des Bank-Gouverneurs muß beim Antritte seines Amtes zwölf, und jeder Director sechs Actien als sein Eigenthum ausweisen, welche sodann während der Dauer der Amtsführung unveräußerlich sind.

§. 33. Die Direction schließt die ihr zugewiesenen Geschäfte unter der Firma: »Privilegirte Oesterreichische National-Bank« vollgültig ab, und führt das Mittelschild Unseres Staatswappens mit dieser Umschrift in ihrem Siegel.

§. 34. Zur Oberaufsicht über die vorschrittmäßige Verwaltung der Bank werden sich die Directoren in die einzelnen Hauptzweige der Geschäfte theilen.

§. 35. Der Direction steht es zu, im Namen der Bank Beamte aufzunehmen oder zu entlassen, und ihren Beamten Gehalte, Belohnungen und Unterstützungen zu bewilligen.

§. 36. Die Direction ist der Bank-Gesellschaft und dem Staate für eine redliche, aufmerksame und den Statuten entsprechende Geschäftsführung verantwortlich.

§. 37. Der Bank-Ausschuß hat bei seinen jährlichen Versammlungen nebst der demselben im §. 31 zugewiesenen Verrichtung noch insbesondere

a) die jährlichen Rechnungs-Abschlüsse der Direction und die Gebarung derselben zu prüfen und zu beurtheilen;

b) die von der Direction angetragenen Abänderungen bei den Statuten oder bei dem Reglement in Erwägung zu nehmen, und die Direction nöthigen Falls zur Ansufung Unserer Genehmigung hierüber zu ermächtigen;

c) über den ordnungsmäßigen Antrag der Direction die Frage wegen einer Erneuerung oder Trennung der Bank-Gesellschaft zu erörtern.

§. 38. Die dem Ausschusse vorgelegten und von demselben

gebilligten Rechnungs-Abschlüsse sind öffentlich kund zu machen.

IV. Von den Verhältnissen der National-Bank zur Staats-Verwaltung.

§. 39. Der Bank-Direction sowohl als dem Bank-Ausschusse wird ein von der Staatsverwaltung zu bestimmender Hof-Commissär zur Seite stehen, der das Organ ist, durch welches Wir Uns die Ueberzeugung verschaffen, daß die Bank-Gesellschaft sich den Statuten gemäß benimmt.

§. 40. Dieser Hof-Commissär wird jedes Mal den Berathungen beiwohnen; die von ihm geäußerte Meinung ist jedoch bloß als berathend anzusehen. Er hat alle schriftlichen Ausfertigungen, welche im Namen der Bank-Direction erlassen werden, Bekanntmachungen, Rechnungs-Abschlüsse und dergleichen Acte vorläufig einzusehen; er ist berechtigt, von den Hülfssämtern oder Cassen der Bank alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur Erfüllung seiner Bestimmung notwendig sind, und muß insbesondere unter seiner Verantwortung, darüber wachen, daß die in Umlauf gesetzten Banknoten immer ihre volle Bedeckung haben, und das nach Vorschrift des §. 15 festgesetzte Verhältniß zum Münzschatze nicht überschreiten.

§. 41. Wenn der landesfürstliche Hof-Commissär eine von der Bank-Direction oder dem Bank-Ausschusse beschlossene Maßregel den gegenwärtigen Statuten nicht angemessen oder mit dem Interesse des Staates im Widerspruch findet; so hat er sich gegen die Ausführung derselben schriftlich zu erklären, und zu verlangen, daß hierüber mit den Verwaltungs-Behörden in deren Gebiet die Maßregel eingreift, vorläufig das Einvernehmen eröffnet werde.

Diese Erklärung hat eine aufhaltende Wirkung, und die Bank-Gesellschaft ist verpflichtet, das verlangte Einvernehmen zu pflegen.

§. 42. Dem Hof-Commissär wird ein zweiter Commissär beigegeben, welcher das Escompte- und das Darlehensgeschäft in Absicht auf die Zulässigkeit der eingereichten Effecten, auf die Unparteilichkeit des Verfahrens in der Credit-Bewilligung und auf die genaue Einhaltung der für diese zwei Geschäftszweige be-

stimmten Fonds zu überwachen, und wenn sich ihm in einer dieser Beziehungen ein Anstand ergibt, den Fall durch den Hof-Commissär vor die Bank-Direction zu bringen hat, vor und gegen deren Entscheidung in der Sache nicht vorgegangen werden darf.

§. 43. Ueber Geschäfte, welche die Bank für die Staatsverwaltung übernimmt, ist zwischen dieser und der Bank-Direction jedes Mal ein eigenes Uebereinkommen zu treffen.

§. 44. In allen Gegenständen, bei welchen die Mitwirkung der Staatsverwaltung oder Unsere besondere Genehmigung erforderlich ist, hat sich die Bank an Unsere Finanz-Verwaltung ausschließlich zu wenden. Der genaueren Uebersicht wegen werden als Gegenstände, die der Zustimmung der Finanz-Verwaltung bedürfen, folgende insbesondere namhaft gemacht: wenn es sich um die Erweiterung des Bank-Fondes, um die Festsetzung oder Veränderung des Verhältnisses des Münzschages zu den in Umlauf gesetzten Banknoten, um außerordentliche Maßregeln zur Verstärkung des Münzvorraths, um die Festsetzung oder Veränderung des Zinsfußes für das Escompten- oder Darlehens-Geschäft, um die Bestimmung des von den Erträgnissen des Bank-Instituts unter die Actionäre als außerordentliche Dividende zu vertheilenden Betrages, um die Art der fruchtbringenden Verwendung des Reserve-Fonds und seiner Zuflüsse, um die außerordentliche Einberufung des Bank-Ausschusses, um die Errichtung von Filial-Bank-Anstalten, um die Auflösung der Bank-Gesellschaft vor der Erlöschung des ihr ertheilten Privilegiums, oder endlich um Beschlüsse handelt, gegen deren Ausführung der landesfürstliche Hof-Commissär Einspruch zu thun findet.

V. Von den besonderen Vorrechten des Bank-Institutes und von der Dauer des Privilegiums.

§. 45. Das gesammte Vermögen der Bank und die Einkünfte, welche die Bank-Gesellschaft als ein vereinigter Körper bezieht, sollen mit Ausnahme der Realitäten steuerfrei seyn.

§. 46. Alle Bücher und Vormerkungen der Bank, so wie alle im Namen der Bank-Gesellschaft ausgefertigten Geldurkunden sollen die Stämpelfreiheit genießen.

§. 47. Die National-Bank ist berechtigt, im ganzen Umfange der Monarchie Filial-Anstalten für einen oder mehrere ihrer Geschäftszweige, mit den ihr selbst zustehenden Rechten, zu errichten.

§. 48. Auf die Verfälschung und Nachahmung der Noten der Bank sind dieselben Strafen verhängt, welche auf die Verfälschung und Nachahmung des vom Staate ausgegebenen Papier-Geldes gesetzt sind. Die Behörden sind verpflichtet, die dießfälliger Verbrecher aufzufuchen, anzuhalten und zu bestrafen.

§. 49. Die Verfälschung und Nachahmung der Actien oder Schulverschreibungen, der Depositen-Scheine und anderer Urkunden der Bank, ist mit den, gegen die Verfälschung öffentlicher Urkunden, in Unserem Gesetzbuche über Verbrechen ausgesprochenen Strafen zu ahnden.

§. 50. In allen Rechtsstreitigkeiten, die Bank mag als Klägerin oder als Beklagte erscheinen, wird Unser Nieder-Oesterreichisches Landrecht zu ihrem privilegirten Gerichtsstande erklärt. Hiervon sind die Wechselgeschäfte ausgenommen, welche in beiden Fällen bei Unserem Nieder-Oesterreichischen Mercantil- und Wechselgerichte zu verhandeln sind.

§. 51. Da die Bank auf Actien, Pfänder, Depositen, Darleihen und Capitalien, welche bei ihr hinterlegt werden, keine Verbote, Pränotationen oder Superpränotationen unmittelbar annimmt, so haben alle Parteien und Behörden sich ausschließend an das Nieder-Oesterreichische Landrecht zu wenden, wenn sie eine vorläufige Sicherheits-Maßregel erwirken wollen. Diese letztere kann aber nur darin bestehen, daß das Nieder-Oesterreichische Landrecht der Bank eröffne, mit einer Zahlung, Erfolgslaffung oder Umschreibung bis zum Ausgange des Streites inne zu halten. In diesem Falle ist die Bank berechtigt, während der Dauer des Rechtsstreites die fälligen Zinsen, Dividenden, Pfänder, Depositen und Capitalien bei dem Nieder-Oesterreichischen Landrechte zu hinterlegen.

§. 52. Wenn nach Bestimmung des vorstehenden Paragraphes Actien oder andere der Bank anvertraute Capitalien und Effecten zu einer gerichtlichen Verwaltung und Obforge gehören, oder darauf eine Substitution oder andere Beschränkung vorgemerkt werden soll, so ist gleichfalls durch das Nieder-Oesterreichische Landrecht der Bank das Gehörige zur Vormerkung auf den Bank-Büchern und wegen

der Erfolgslaffung der Zinsen, Dividenden, Depositen u. s. w. genau mitzutheilen.

§. 53. Die Amortisationen von Actien-Briefen und sonstigen Bank-Urkunden, welche in Verlust gerathen sind, müssen bei dem Nieder-Oesterreichischen Landrecht nachgesucht werden. Dasselbe verfährt hierbei nach den für die Amortisation öffentlicher Staats-Papiere bestehenden Vorschriften.

§. 54. Die in der Giro-Bank inliegenden Gelder können keinem vorläufigen Beschlage unterworfen, sondern erst nach bewirkter gerichtlicher Pfändung ausgefolgt werden.

§. 55. Kein Anspruch eines Dritten kann die Bank in ihrer statutenmäßigen Gebarung hindern, oder ihr unbedingtes Vorzugsrecht zur Erholung ihrer eigenen Ansprüche an den in ihrem Besitze befindlichen Geldern und Effecten schmälern. Die Bank hat das Recht nach Maß dieser Statuten und des weiteren besonderen Reglements sich selbst ohne gerichtliche Dazwischenkunft aus den obigen Mitteln zahlhaft zu machen, und hat somit den Ausgang eines anhängigen Rechtsstreites zwischen dritten Personen nicht abzuwarten.

§. 56. Wenn die Gesellschaft durch Erlöschung des Privilegiums aufgelöst wird, so ist das gesammte Bank-Eigenthum, d. i. ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen, in Bank-Baluta umzusetzen, sämtliche fremde Barschaft hinauszubezahlen, alle Kosten und Rechnungen auszugleichen, endlich der erübrigte Betrag unter die Gesellschaftsglieder nach dem Verhältnisse der Aktien zu vertheilen.

§. 57. Die Bank-Gesellschaft kann mit Unserer Zustimmung auch vor Erlöschung ihres Privilegiums aufgelöst werden. Das Begehren dazu kann jedoch nur mit wenigstens drei Viertheilen der anwesenden Stimmen in dem Bank-Ausschusse beschlossen werden. Von Seite der Bank-Direction ist vier Wochen früher in der Wiener Zeitung zu verkündigen, daß die Frage über die Auflösung der Gesellschaft in dem nächsten Bank-Ausschusse verhandelt werden solle.

§. 58. Bei einer vor Erlöschung des Privilegiums eintretenden Trennung wird sich auf gleiche Weise wie oben im §. 56 benommen.

§. 59. Wenn sich während der Dauer der Gesellschaft über

die Anwendung dieser Statuten auf einzelne Fälle Anstände ergeben, so hat der Ausschuß die Entscheidung oder Weisung der Finanzverwaltung einzuholen. Wenn aber Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Direction und dem Ausschusse entstehen, oder wenn bei der Trennung der Gesellschaft über die Ausgleichung Widersprüche eintreten, welche nicht gütlich beigelegt werden sollten, so sind solche dem obersten Gerichtshofe zu unterziehen, welcher sie in der Eigenschaft einer höchsten schiedsrichterlichen Behörde, ohne weitere Berufung, zu entscheiden hat.

§. 60. Das gegenwärtige Privilegium soll mit allen der Bank durch dasselbe verliehenen Vorrechten bis zum letzten December 1866 dauern, und Wir behalten Uns vor, dasselbe mit den, den Umständen angemessenen Abänderungen über diesen Zeitraum zu verlängern, wenn von dem Bank-Ausschusse darum das Ansuchen gestellt wird.

Wir machen daher allen Behörden zur Pflicht, die Bank-Gesellschaft in dem Genuße dieses Privilegiums zu schützen, und über die genaue Befolgung der gegenwärtigen Statuten zu wachen.

Allerhöchstes Patent vom 1. Julius 1841. Kreisämtl. Circul. Sammlung vom J. 1841. Nr. 103.

Banknoten. Daß die in Ansehung der Banknoten bestehenden gesetzlichen Anordnungen auch auf die neuen Banknoten zu 5 fl., 10 fl. 50 fl., 100 fl. und 1000 fl. ihre Anwendung finden sollen, welche laut Kundmachung der Bank-Direction vom 15. October 1841 in Umlauf gesetzt werden. Regierungs-Circulare vom 15. Decemb. 1841. Kreisämtl. Circ. Sammlung v. J. 1841. Nr. 128.

Bayer n. Nachträgliche Bestimmungen zu dem Regulative über die Art der Einrichtung des Fuhrwerkes im Königreiche Bayern. (Siehe Frachtwägen.)

Beamte. Zu Folge einer von der obersten Justizstelle mitgetheilten a. h. Entschließung vom 10. August 1841 sind Forderungen des Staates an seine Beamten und Diener, oder letzterer an den Staat, welche lediglich aus den Dienstverhältnissen abgeleitet werden, im administrativen Wege auszutragen. Hofkanzlei-Dekret vom 24. September 1841. Z. 28680. Regierungs-Dekret vom 8. October 1841. Z. 54805. Kreisamts Z. 17884.

Belgische Unterthanen. Die k. k. Regierung wird an-

gewiesen, die Einleitung zu treffen, daß in Sterbfällen notorisch belgischer Unterthanen von den Seelsorgern (welche bei sich ergebenden Zweifeln über die Nationalität der Verstorbenen bei den Obergkeiten die nöthigen Erkundigungen einzuziehen haben) Todtenscheine von Amtswegen ausgefertigt, und mittelst der Ordinariate an die Regierung eingesendet werden. Hofkanzlei - Dekret vom 9. April 1841. Z. 10524. Regierungs - Dekret vom 30. April 1841. Z. 23467. Kreisämtl. Dekreten - Sammlung v. J. 1841. Z. 8469.

Belustigungen n. Die unter dem Namen von Reunionen und Conversationen Statt findenden, mit Musik verbundenen Unterhaltungen, werden für die Tage der sogenannten geheiligten Zeit verbotben.

Hierüber haben in Wien die k. k. Polizei - Behörden, und auf dem Lande die politischen Obergkeiten genau zu wachen, und zu Unterhaltungen dieser Art in tempore sacratio keine Bewilligung zu ertbeilen. Hofkanzlei - Dekret vom 17. Junius 1841. Z. 13803. Regierungs - Circulare vom 25. Julius 1841. Kreisämtl. Circ. Samml. v. J. 1841. Nr. 90.

Belvedere Linie. (Siehe Linie nächst dem k. k. Belvedere.)

Beurlaubte. (Siehe Urlauber.)

Bier. Das in Brauereien vorkommende Verfahren, altes bereits ausgegornes, zum Genuße minder geeignetes (nach dem herkömmlichen Sprachgebrauche ausgewittertes), oder gar schon sauer gewordenes Bier mittelst eines besonderen technischen Brau - Verfahrens wieder aufzufrischen, und dadurch zum Absatz und zum Genuße zu bringen, welches Verfahren mit Auskreisen des Bieres und ähnlichen Benennungen bezeichnet zu werden pflegt, wird in Folge k. k. Hofkanzlei - Dekretes vom 29. Julius 1841, Zahl 17204, als der Gesundheit schädlich, untersagt, und es werden die Gefälls - Angestellten bei der den Obergkeiten obliegenden pflichtmäßigen Ueberwachung und Aufrechthaltung dieses Verbotbes, entsprechend mitzuwirken haben. Regierungs - Circulare vom 30. August 1841. Kreisämtl. Circ. - Sammlung v. J. 1841. Nr. 98.

Brieffammler, selbstständig kartirende. Die k. k. Hofkanzlei ist mit dem k. k. Hofkriegsrathe und der k. k. Hofkammer übereingekommen, die selbstständig kartirenden Brieffammler, der Wichtigkeit der für den Postdienst denselben zukommenden Obliegen-

heit wegen, in Bezug auf die Militärpflicht den selbstständigen Post-Expeditoren gleichzustellen, ihnen somit, so lange sie diesen Dienst versehen, die zeitliche Militärbefreiung zuzugestehen.

In diese Kategorie gehören jedoch nicht die in Wien und dessen Vorstädte aufgestellten Brief-Collektanten.

Weil jedoch die Bedienung dieser Brieffsammler prekär ist, und sohin bei einem öfteren Wechsel leicht zu besorgen sein könnte, daß die betreffenden Individuen ihrer Militärpflicht entgehen, haben gedachte Hofstellen zu bestimmen befunden, daß diese als zeitlich befreit erklärten selbstständig kartirenden Brieffsammler, so ferne sie sich noch in einer der Militärpflicht unterworfenen Altersklasse befinden, nicht nur allein bei jeder Conscriptiionsrevision, sondern auch bei jeder jährlich Statt findenden Recrutirung ihr Dienstverhältniß gehörig nachzuweisen haben.

Um aber dießfalls eine genaue Controle auch gegen die Stellungsobrigkeiten zu erhalten, hat die k. k. Hofkanzlei bereits die k. k. allgemeine Hofkammer angegangen, die Ober-Postverwaltung in den Provinzen anzuweisen, der Landesstelle das Namensverzeichnis der in der Provinz mit Bewilligung der Obersten Hof-Postverwaltung bestehenden selbstständig kartirenden Brieffsammler kreisweise vorzulegen, und von Jahr zu Jahr die in dem Dienstverhältnisse, eines der betreffenden Individuen eingetretenen Veränderungen anzuzeigen.

Diese Verzeichnisse, so wie die Anzeigen über die allfälligen Veränderungen, wird sodann die Landes-Regierung den Kreisämtern und dem k. k. General-Militär-Commando mittheilen, damit erstere die Dominien controliren, letzteres aber die k. k. Werbbezirks-Commanden zur Evidenzhaltung und Berichtigung der Conscriptiionsbücher anweisen können.

Ubrigens hat sich die k. k. Hofkanzlei auch an die k. k. allgemeine Hofkammer um die Verfügung verwendet, daß selbstständige Brieffsammlungen an solche Individuen nicht leicht verliehen werden, die noch in den ersten sechs Altersklassen stehen, somit das 24ste Jahr noch nicht zurückgelegt haben. Hofkanzlei-Dekret vom 23. September 1841. Z. 28565. Kreisämtl. Cirk. Samml. v. J. 1841. Nr. 113.

Brieffsammlungen, k. k., wegen Befreiung von der Militär-Einquartirung. (Siehe Militär-Einquartirung.)

Brückenmauthgebühren. (Siehe Mauthgebühren.)
 Buchhändlers- und Buchdruckerwitwen. (Siehe
 Geschäftsführer und Faktoren.)

Buchhandlungs-Befugnisse. Das Verboth der Ver-
 einigung zweier gleichartiger Gewerbe, und zwar selbst an verschiede-
 nen Orten in einer Person ist auch bezüglich der Buchhand-
 lungs-Befugnisse strenge handzuhaben. Regierungs-Dekret vom
 19. November 1841. Z. 64009. Kreisamts Z. 21185.

Bundesversammlung. (Siehe Deutsche Bundes-
 versammlung.)

Bürgermeisterswahlen bei Magistraten freier Ort-
 schaften. (Siehe Ortschaften freie.)

C.

Cautionen - Verbothlegung. (Siehe Verbothe auf
 Cautionen und Depositen.)

Chlor-Präparaten-Erzeugung. (Siehe Gewerbe,
 controllpflichtige.)

Collegialgerichte in Oesterreich, Benennung derselben.
 (Siehe Stämpel- und Taxgesetz.)

Concursmassen. Ueber die Zulässigkeit des Haupteides in
 den gegen Concurs-Massen anhängigen Prozessen. (Siehe Eid.)

Conscribierung der Postmeister, Postadministratoren
 und Postexpeditoren. (Siehe Postmeister, Postadministra-
 toren und Postexpeditoren.)

Controllpflichtige Gewerbe. (Siehe Gewerbe,
 controllpflichtige.)

Conversationsen. Wegen Abhaltung derselben in der ge-
 heiligten Zeit. (Siehe Belustigungen.)

Correspondenz. Daß die Dominien und Gerichtsbehörden,
 wenn sie in die Lage kommen, mit den ungarischen Jurisdictionen
 unmittelbar zu correspondiren, ihre dießfälligen Erlässe in der
 lateinischen Sprache, in welcher ihnen gegenseitig die ungarischen
 Gerichtsbarkeiten zu schreiben verpflichtet sind, zu verfassen haben.
 Regierungs-Dekret vom 23. Julius 1841. Z. 40393. Kreisamtsl.

Dekreten-Sammlung v. J. 1841. Z. 13197 u. Regierungs-Dekret vom 24. November 1841. Z. 65075. Kreisämtl. Dekreten-Samml. vom J. 1841. Z. 21554.

Correspondenz der Gerichtsstellen. (Siehe Postporto-Bestimmungen)

Correspondenz der Kreis- und Distriktsphysikate. (Siehe Postporto-Befreiung.)

Cridamassen. (Siehe Concursumassen.)

Criminal-Angelegenheiten. Wegen Entschädigung der bei selben verwendeten Kunstverständigen und Sanitätspersonen. (Siehe Strafgerichtsbarkeit-Verwaltung)

Criminalfälle. Hinsichtlich der Behandlung der vor erreichtem Normalalter zum Militär Abgestellten in Criminalfällen. (Siehe Militär-Individuen.)

Criminalgerichtskosten. Die k. k. Hofkanzlei hat aus Anlaß eines Falles, daß eine k. k. Criminalbehörde auf Ansuchen einer andern, Amtshandlungen vorzunehmen hatte, und sodann den Ersatz der hiefür aufgelaufenen Kosten von der Landesstelle aus dem Landescriminalfonde ansprach, die Bestimmung erlassen, daß in ähnlichen Fällen von der Behörde, welche die Amtshandlung vorzunehmen hatte, kein weiterer Ersatz anzusprechen komme, diese Auslage folglich zur Vermeidung weitläufiger Verhandlungen und Kassaausgleichungen, dem Criminalfonde der betreffenden Provinz zur Last falle, wo die Amtshandlung Statt fand. Hofkanzlei-Dekret vom 21. Mai 1841. Z. 14861. Regierungs-Dekret vom 17. Juni 1841. Z. 32811. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom Jahre 1841. Z. 10851.

Currentmessen. (Siehe Messen.)

D.

Dampfmaschinen. Daß die mit dem Regierungs-Cirkulare vom 20. April 1831 vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosionen bei Dampfmaschinen künftig auf alle Dampfkessel, sie mögen zur Erzeugung von Dämpfen als bewegende Triebkraft, oder für andere industrielle Zwecke benützt werden, anzuwenden sind.

Es hat daher von der im §. 9 jener Anordnung gemachten Unterscheidung zwischen den Dampf-Apparaten zu chemischen und mechanischen Zwecken abzukommen.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur die kleineren Dampf-Apparate in chemischen und pharmaceutischen Laboratorien und überhaupt alle Dampfessel, bei welchen die gewöhnliche Spannung des Dampfes nicht den vierten Theil einer Atmosphäre beträgt.

Die hiernach der Probe unterliegenden Dampfessel dürfen erst dann eingemauert werden, wenn sie ämtlich untersucht und zum Gebrauche anwendbar erklärt wurden. Hofkanzlei-Defret vom 16. Mai 1841. Z. 15390. Regierungskircular vom 4. Juni 1841. Kreisämtl. Cirk.=Samml. v. J. 1841. Nr. 62.

Depositen- und Waisenkassen pfarrliche. Formulare zu den Liquidirungs-Ausweisen. (Siehe Liquidirungs-Ausweise.)

Depositen-Verbotshlegung. (Siehe Verbothe auf Cautionen und Depositen.)

Deutsche Bundesversammlung. Ueber die von derselben zur Abstellung unerlaubten Verbindungen und sonstigen Mißbräuche unter den Handwerksgefelln betroffenen Maßregeln. (Siehe Gefellen.)

Dispens vom überschrittenen Normalalter zum Eintritte in das Gymnasium. (Siehe Alternachsichts-Dispens.)

Distriktsphysikate. Correspondenz derselben in Sanitätsfachen. (Siehe Postportobefreiung.)

Dominien. In Ansehung der Correspondenz derselben mit ungarischen Jurisdiktionen. (Siehe Correspondenz.)

Dramatische und musikalische Werke. (Bestimmung des deutschen Bundestages zum Schuze inländischer Verfasser musikalischen Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung im deutschen Bundesgebiete.)

Erstens. Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen, darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger Statt finden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist.

Zweitens. Dieses ausschließende Recht des Autors, seiner

Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger soll wenigstens während zehn Jahren von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werkes an, in sämtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden; hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werkes ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens irgend Jemanden gestattet, so findet auch gegen Andere kein ausschließendes Recht Statt.

Drittens. Dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen jeden, welcher dessen ausschließendes Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu.

Viertens. Die Bestimmung dieser letzteren, und der Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, so wie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadenersatz zu leistenden Geldbußen, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten, stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung ohne Abzug der auf dieselben verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Stück allein, oder in Verbindung mit einem anderen, den Gegenstand der Aufführung gemacht hat, in Beschlag zu nehmen. Hofkanzlei-Dekret vom 15. Mai 1841. Z. 14977. Regierung=Circulare vom 8. Juni 1841. Kreisämtl. Circ. Samml. v. J. 1841. Nr. 66.

E.

Ehegatten geschiedene. Daß einer durch beiderseitige Schuld geschiedenen Gattinn in der Regel ein Anspruch auf anständigen Unterhalt nicht zustehe, dem Richter jedoch überlassen bleibe, über ihr Ansuchen von Fall zu Fall, mit Berücksichtigung aller Verhältnisse, und der für sie sprechenden Billigkeitsgründe ausnahmsweise den Ehemann zur Verabreichung des anständigen Unterhaltes an seine Gattinn zu verhalten. Hofkanzlei-Dekret vom 18. Juni 1841. Regierung=Circulare vom 8. Julius 1841. Kreisämtl. Circ. Sammlung v. J. 1841. Nr. 85.

Eid. (Ueber die Zulässigkeit des Haupteides in den gegen Concurs-Massen anhängigen Prozessen.)

»Das jedem streitenden Theile zustehende Recht, seinem Gegner den Haupteid, so weit dieses Rechtsmittel nach der Gerichtsordnung zulässig ist, aufzutragen, kann auch dem Gläubiger eines in Concurs verfallenen Gemeinschuldners nicht benommen werden.«

»Ist dem Creditar der Haupteid aufgetragen worden, so hat der Massavertreter nach Vernehmung des Creditoren = Ausschusses, und dem Beschlusse desselben gemäß zu erklären, ob der Eid angenommen, oder zurückgeschoben werde.«

»Wird der von dem Massavertreter angenommene Haupteid von dem Gemeinschuldner nicht abgelegt, so treten die rechtlichen Folgen ein, die nach der allgemeinen Vorschrift der Gerichtsordnung mit der unterbliebenen Ablehnung des Haupteides verbunden sind.« Hofkanzlei = Dekret vom 27. März 1841. Z. 9606. Regierung = Circulare vom 16. April 1841. Kreisämtl. Cirk. Samml. vom Jahre 1841. Nr. 53.

Eid. Das über die Zulassung des Haupteides in den gegen Concurs = Massen anhängigen Prozessen unterm 16. April 1841 erlassene Regierung = Circulare wird dahin berichtigt, daß es im Schlußabsatze heißen soll, wie folgt:

»Wird der, von dem Massa = Vertreter angenommene Haupteid von dem Gemein = Schuldner nicht abgelegt, so treten die rechtlichen Folgen ein, die nach der allgemeinen Vorschrift der Gerichtsordnung mit der unterbliebenen Ablegung des Haupteides verbunden sind.« Regierung = Circulare vom 16. Juni 1841. Kreisämtliche Cirk. Samml. v. J. 1841. Nr. 67.

Eilfahrten. (Separat-) wegen Entrichtung der Mauthgebühren bei selben. (Siehe Mauthgebühren.)

Einquartierung. (Siehe Militär = Einquartierung.)

Eisenbahnen. Die k. k. Hofkanzlei hat aus Anlaß eines speziellen Falles sich bestimmt gefunden, sich mit Verordnung vom 31. August 1841, Z. 26452 die förmliche Ertheilung der Bewilligung zur Eröffnung und Befahrung neu hergestellter Eisenbahnstrecken vorzubehalten, und die Regierung anzuweisen, künftig in derlei Fällen, unter Anschluß der bezüglichen Verhandlung zur gehörigen Zeit die Bewilligung nachzusuchen. Regierung = Dekret vom 15. September 1841. Z. 50066. Kreisamts Z. 16442.

Erbsteuer. Seine k. k. Majestät haben laut Hofkanzlei-Dekretes vom 4. März 1841 mit a. h. Entschliesung vom 9. Februar 1841, wegen Behandlung der Annual-Erbsteuer, der sicher gestellten Erbsteuerbeträge, und des Erbsteuer-Äquivalentes der Geistlichkeit bei Gelegenheit der Aufhebung der l. st. Erbsteuer, Folgendes zu bestimmen geruhet:

Erstens. Die bloß zugefristeten Erbsteuerbeträge, rücksichtlich deren das Recht der Forderung vor dem 1. November 1840 eintrat, sind bis zur vollen Einzahlung einzubeheben.

Zweitens. Die Annual-Erbsteuerbeträge sind bis zum Eintritte des Zeitpunctes ihres Erlöschens noch fortan zu entrichten; ausgenommen hiervon sind jene Annual-Erbsteuerbeträge, welche von Bezügen solcher Bethelsten herrühren, die vor dem 1. November 1840 gestorben sind, und die nach diesem Tage nicht mehr eingefordert werden dürfen, weil dann die im §. 50 des Erbsteuer-Patentes vom 15. October 1810 für sicher gestellte Capitals-Erbsteuerbeträge geltende Regel eintritt.

Drittens. Die sicher gestellten Erbsteuerbeträge sind dann einzubeheben, wenn der Verlassenschafts-Bestandtheil, für dessen Besteuerung die Sicherstellung geleistet wurde, einbringlich gemacht wird.

Viertens. Von Militär-Cautions-Capitalien, welche den Witwen von Officieren als Erbschaft oder Vermächtniß eigenthümlich zufallen, ist die Erbsteuer nur dann einzubeheben, wenn der Tod der Officiere, welche Eigenthümer dieser Capitalien waren, vor dem 1. November 1840 erfolgt ist, wenn jedoch dieser Tod am 1. November 1840 oder später eintrat, so ist keine Erbsteuer abzunehmen.

Fünftens. Das Erbsteuer-Äquivalent der Geistlichkeit hat mit dem Eintritte des neuen Tax- und Stempelgesetzes, das ist: mit 1. November 1840 aufzuhören.

Sechstens. Bey Leibrenten-Verträgen, welche vor dem 1. November 1840 rechtswirksam abgeschlossen waren, ist die Erbsteuer nach dem Tode des Renten-Besizers zu entrichten, wenn die im §. 14 des Erbsteuer-Patentes gestellte Bedingung vorhanden ist, dieser Todesfall möge vor oder nach dem 1. November 1840 eingetreten seyn. Eben so hat

Siebentens bey lebenszeitigen Verträgen, in welchen sich vom Eigenthümer der Fruchtgenuß ganz oder zum Theile vorbehalten wurde, nach Aufhören des bedungenen Fruchtgenusses die Erbsteuer-Entrichtung einzutreten, der Eigenthümer mag vor oder nach dem 1. November 1840 gestorben seyn. Regierungs-Cirkulare vom 22. März 1841. Kreisämtliche Cirkul. Samml. vom Jahre 1841. Nr. 42.

Ernte-Aussichten. Die Ortsobrigkeiten werden angewiesen, die Anzeige über das Ergebnis der Heufeschung und über die Aussichten auf die bevorstehende Ernte der Feldfrüchte in einem gleichen Termine, nämlich in den letzten zehn Tagen des Monats Juni zu verfassen, und bis zum 10. Julius an das Kreisamt einzusenden. Regierungs-Dekret vom 27. August 1841, S. 46532. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1841. S. 14952.

Erwerbsteuer-Einzahlungs-Ausweise, vierteljährige. Die Ortsobrigkeiten werden von Einsendung derselben entbunden. Hofkanzlei-Dekret vom 18. Julius 1841. S. 22125. Regierungs-Dekret vom 27. Julius 1841. S. 41047. Kreisämtl. Dekreten-Samml. v. J. 1841. S. 13337.

Extrapostfahrten mit dem Stundenpasse, wegen Entrichtung der Mauthgebühren bei selben. (Siehe Mauthgebühren.)

F.

Faktoren. (Siehe Geschäftsführer und Faktoren.)

Feldfrüchte. Ueber die Aussichten auf die bevorstehende Ernte derselben. (Siehe Ernte-Aussichten.)

Findelanstalt. Der k. k. Findelhaus-Direction wurde wegen Aufnahme der außer der Findelanstalt gebornen unehelichen Kinder in die Findelanstalt folgende Instruktion ertheilet:

Wenn sich Jemand um Aufnahme eines unehelichen außer dem Gebäuhause gebornen Kindes in die Findelanstalt bewirbt, so ist zu fragen, aus welchen Gründen diese Aufnahme begehrt werde, wird sich darauf berufen, daß die Mutter von der Geburt überrascht worden sey, oder auf Umstände berufen, unter welchen das

Leben des unehelichen Kindes gefährdet erscheint, so ist hierüber der schriftliche Beweis zu verlangen, und nach dessen Herstellung das Kind aufzunehmen; sollte der Beweis zweifelhaft seyn, so ist Bericht an die Regierung zu erstatten, — in allen übrigen Fällen ist den Parteien zu bedeuten, daß die Erziehung und Versorgung der unehelichen Kinder den Aeltern und Verwandten, und in deren Ermanglung den Gemeinden obliege. Hofkanzlei-Dekret vom 4. April 1841. Regierungs-Dekret vom 1. Julius 1841. Z. 33505. Kreisämtl. Cirk. Samml. v. J. 1841. Nr. 78.

Fleischbeschau. (Siehe Vieh- und Fleischbeschau.)

Fliegenstein und Scherbenkobalt. Das Verboth, welchem zufolge den Material-Warenhändlern der Verkauf des Fliegensteines und des Scherbenkobaltes untersagt ist, wird aufgehoben. Hofkanzlei-Dekret vom 29. Julius 1841. Z. 8414. Regierungs-Dekret vom 13. August 1841. Z. 44300. Kreisämtl. Cirk. Samml. v. J. 1841. Nr. 95.

Fondsobligationen. (Siehe Obligationen.)

Forderungen des Staates an seine Beamte, die aus dem Dienstverhältnisse abgeleitet werden. (Siehe Beamte.)

Frachtwägen. Der Anfangstermin der Wirksamkeit des Regulativs vom 2. Junius 1840 über die Einrichtung des Fuhrwerkes wird für das aus Ungarn, Siebenbürgen, Moldau und Wallachei kommende Fuhrwerk, um Ein Jahr weiter hinausgerückt, und für den ersten Oktober 1841 festgesetzt. Hofkanzlei-Dekret vom 23. Dezember 1840. Z. 37875. Regierungs-Dekret vom 12. Jänner 1841. Z. 1150. Kreisämtl. Cirk. Sammlung vom J. 1841. Nr. 9.

Frachtwägen. Bei Anwendung der im Königreiche Bayern bestehenden Vorschrift über die Einrichtung des Frachtfuhrwerkes rücksichtlich der Breite der Ladung, haben sich bereits mehrmahlen Anstände mit Frachtfuhren ergeben, welche aus Ländern kamen, wo eine größere Ladungsbreite, als nach der k. bayerischen Verordnung gestattet ist.

Nach dieser letzteren Verordnung darf nemlich die Breite der Ladung auf Frachtwägen mit Ausnahme der untheilbaren Last, 9 Fuß bayerisch nicht überschreiten, und sie bestimmt, daß die Uebertreter polizeilich bestraft, und überdieß bis zur vorschriftmäßigen

Einrichtung ihres Fuhrwerkes am Weiterfahren gehindert werden sollen.

Mit der mit Regierungs-Cirkulare vom 2. Juni 1840 erlassenen Vorschrift über die Einrichtung des Fuhrwerkes ist die Breite der Ladungen auf 9 Wiener-Schuh festgesetzt. Nun ist der Wiener-Schuh größer als der bayerische, und in der Voraussetzung, daß das bisher angenommene Verhältniß richtig sey, daß ein Wiener-Schuh 1.082 bayerischen Schuhen gleich sey, würden 9 bayerische Schuhe beiläufig 8' 4" Wienermaß, oder 9 Wiener-Schuh 9' 9" bayerisches Maß geben.

Damit nun bei der Verschiedenheit der Ladungsbreiten, Frachtfuhrleute, die aus österreichischen Ländern nach Baiern kommen, von den Nachtheilen bewahret würden, denen sie aus der Nichtbeachtung der dießfalls im Königreiche Baiern bestehenden Vorschrift ausgesetzt würden, so werden dieselben hierauf aufmerksam gemacht. Hofkanzlei-Dekret vom 31. December 1840. Z. 39817. Regierungs-Dekret vom 16. Jänner 1841. Z. 2327. Kreisämtl. Cirk. Samml. v. J. 1841. N. 15.

Frachtwägen. Die Vorschriften wegen Ueberladung schmalfelgiger Wägen vom 27. Mai 1837. Z. 10110 werden in Erinnerung gebracht. Hofkanzlei-Dekret vom 19. März 1841. Z. 7980. Regierungs-Dekret vom 1. April 1841. Z. 17412. Kreisämtl. Cirk. Samml. v. J. 1841. Nro. 49.

Freie Ortschaften. (Siehe Ortschaften freie.)

Fuhrwerke. (Siehe Frachtwägen.)

Fürsten mediatisirte. Die mit Regierungs-Cirkulare vom 20. Oktober 1825 bekannt gegebene Vorschrift, daß die auszeichnende Titulatur der mediatisirten Fürsten mit dem Prädicate »Durchlaucht« und in der Anrede: »Durchlauchtster Hochgeborner Fürst« nur auf den Chef dieser mediatisirten fürstlichen Häuser eine Wirksamkeit habe, wird in Erinnerung gebracht, und ist auf das Genaueste zu befolgen. Hofkanzlei-Dekret vom 11. August 1841. Z. 25130. Regierungs-Dekret vom 27. August 1841. Z. 47093. Kreisämtl. Dekreten-Samml. v. J. 1841. Z. 15314.

G.

Gefälls-Übertretungs-Untersuchungen. In Gemäßheit der Verordnung der k. k. Hofkammer vom 15. November 1841. Z. 41063 kann auch in den Fällen des §. 618 des Strafgesetzes über Gefälls-Übertretungen gegen einen im Auslande befindlichen, einer Gefälls-Übertretung Beschuldigten eine bedingte Vorladung, diese jedoch nur mit der Wirkung erlassen werden, daß, wenn der Beschuldigte in der bezeichneten Frist bei der Untersuchungs-Behörde nicht erscheinen sollte, gegen ihn auf der Grundlage der von ihm stillschweigend eingestandenen Thatumstände das Urtheil über die entfallenden Vermögens-Strafen geschöpft wird, die Entscheidung hingegen, ob andere Strafen oder Strafverschärfungen Statt zu finden haben, einem abgeforderten Verfahren vorbehalten bleibt. Regierungs-Circulare vom 23. November 1841. Kreisämtl. Circ. Samml. v. J. 1841. Nr. 125.

Geheiligte Zeit. Wegen Abhaltung von Reunions und Conversationen in derselben. (Siehe *Belustigungen*.)

Gemeinden. Belehrung über die Mitwirkung der Gemeinden der von Aerarial-Straßen durchzogene Orte zu den Kosten der Straßenbau-Verwaltung bei den Durchfahrtsstrecken. (Siehe *Straßen*.)

Gerichtsbehörden. In Ansehung der Correspondenz derselben mit ungarischen Jurisdictionen. (Siehe *Correspondenz*.)

Gerichtsstellen. In Ansehung der Correspondenz derselben. (Siehe *Postporto-Bestimmungen*.)

Geschäftsführer und Factoren. Mit Bezug auf die Verordnung vom 12. September 1823. Z. 42808, welche im Einvernehmen mit der k. k. obersten Polizei- und Censurshofstelle wegen Bestellung verantwortlicher Geschäftsführer und Factoren für Buchhändler und Buchdruckerwitwen erlassen worden ist, wird erinnert, daß diese Vorschrift auch auf die Antiquar-Buchhändler-Witwen, dann auf die Kunst- und Musikalien- und derlei Antiquarhändler-Witwen, so wie auch auf die Leih-

bibliotheken und Musikalien-Leih-Anstalten, falls deren Fortbetrieb einer Witwe bewilliget werden sollte, Anwendung findet. In Absicht auf die Leihbibliotheken und Musikalien-Leih-Anstalten aber ist zu bemerken, daß diese Concessionen nach der bestehenden a. h. Vorschrift vom 29. November 1810 auf die Person des Unternehmers beschränkt sind, daher mit dem physischen oder bürg. Tode des Berechtigten erlöschen, und an einen Sohn, Verwandten oder Gesellschafter nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Landespräsidiums und der k. k. Polizeihofstelle übergehen können. Regierungs-Dekret vom 12. Juni 1841. Z. 32363. Kreisamts Z. 10474.

Geschiedene Ehegatten. (Siehe Ehegatten geschiedene.)

Gesellen. (Ueber die von der Bundesversammlung zur Abstellung unerlaubter Verbindungen und sonstiger Mißbräuche unter den Handwerksgefelln getroffenen Maßregeln.)

1. Den Handwerksgefelln, welche sich in einem Bundesstaate, dem sie nicht durch Heimath angehören, derley Vergehen zu Schulden kommen lassen, nach deren Untersuchung und Bestrafung, ihre Wanderbücher oder Reisepässe abgenommen, in denselben die begangene und genau zu bezeichnende Uebertretung der Gesetze nebst der verhängten Strafe bemerkt, und diese Wanderbücher oder Reisepässe an die Behörde der Heimath des betreffenden Gesellen gesendet werden.

2. Solche Handwerksgefelln sollen nach überstandener Strafe mit gebundener Reise-Route in den Staat, woselbst sie ihre Heimath haben, gewiesen, und dort unter geeigneter Aufsicht gehalten, sonach in keinem anderen Bundesstaate zur Arbeit zugelassen werden.

Ausnahmen von dieser Bestimmung werden nur dann Statt finden, wenn die Regierung der Heimath eines solchen Handwerksgefelln sich durch dauerndes Wohlverhalten desselben zur Ertheilung eines neuen Wanderbuches oder Reisepasses nach anderen Bundesstaaten veranlaßt finden sollte.

3. Die Regierungen behalten sich vor, Verzeichnisse der wegen jener Vergehen abgestraften und in die Heimath zurückgewie-

senen, so wie der ausnahmsweise zur Wanderung wieder zugelassenen Handwerksgefelln sich gegenseitig mitzutheilen.

4. Jedem Handwerksgefelln sind beym Antritte seiner Wanderschaft die vorstehenden Bestimmungen, vor Aushändigung seines Wanderbuches oder Reisepasses ausdrücklich bekannt zu machen, und daß dieses geschehen, in der Reiseurkunde ämtlich zu bemerken.

5. Die Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses soll in allen Bundesstaaten im landesverfassungsmäßigen Wege geschehen, und binnen zwei Monathen hiervon bey der Bundesversammlung die Anzeige gemacht werden. Regierungs-Circulare vom 14. Januar 1841. Kreisämtl. Circularien-Sammlung vom J. 1841. Nro. 11.

Gewerbe, contrölpflichtige. Den unter Aufsicht (Controlle) gestellten Gewerben sind auch jene bezzuzählen, denen zur Erzeugung von Natron- und Chlor-Präparaten, Salz um einen ermäßigten Preis erfolgt wird.

Es sind darher auf dieselben die Anordnungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §§. 265, 268, 271, 272, und 288 und die dahin gehörigen Bestimmungen der Vorschrift zur Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §§. 59, 60, 61, 64, 65, 74, 75, 76, 77 und 78 anzuwenden.

Insbefondere werden in dieser Beziehung die Gewerbetreibenden nach §§. 64 und 65 der eben erwähnten Vorschrift zur Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung zur Führung der ämtlich vorbereiteten Verkaufsbücher und nach §. 308 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, dann §. 76 der Vorschrift zu deren Vollziehung verpflichtet, ihren Verkehr mit dem contrölpflichtigen Gegenstände vollständig auszuweisen.

Uebrigens bleibt die in dem Circulare vom 8. März 1836 §. 10 enthaltene Bestimmung, über die Contrölpflichtigkeit dieses Salzes in Wirksamkeit. Regierungs-Circulare vom 2. April 1841. Kreisämtl. Cirk. Samml. v. J. 1841. Nro. 46.

Gewerbs- und Handelsbücher. Wegen Paraphirung derselben. (Siehe Stämpel- und Targeseß.)

Giftkörper. Zur Verpackung der Giftkörper in größeren Quantitäten sind statt der bisher angeordneten Fässchen von nun

an eingezapfte Kisten, ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht zu nehmen, welche innen mit starkem Papier zu bekleben sind; die Giftkörper sind in Papier gehüllt darin einzulegen, die vollen Kisten genau zu verkleben, dann ist ein gut passender Deckel, wie ein Schieber, einzufügen, und mit Pech, allenfalls unter Zusatz etwas dicken Terpentins, verrinnen zu lassen.

Auf eine solche Kiste ist »Gift« zu schreiben, und dieselbe ist eine zweite größere, ebenfalls eingezapfte, hinlänglich starke Kiste zu setzen, worauf der Deckel zu befestigen, zwei Reifen darüber anzulegen, und keine Aufschrift, die auf Gift hinweist, anzubringen ist. Hofkanzleidekret vom 15. Mai 1841. Z. 14117. Regierungsdekret vom 18. Juni 1841. Z. 32738. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1841. Z. 10757.

Glücksspiele. (Siehe Hazardspiele.)

Göttes Werke, der denselben zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck erstreckt sich auf alle von den dazu Berechtigten zu veranstaltenden Ausgaben. Hofkanzlei-Dekret vom 24. März 1841. Regierungsdekret vom 3. April 1841. Z. 18691. Kreisämtl. Cirk. Samml. v. J. 1841. Nr. 48.

Grammatikal-Classen. Wegen Ermächtigung der Seelsorger auf dem Lande zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes in denselben. (Siehe Privat-Unterricht.)

Gymnasien. Wegen Dispens vom überschrittenen Normalalter zum Eintritte in das Gymnasium. (Siehe Alternachfihts-Dispens.)

H.

Handels- und Gewerbsbücher. Wegen Paraphirung derselben. (Siehe Stempel- und Lagesetz.)

Handwerksgesellen. (Siehe Gesellen.)

Haupteid. (Siehe Eid.)

Hazardspiele. Mit dem Regierungs-Cirkulare vom 4. December 1840 sind nachfolgende Glücksspiele als bisher namentlich untersagt bezeichnet worden: Pharaon, Bassete, Würfeln, Passadeci, Lansquenet, Quinze (Quindici),

Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Straschaf sincere, Brennten, Molina, Balacho, Maccas, Halbzwölf (Mezzo dodici, Undici e mezzo), Vingt-un, Biribis (Wirbisch), Oka (Gespenst), Häufeln, das Zupferlspiel (Trommel-Madame), Rouge et noir, das Hanserlspiel auf Regelbahnen, das Krügel- und das Hirschelspiel, das Schiffziehen, das Willard-Regelspiel, wo der Lauf der Kugel durch eine Feder oder Maschine bewirkt wird, das Zwicken oder Labet, Niemstehen und Zapparln; endlich in öffentlichen Schank- und Kaffehäusern das Lotto, Lotto-Dauphin und Tarteln.

In so fern in jenem Cirkulare das allerhöchste Lotto-Patent vom 13. März 1813 und die bestehenden Lotto-Vorschriften überhaupt bezogen werden, so wird hiermit nachträglich bekannt gemacht, daß auf Glücksspiele aller Art dermal das Strafgesetz über Gefällsübertretungen vom 11. Julius 1835, und insbesondere der §. 6, Nr. 5, dann der §. 446 dieses Gesetzes Anwendung finden.

Die übrigen Bestimmungen des Cirkulars vom 4. dieses Monats bleiben durch gegenwärtige Kundmachung unverändert. Regierungs-Cirkulare vom 31. December 1840. Kreisäml. Cirk. Samml. v. J. 1841. Nr. 5.

Hazardspiele. In dem Regierungs-Cirkulare vom 31. Dezember 1840, die verbotenen Glücksspiele betreffend, ist zwar enthalten, daß auf Glücksspiele aller Art das Strafgesetz über Gefälls-Übertretungen vom 11. Juli 1835, und insbesondere der §. 6. Nr. 5, dann der §. 446 dieses Gesetzes seine Anwendung finde, nachdem aber das Gesetz über Gefälls-Übertretungen bloß auf jene verbotenen Glücksspiele, wodurch das Lotto-Gefäll beeinträchtigt wird, keineswegs aber auf die übrigen verbotenen Spiele angewendet werden kann, so werden die Ortsobrigkeiten zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt. Regierungs-Dekret vom 14. Julius 1841. Z. 18974. Kreisäml. Decreten-Samml. vom J. 1841. Z. 13087.

Hazardspiele. Um den Zweifeln zu begegnen, welchen bei einigen Jurisdictionen die Beurtheilung und Strafzurechnung der Glücks- oder Hazard-Spiele, und zu deren Begründung sich hie und da auf das Hofkanzlei-Dekret vom 13. August 1807.

3. 15271 berufen wird, womit aus Anlaß eines besondern Falles die Straffälligkeit des Zwickspieles erst von dem damals noch nicht bestandenen allgemeinen Verbothe dieses Spieles abhängig gemacht worden ist, hat die k. k. Hofkanzlei Nachstehendes erlassen:

»Da das Spielpatent vom 1. Mai 1784 alle Glücks- oder Hazard-Spiele überhaupt, unter was immer für einem Namen die Spielsucht zur Vereitlung des Gesetzes dieselben erfunden hat — oder noch erfinden mag, verbietet, die aus Anlaß des sogenannten in Niederösterreich aufgetauchten Zwickspieles an die Regierung erlassene Hofkanzlei-Erledigung ddo. 13. August 1807, Nr. 15271 aber nur für diesen speziellen Fall erging, so kann selbe auch über diesen Fall hinaus nicht weiter ausgedehnt und als eine dem Spielpatente eine nähere Bestimmung gebende Norm nicht angesehen, sondern muß mit dem berührten Falle als abgethan betrachtet werden.«

»Demnach ist bei vorkommenden Glücks- oder Hazard-Spielen nur das Spielpatent allein, und zwar um so mehr in seiner vollen Wirksamkeit zu nehmen, und nach seinem Inhalte sogleich in Anwendung zu bringen, als Seine k. k. Majestät dieses Patent gemäß Allerhöchsten Befehls vom 12. Oktober v. J. (Hofkanzlei-Dekret vom 16. nämlichen Monats 3. 32041) erst neuerlich zu republiziren, und dessen feste Handhabung anzuordnen geruhten.«
Regierungs-Dekret vom 15. September 1841. 3. 49523. Kreis-ämliche Dekrete-Sammlung vom J. 1841. 3. 16807.

Hebammen. Wegen Entschädigung der in Criminal-Angelegenheiten oder bei Untersuchungen in schweren Polizei-Übertretungen verwendeten Kunstverständigen und Sanitätspersonen. (Siehe Strafgerichtsbarkeits-Verwaltung.)

Heirath der Invaliden. (Siehe Invaliden.)

Heirath der Urlauber. (Siehe Urlauber.)

Herrschaften. In Ansehung der Correspondenz derselben mit ungarischen Jurisdictionen. (Siehe Correspondenz.)

Heufechung. Ueber das Ergebniß derselben. (Siehe Ernte-Aussichten.)

Hundswuth. Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat mit Dekret vom 7. Jänner 1841. 3. 225 in einem speziellen Falle er-

kannt, daß der durch die Verteilung der Effekten einer von der Hundswuth verstorbenen Person herbeigeführte Schaden wohl nicht den Eigenthümer oder seine Erben treffen könne, da die Verteilung durch ausdrückliche Vorschriften angeordnet, und aus öffentlichen sanitätspolizeilichen Rücksichten für unbedingt nothwendig erkannt ist; es sei daher mit Rücksicht auf das nach ob der Enns erlassene Hofdekret vom 31. December 1801 die Gemeinde N. — zur Ersatzleistung des mit 79 fl. 50 kr. C. M. berechneten Schadens um so mehr verpflichtet, als der vermögliche Abschluß pro 1839 bei ihr verbliebene Kassaest 477 fl. 17 kr. C. M. betrug. Regierungs-Dekret vom 20. Jänner 1841. Z. 2765. Kreisamts-Z. 2016.

I.

I m p f u n g. Die Dominien werden beauftragt, zur Verminderung der Zahl der Renitenten, und ganz besonders zur Beförderung der Revaccination alle ihnen zu Gebote stehenden erlaubten indirecten Zwangsmittel gegen die Renitenten mit consequenter Strenge anzuwenden, und überhaupt die mit Circulare vom 16. Juni 1833 und mit der Vorschrift über die Kuhpocken-Impfung in den k. k. Staaten vom 9. Juni 1836 erlassenen Anordnungen zu befolgen. Regierungs-Dekret vom 20. October 1841. Z. 37152. Kreisamtl. Decreten-Sammlung vom Jahre 1841. Z. 19414.

I n n u n g s g e b ü h r e n. Die Umsetzung der Innungsgebühren auf Conventions-Münze ist in der Art zu veranlassen, daß, je nachdem die Gebühren in neuerer Zeit entweder erhöht, oder erst neu bemessen wurden, dieselben entweder auf das ursprüngliche Ausmaß in Conventions-Münze zurückzuführen, oder nach Bedürfnis neu zu reguliren sind. Hofkanzlei-Dekret vom 16. Februar 1841. Z. 4897. Regierungs-Dekret vom 5. März 1841. Z. 12283. Kreisamtl. Circ. Sammlung vom J. 1841. Nr. 40.

I n t e r e s s e n b e h e b u n g. Daß die von öffentlichen Fonds-Obligationen periodisch verfallenen Zinsen ohne Verzug und längstens 14 Tage nach ihrer Verfallszeit gegen vorschriftsmäßig von den

Verwaltungs- und Controll-Beamten zugleich unterzeichnete Empfangsbestätigung behoben und berechnet werden müssen. Hofkanzlei-Dekret vom 28. November 1840. Regierungs-Dekret vom 20. December 1840. Z. 72404. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung. v. Jahre 1841. Z. 77.

Invaliden mit Patental- und Reservations-Urkunden dürfen nicht ohne Heiraths-Bewilligung von Seite der Militär-Behörde getraut werden. Hof-Dekret vom 3. Mai 1841. Z. 12402. Regierungs-Dekret vom 18. Mai 1841. Z. 26512. Kreisämtl. Circ. Sammlung v. J. 1841. Nr. 61.

Judicial-Gegenstände officiose. (Siehe Postporto-Bestimmungen.)

K.

Kinder unehliche, außer der Findelanstalt geborne, wegen Aufnahme derselben in die Findelanstalt. (Siehe Findelanstalt.)

Kirchenbauprojekte. Der k. k. Hofbaurath hat sich veranlaßt gefunden, die k. k. Hofkanzlei um die Verfügung zu bitten, daß die der Genehmigung dieser k. k. Hofstelle unterlegte werbenden Kirchenbauprojekte jederzeit in der Art zu instruiren seien, daß hieraus sowohl die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit des Neubaus, als auch die gewählte Stelle, wie nicht minder das Zureichende der Räumlichkeit des Kirchenschiffes entnommen werden könne. Dieses setzt die Aufnahme und Vorlage der Grund-, Profil- und Aufrisse der etwa bestehenden Gotteshäuser, die Aufnahme und genau detaillirte Beschreibung ihres Bauzustandes, wie nicht minder dort, wo auf einem andern Plage gebaut werden soll, die Aufnahme des Situationsplanes, der Grundbeschaffenheit mittelst Vorlage des Sondirungsprofils, der Anzahl der eingepfarrten Bevölkerung, nebst der Angabe der Zahl der zur Seelsorge bestimmten Priester voraus. In Beziehung auf die Räumlichkeit wäre anzunehmen, daß bei dem Bestehen eines Priesters immer 2 Drittheile der Gesamtbevölkerung nebst einer 10 % Vermehrung die Kirche wirklich

besuchen, dann daß 9 Personen auf die Wiener-Flächenkaster gerechnet zu werden pflegen.

In Folge des als Willfahung dieser Bitte herabgelangten Hofkanzlei-Dekretes vom 18. Dezember 1840. Z. 37773 wird das Kreisamt beauftragt, sich hiernach zu benehmen, und darauf zu sehen, daß derlei Bauoperate jederzeit nur in der angegebenen Art verfaßt anher gelangen. Regierungs-Dekret vom 8. Jänner 1841. Z. 1040. Kreisamts-Z. 1645.

Kirchen- und Armen-Instituts-Cassen. Formulare zu den Liquidirungsausweisen. (Siehe Liquidirungsausweise.)

Kleidung der Schöblinge. (Siehe Schöblinge.)

Kothabräumung von den Aerialstraßen. (Siehe Straßen.)

Kreisphiskate. Correspondenz derselben in Sanitätsfachen. (Siehe Postportobefreiung)

Kuhpockenimpfung. (Siehe Impfung.)

Kunstverständige. Wegen Entschädigung der in Criminal-Angelegenheiten oder bei Untersuchungen in schweren Polizeilibertretungen verwendeten Kunstverständigen und Sanitätspersonen. (Siehe Strafgerichtsbarkeit-Verwaltung.)

Kunst- und Musikalienhändlerwitwen. (Siehe Geschäftsführer und Faktore.)

L.

Landesfürstliche Ortschaften. (Siehe Ortschaften landesfürstliche.)

Landgerichte lehenbare. (Wegen Anheimsagung derselben.)

»Wenn das landesfürstliche Lehen bloß in einem Landgerichte besteht, ist den Vasallen dessen Zurücklegung, in so ferne sie nicht zur Unzeit geschieht, zu gestatten.«

»Sollte aber die zum Lehen gegebene Landgerichtsbarkeit auch mit dem Besitze eines unbeweglichen Gutes, oder anderer nuzbarer Rechte verbunden, und alle diese Lehens-Objecte in einem

»und demselben Lehenbriefe verliehen worden seyn, dann darf der
 »Zurückstellung der Criminal-Gerichtsbarkeit allein, ohne gleich-
 »zeitiger Verzichtleistung auf das unbewegliche Gut, und auf die
 »nugbaren Rechte keine Folge gegeben werden.«

Was das bei derlei Heimsagungen zu beobachtende Verfahren betrifft, so wird zur Richtschnur für die Behörden bestimmt, daß für jeden einzelnen Fall einer Lehenheimsagung bei der competenten Behörde eine ordentliche Verhandlung einzutreten habe, in welcher die Lehenurkunden die Beschaffenheit und der Umfang des Lehen, die Ansprüche aller Lehen-Interessenten, so wie ihre Einwilligung zur Heimsagung, und überhaupt Alles, was in Beziehung auf die Annahme der Heimsagung erforderlich ist, einer genauen Erörterung zu unterziehen kömmt.

Das Resultat derselben ist der k. k. vereinten Hofkanzlei von Fall zu Fall zur Einholung der allerhöchsten Schlußfassung vorzulegen.

Endlich bleibt dem Lehenherrn vom Tage der erfolgten Annahme der Heimsagung an gerechnet, ein Termin von einem Jahre sechs Wochen drei Tagen vorbehalten, innerhalb dessen die Fortsetzung der Verwaltung des Landgerichtes noch in der Verpflichtung des Vasallen liegt. Hof-Dekret vom 19. Julius 1841. Hofzahl 4194. Circulare des k. k. Appellationsgerichtes vom 26. Julius 1841. Kreisämtl. Circ. Samml. v. Jahre 1841. Nr. 94.

Lateinische Sprache. Correspondenz in derselben mit ungarischen Jurisdictionen. (Siehe Correspondenz.)

Lehenbare Landgerichte. Wegen Anheimsagung derselben. (Siehe Landgerichte lehenbare.)

Lehrjungen. Daß der Witwe eines Gewerbs- und Meisterrechtsbesizers das Befugniß, Lehrjungen aufzueingen, und halten zu dürfen, ohne Beschränkung zusteht. Hofkanzlei-Dekret vom 14. Mai 1841. Z. 10632. Regierungs-Dekret vom 2. Junius 1841. Z. 30094. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom Jahre 1841. Z. 10382.

Leihbibliotheken. (Siehe Geschäftsführer und Faktoren.)

Linie nächst dem k. k. Belvedere; die Eröffnung
 Repertorium 1841. 3

derselben und Aufstellung eines k. k. Gefallenamtes an dieser Linie wird bekannt gemacht. Hofkammer = Dekret vom 7. Januar 1841, Z. 163. Regierungs = Circulare vom 7. Junius 1841. Kreisämtl. Cirk. Samml. v. J. 1841. Nr. 63.

Liquidirungs = Ausweise. Die Formularien für die Liquidirungs = Ausweise über die Kirchen- und Armeninstituts = dann pfarrlichen Waisen = und Depositenkassen, nach welchen sich in vorkommenden Liquidirungsfällen nach dem Tode eines Pfarrers zu halten ist, werden unten vorgezeichnet. Hofkanzlei = Dekret vom 22. Jänner 1841. Z. 33906. Regierungs = Dekret vom 5. März 1841, Z. 11060. Kreisämtl. Cirk. Samml. v. J. 1841. Nr. 41.

(A) Liquidations-Ausweis

über die Concontrung der Waisenkasse bei der (Kirchen-) (Pfarr-)
Herrschaft zu N. N. am . . . ten N. 18 . . .

Post-Nro.	Gegenstand.	Bares Geld		Obligationen	
		in		in	
		C. Mz.	W. W.	C. Mz.	W. W.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1	Nach dem anliegenden Rechnungsabschlusse waren zu Ende des Monats N. 18 . . . vorhanden				
2	Vom 1ten N. bis zum heutigen Tage sind hinzugekommen				
3	Zusammen Hievon wurden vom 1ten N. bis zum heutigen Tage ausgegeben				
4	Daher am heutigen Tage in der Kasse vorhanden seyn sollen				
5	Laut nachstehender Specification wurden vorgefunden				
6	Mithin { mehr weniger				
Specification.					
a. Bares Geld.					
1.	in C. Mz.	3 Stück	Banknoten à 10 fl. . .		
		5 —	do. à 5 fl. . .		
			in Zwanzigkreuzerstückchen . . .		
			in kleinerer Conv. Scheidemünze . . .		
2.	in W. W.	2 Stück	Einlösungs- (Anticipations-) Scheine à 10 fl.		
		5 Stück	Einlösungs- (Anticipations-) Scheine à 5 fl.		
			an Kupfergeld		
b. Obligationen					
1.	in öffentlichen Fonds				
	Staatsschuldverschreibung dd. N. . . .		à Procent		
	lautend auf				
	Hofkammerobligationen dd. N. . . .		à Procent		
	lautend auf				
2.	bei Privaten				
	Franz Uhl dd. . . . u. Saß dd. . . .		à 5 Procent über fl. . . fr. nach rückbezahlt		
 fl. gültig über				
	Kaplar Fein dd. . . . und Saß dd. . . .		sür		
	à 5 Procent				
	Zusammen				

Daß vorstehend specificirte Geldsorten mit — in Barem, und mit — in Obligationen (die Beträge sind mit Buchstaben auszufegen) genau abgezählt und eingesehen, und in der Cassé wirklich vorgefunden worden sind, wird mit dem Beisage bestätigt, daß dieser Ausweis in den betreffenden Beziehungen mit dem Journalsabschlusse vollkommen übereinstimmend sey.

N. am 18 . .

(Unterschriften.)

Ferner ist auf diesem Liquidations = Ausweise
zu bemerken:

1.) Ob im Falle, als zwischen dem Journalsabschlusse und dem wirklichen Befunde eine Differenz zum Vorscheine kommt, diese Differenz überhaupt und in welcher Art aufgeklärt wurde, oder ob im entgegengesetzten Falle der allfällige Ueberschuß in Empfang genommen, und der Abgang ersetzt wurde, und welche Vorkehrungen, Falls letzteres nicht geschehen wäre, wegen vollständiger Bedeckung der Cassen getroffen worden sind.

2.) Ob die vorgefundenen Obligationen öffentlicher Fonds mit der vorgeschriebenen Indorstrung ihrer Hinterlegung in die Waisencasse versehen sind.

3.) Ob und in wie ferne die bei Privaten anliegenden Capitalien mit gesetzlicher Sicherheit aushaften, und welche Vorkehrungen im Falle eines Mangels dieser Sicherheit bei einer oder mehreren Capitalsposten entweder bereits eingeleitet wurden, oder noch einzuleiten sind, um die Waisencasse vor einem allfälligen Schaden zu verwahren. Aus derselben Ursache ist auch

4.) zu untersuchen und anzumerken, ob gegen die Einbringlichkeit der aushaftenden Interessen kein Bedenken obwaltet, und

5.) ob mit dem Waisenvermögen überhaupt den bestehenden Vorschriften gemäß gebahrt wird.

(B) Liquidations-Ausweis

über die Scontrirung der Depositenkasse bei der (Kirchen-) (Pfarr-)
Herrschaft zu N. N. am . . . ten N. 18 . . .

Post-Nro.	Gegenstand.	Bares Geld in		Obligationen in		Prätios. Effekt.
		C. Mz.		W. W.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Nach dem Rechnungsabsluße zu Ende des Monats N. waren dazumal vorhanden					
2	Vom 1ten N. bis zum heutigen Tage sind hinzu gekommen					
	Zusammen					
3	Hievon wurden vom 1ten N. bis zum heutigen Tage ausgegeben					
4	Daher am heutigen Tage in der Kasse vorhanden seyn sollen					
5	Laut nachstehender Specification wurden in derselben vorgefunden					
6	Mithin { mehr weniger					
Specification.						
a. Bares Geld.						
1. in C. Mz. 3 Stück Banknoten à 5 fl. in Zwanzigkreuzerstück in kleinerer Conv.-Schei- demünze						
2. in W. W. 5 Stück Einlösungs- (An- ticipations-) Scheine à 5 fl. an Kupfergeld						
b. Obligationen.						
1. in öffentlichen Fonds Staatsschuldverschreibung dd. . . . Nr. — lautend auf — à — Procent						
Banco-Obligationen dd. . . . Nr.—lau- tend auf — à — Procent						
2. bei Privaten Franz Mayer, Schuldschein dd. — Satz dd. — Cession detto (und alle sonstigen Wert- male)						
c. Prätiosen.						
Silberne Sackuhr (dem N. N. gehörig)						
d. Effecten.						
Runder Kastorhut (dem N. N. gehörig)						
Zusammen						

Daß vorstehend ausgewiesene . . . Gulden .. fr. Conv. Mz. und . . . Gulden . . fr. W. W. in barem Gelde, — Gulden — fr C. Mze und — Gulden — fr. W. W. in Obligationen; — Stücke Prätiosen, und — Stücke Effecten, (die Beträge werden mit Buchstaben geschrieben) genau abgezählt und eingesehen, wie auch wirklich vorgefunden worden sind, wird mit dem Beifage bestätigt, daß dieser Ausweis in seinen betreffenden Beziehungen mit dem Journalsabschlusse vollkommen übereinstimmend sey.

N. am 18 . . .

(Unterschriften.)

Ferner ist auf diesem Liquidations - Ausweise zu bemerken:

1.) Ob im Falle, als zwischen dem Journalsabschlusse und dem wirklichen Befunde eine Differenz zum Vorscheine kommt, diese Differenz überhaupt und in welcher Art aufgeklärt wurde, oder ob im entgegengesetzten Falle der allfällige Ueberschuß in Empfang genommen, und der Abgang ersetzt wurde, und welche Vorkehrungen, Falls letzteres nicht geschehen wäre, wegen vollständiger Bedeckung der Cassen getroffen worden sind, und

2.) Ob die vorgefundenen Obligationen mit der vorgeschriebenen Indorsirung ihrer Hinterlegung in die Depositencasse versehen sind.

(C) Liquidations-Ausweis

über die Scontrirung der Kasse bei der (Pfarr-) Kirche zu
N. N. am . . . ten N. 18 . . .

Post-Nro.	Gegenstand.	Bares Geld		Obligationen	
		in		in	
		C. Mz.	W. W.	C. Mz.	W. W.
		fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
1	Nach dem vorjährigen Rechnungsabschlusse be- trug mit Ende Dezember 18 . . . der Kassereft				
2	Vom 1ten Jänner 18 . . . bis zum heutigen Scontrirungstage sind eingegangen . . .				
	Zusammen				
3	Dievon wurden vom 1ten Jänner 18 . . . bis zum heutigen Tage ausgegeben . . .				
4	Daber am heutigen Tage in der Kasse vor- handen seyn sollen . . .				
5	Laut nachstehender Specification haben sich vor- gefunden . . .				
6	Mitsin { mehr (oder weder mehr noch weniger) weniger . . .				
	Specification.				
	A. Bares Geld.				
a)	in C. Mze. 5 Stück Banknoten à 10 fl. . .				
	5 — — — — — dto. à 5 fl. . .				
	In Zwanzigkreuzerstückchen . . .				
	Kleinere Münze . . .				
b)	in W. W. 10 Stück Einlösung (Anticipa- tions-) Scheine à 5 fl. . .				
	20 Stück Einlösung (Anticipa- tions-) Scheine à 1 fl. . .				
	An Kupfergeld . . .				
	B. Obligationen.				
a.	in öffentlichen Fonds				
	Staatsschuldverschreibung dd. . . Nr. . .				
	à 5 Procent lautend auf . . .				
	Banko-Obligationen dd. . . Nr. . . à 2½				
	Procent lautend auf . . .				
	Hoffammer-Obligationen dd. . . Nr. . .				
	à 2 Procent lautend auf . . .				
	N. De. Ständische dd. . . Nr. . . à 1½				
	Procent lautend auf . . .				
b.	bei Privaten				
	Wenzel Mayr, dd. . . und Sagbrief dd. . .				
	à 5 Procent C. Mze. für . . .				
	Anton Schmidt, dd. . . und Sagbrief dd. . .				
	à 5 Procent W. W. für . . .				
	Zusammen				

Daß die vorstehend specificirten Geldsorten mit — fl. — fr. C. Mz. und — fl. — fr. W. W. in Barem, dann mit — fl. — fr. C. Mz. und — fl. — fr. W. W. in Obligationen (die Beträge sind mit Buchstaben anzusetzen) genau abgezählt, eingesehen und wirklich vorgefunden worden sind, wird von den Unterzeichneten mit dem Beisage bestätigt, daß dieser Ausweis in den betreffenden Beziehungen mit dem Kirchenjournals = Abschlusse vollkommen übereinstimmend sey.

N. am . . ten N. 18 . .

(Unterschriften der Kirchenvorsteher.)

Ferner ist auf diesem Liquidations = Ausweise zu bemerken:

1.) Ob im Falle, als zwischen dem Journals = Abschlusse, und dem wirklichen Befunde eine Differenz zum Vorschein kommt, diese Differenz überhaupt, und in welcher Art aufgeklärt wurde, oder ob im entgegengesetzten Falle der allfällige Ueberschuß in Empfang genommen, und der Abgang ersetzt wurde, und welche Vorkehrungen, falls Letzteres nicht geschehen wäre, wegen vollständiger Bedeckung der Casse getroffen worden sind.

2.) Ob die Casse unter dreifacher Sperre gehalten wird, und die Obligationen darin aufbewahrt werden.

3.) Wie viel von dem baren Cassereste allenfalls in der Casse, und wie viel in Händen eines und welchen Vorstandes zu Current = Auslagen befindlich ist.

4.) Ob, in welchem Beitrage, und aus welcher Ursache Activa aushaften, und ob rücksichtlich ihrer Einbringlichkeit kein Bedenken obwaltert.

5.) Ob die Activ = Capitalien bei Privaten mit Genehmigung der hohen Landesstelle elocirt worden sind, und zur Zeit der Liquidirung noch mit gesetzlicher Sicherheit aushaften; und

6.) ob die Obligationen öffentlicher Fonds gehörig vinculirt sind.

(D) Liquidations-Ausweis

über die Scontrirung der Kasse bei dem Armeninstitute der Pfarre
N. N. am . . ten N. 184 .

Post. No.	Gegenstand.	Bares Geld in				Obligationen in			
		C. Mz.		W. W.		C. Mz.		W. W.	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1	Nach dem vorjährigen Rechnungsabschlusse bezug der Kassereist mit Ende December 184 .								
2	Vom 1ten Jänner 184 . bis zum heutigen Scontrirungstage sind eingegangen . . .								
	Zusammen								
3	Hievon wurden vom 1ten Jänner 184 . bis zum heutigen Tage ausgegeben . . .								
4	Daher am heutigen Tage in der Kasse vorhanden seyn sollen . . .								
5	Laut nachstehender Specification haben sich vorgefunden . . .								
6	Mithin $\left\{ \begin{array}{l} \text{mehr} \\ \text{(oder weder mehr noch weniger)} \\ \text{weniger} \end{array} \right.$								
Specification.									
A. Bares Geld.									
	a. in C. Mz. 5 Stück Banknoten à 10 fl. . .								
	5 — — — — — à 5 fl. . .								
	In Zwanzigern								
	Kleinere Silbermünze								
	b. in W. W. 10 Stück Einlösung-(Anticipations-) Scheine à 5 fl.								
	20 Stück Einlösung-(Anticipations-) Scheine à 1 fl.								
	An Kupfergeld								
B. Obligationen.									
	a. in öffentlichen Fonds								
	Staatsschuldverschreibung dd. Nr. . .								
	à 5 Procent lautend auf								
	Banko-Obligationen dd. Nr. à 2½								
	Procent lautend auf								
	Hofkammer-Obligationen dd. Nr. . .								
	à 2 Procent lautend auf								
	N. De. Ständische dd. Nr. à 1½								
	Procent lautend auf								
	b. bei Privaten								
	Wenzel Maier, dd. und Sakbrief dd. . .								
	à 5 Procent C. Mz. für								
	Anton Schmidt, dd. und Sakbrief dd. . .								
	à 5 Procent W. W. für								
	Zusammen								

Daß die vorstehend specificirten Geldsorten mit — fl. — fr. C. Mz. und — fl. — fr. W. W. in Barem, dann mit — fl. — fr. C. Mz. und — fl. — fr. W. W. in Obligationen (die Beträge sind mit Buchstaben anzusehen) genau abgezählt, eingesehen und wirklich vorgefunden worden sind, wird von den Unterzeichneten mit dem Beisage bestätigt, daß dieser Ausweis in den betreffenden Beziehungen mit dem Armen = Instituts = Journals = Abschlusse vollkommen übereinstimmend sey.

N. am . . . ten N. 18 . . .

(Unterschriften der Armeninstitutsvorsteher.)

Ferner ist auf diesem Liquidations = Ausweise zu bemerken :

1.) Ob im Falle, als zwischen dem Journals = Abschlusse, und dem wirklichen Befunde eine Differenz zum Vorschein kommt, diese Differenz überhaupt, und in welcher Art aufgeklärt wurde, oder ob im entgegengesetzten Falle der allfällige Ueberschuß in Empfang genommen, und der Abgang ersetzt wurde, und welche Vorkehrungen, falls Letzteres nicht geschehen wäre, wegen vollständiger Bedeckung der Casse getroffen worden sind.

2.) Ob die Casse unter dreifacher Sperre gehalten wird, und die Obligationen darin aufbewahrt werden.

3.) Wie viel von dem baren Cassereste allenfalls in der Casse, und wie viel in Händen eines und welchen Vorstandes zu Current = Auslagen befindlich ist.

4.) Ob, in welchem Betrage, und aus welcher Ursache Activa aushaften, und ob rücksichtlich ihrer Einbringlichkeit kein Bedenken obwaltet.

5. Ob die Activ = Capitalien bei Privaten mit Genehmigung der hohen Landesstelle elocirt worden sind, und zur Zeit der Liquidirung noch mit gesetzlicher Sicherheit aushaften; und

6.) ob die Obligationen öffentlicher Fonds gehörig vincu-
lirt sind.

Rechnungs-Abschluss

des Waisenamtes der (Kirchen-) (Pfarr-) Herrschaft zu N. N.
mit

Post. - No.	Activ-Vermögen.	Betrag.						Anmerkung.
		Einzeln in			Zusammen in			
		C. M.		W. B.	C. M.		W. B.	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
1	Kapitalien.							<p>Hier ist die Ursache des Ueberschusses oder Abganges zu bemerken, und derjenige nachhaftig zu machen, dem ersterer gehört und letzterer zu bedecken obliegt.</p> <p>Sind öffentliche Fonds-Obligationen zur Bedeckung cumalitativer Forderungen vorhanden, so ist bei der Entzifferung des Ueberschusses oder Abganges, auf den Courswert dieser Obligationen Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Die unverzinslichen Activ- und Passiv-Kapitalien müssen sich in ihren Summen gleichen.</p>
a	Verzinsliche							
	in öffentlichen Fonds							
	à 5 Procent . .							
	à 4 dto. . .							
	à 2½ dto. . .							
	bei Privaten							
	à 5 Procent . .							
b	Unverzinsliche							
	bei Privaten . . .							
2	Interessen							
3	Bares Geld							
	Summe des Activ-Vermögens							
	Passiv-Vermögen.							
4	Kapitalien.							
a	Verzinsliche							
	in öffentlichen Fonds							
	à 5 Procent . .							
	à 4 dto. . .							
	à 2½ dto. . .							
	bei Privaten							
	à 5 Procent . .							
b	Unverzinsliche							
	bei Privaten . . .							
5	Interessen							
	Summe des Passiv-Vermögens							
6	Mithin { Ueberschuss . .							
	{ Abgang							

N. N. am 18 . .

(Unterschriften.)

Literarisches und artistisches Eigenthum, wegen Beschützung desselben. (Siehe Nachdruck.)

Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Wien. (Siehe Wiener-Magistrat.)

Magistrate der unterthänigen Städte und Märkte. Wegen Besetzung der Syndikatsstellen bei denselben. (Siehe Syndikatsstellen-Besetzung.)

Magistrate freie. Vorgang bei Wahlen der Bürgermeister, Räte und Syndiker. (Siehe Ortschaften freie.)

Magistrate l. f. Ortschaften. (Siehe Ortschaften landesfürstliche.)

Manual-Messen. (Siehe Messen.)

Märkte unterthänige, wegen Besetzung der Syndikatsstellen bei denselben. (Siehe Syndikatsstellen-Besetzung.)

Mauthgebühren. Daß bei Separat-Eilfahrten, so wie bei Extra-Postfahrten mit dem Stundenpasse, jeder Postmeister das erforderliche Verarial-Weg-Brückenmauth- oder Ueberfahrtsgeld dem Postillon mitzugeben, und letzterer beim Zurückreiten die Gebühr dem Weg-Brückenmauth- oder Ueberfahrt-Pächter gegen Bollete bar einzuhändigen hat. Hofkammer-Dekret vom 20. August 1841. Z. 33653. Regierungs-Cirkulare vom 1. Oktober 1841. Kreisämtl. Cirk. Sammlung vom J. 1841. Nr. 104.

Mediatisirte Fürsten. (Siehe Fürsten mediatisirte.)

Messen. Daß die für legirte Correntmessen mit der Finanz-Verordnung vom 29. Mai 1811 mit 30 kr. W. W. ausgesprochene Gebühr in allen Provinzen, für welche diese Verordnung erlassen worden ist, in Conventionsmünze von nun an zu gelten habe. Bezüglich der Manual-Messen hat es bei der bisherigen Uebung zu verbleiben. Hofkanzleidecret vom 6. Juni 1841. Z. 17739. Regierungsbekret vom 14. Juni 1841. Z. 32617. Kreisämtl. Cirk. Sammlung v. J. 1841. N. 72.

Militärbefreiung der selbstständig kartirenden Brieffammler. (Siehe Brieffammler.)

Militär-Einquartierung. In wie fern Posthäuser von der Militär-Einquartierung befreit sind, hat die k. k.

Hofkanzlei mit der k. k. allgemeinen Hofkammer Nachstehendes festzusetzen befunden:

1ten Soll jedes Posthaus, so ferne selbes ausschließlich nur für den Postdienst, und für die Unterbringung des Postmeisters, und seiner Familie benützt wird, nach S. 31 des Postgesetzes von der Militär-Einquartierung frei gelassen werden.

2ten Soll diese Begünstigung sich bloß auf die Amtslokalitäten, und die Postmeisters-Wohnung dann zu beschränken haben, wenn

a) in dem Posthause ein anderes bürgerliches Gewerbe, z. B. das der Gastgerechtigkeit, oder Einkehr ausgeübt wird, wenn

b) auf dem Postgebäude zwar kein Gewerbe haftet, oder ausgeübt wird, wenn aber Theile desselben für andere industrielle Zwecke verwendet, oder an Privatparteien vermietet werden, — wenn

c) zu dem Postgebäude solche Nebengebäude, oder Wirthschaftsöfen gehören, oder vereinigt wurden, die nicht zur Ausübung des Postdienstes, und des damit in enger Verbindung stehenden Wirthschaftsbetriebes unerlässlich sind, die somit nicht schon des Postdienstes wegen von der Einquartierungspflicht frei gehalten zu werden brauchen. Wenn endlich

d) den Posthäusern, mit Rustikalgründen bestiftete Bauernhäuser zugeschrieben werden, auf denen früher schon die Bequartierungslast gehaftet hat.

In den Fällen ad a, b, c, d haben die, für den Postdienst nicht benützt werdenden Ubicationen die Befreiung von der Militär-Bequartierungspflicht nicht zu genießen. Hofkanzleidekret vom 16 März 1841. Z. 4109. Regierungskret vom 11. April 1841. Z. 19295. Kreisämtl. Cirk. Sammlung v. J. 1841. Nr. 56.

Militär-Einquartierung. Die k. k. Hofkanzlei ist mit der k. k. Hofkammer übereingekommen, der Cathégorie der selbstständigen k. k. Brieffammlungen in Bezug auf die Befreiung von der Militär-Einquartierung diejenige Begünstigung zugestehen, welche den Postmeistern in dem Postgesetze vom 5. November 1837, S. 31 zugestanden wird.

Nur haben gedachte Hofstellen die Beschränkung eintreten zu

lassen befunden, daß die Begünstigung der Befreiung von der Militärbequartierung sich bloß auf jene Lokalitäten zu beschränken habe, welche der Brieffammler, so ferne er die Brieffammlung in eigenen Hause hat, selbst, und wenn er verheirathet ist, mit seiner Familie bewohnt, dann auch jene Lokalität, welche für die ungeförte und sichere Besorgung des Postdienstes nothwendig, und dafür auch verwendet wird.

Von dieser Begünstigung sind ausgeschlossen:

a) Die gewöhnlich in großen Städten zur Bequemlichkeit des Publikums bestehenden Briefkollektanten.

b) Der Eigenthümer eines Privatgebäudes, in dem sich eine Brieffammlung in Miete befindet, welcher daher Sorge zu tragen hat, daß die sein Haus treffende Militäreinquartierung ohne Störung und Gefährdung der Brieffammlungs = Anstalt Statt finden kann. Hofkanzleidekret vom 23. September 1841. Z. 26929. Kreisämml. Cirk. Sammlung vom J. 1841. Nr. 112.

Militär = Entlassungsgesuche. Daß in Zukunft den Gesuchen um die Militär = Entlassung das Zeugniß, wienach der Entlassungswerber sich nicht der Rekrutirungsflucht schuldig gemacht habe, und nach Umständen auch die Taufscheine der Aeltern des Entlassungswerbers beizulegen sind. Hofkanzlei = Dekret vom 17. Januar 1841. Z. 1151. Regierungs = Eröffnung vom 31. Jänner 1841. Z. 5444. Kreisamts = Cirk. Samml. v. J. 1841. Nr. 18.

Militär = Individuen. Die Criminalgerichte werden mit Beziehung auf die unten folgenden Cirkular = Rescripte des k. k. Hofkriegsrathes angewiesen, daß sie die, im Militär dienenden Individuen, wenn sie während der Militärdienstleistung ein Verbrechen begangen haben, und wenn bei der militärgerichtlichen Untersuchung die Gesegwidrigkeit, somit die Ungültigkeit des Assentirungsaktes aus dem Titel des, zur Zeit der imperativen Abstellung oder des freiwilligen Eintrittes in das Militär noch nicht erreichten, gesetzlichen Alters gehörig erhoben und bestätigt worden ist, ohne Anstand von den competenten Militär = Behörden zur entsprechenden weiteren Amtshandlung übernehmen. Hofdekret vom 8. Februar 1841. Z. 309. Regierungs = Verordnung vom 27. März 1841. Z. 16266. Kreisämml. Cirkul. Samml. v. J. 1841. Nr. 50.

A b s c h r i f t

eines Circular = Rescriptes des k. k. Hofkriegsrathes an
sämmliche Länder = und Gränz = General = Commanden,
Marine = Ober = Commando, Festungs = Commando zu
Mainz, General = Artillerie = Direction, Genie = Hauptamt,
und das allgemeine Militär = Appellations = Gericht ddo.

8. Februar 1838, K. 245.

Um den Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, welche daraus her-
vorgehen, wenn sich nach der Hand entdeckt, daß ein Soldat zur
Zeit seiner imperativen Stellung zum Militär, das gesetzliche Alter
noch nicht erreicht hatte, haben Seine Majestät mit allerhöchster
Entschließung vom 22. August 1837 für die Zukunft zu geneh-
migen geruhet, was hier mit Folgendem festgesetzt wird:

§. 1. Die erste und jüngste gesetzlich zur Militär = Stellung
verpflichtete Alters = Classe wird in den militärisch conscribirtten Pro-
vinzen von allen jenen Individuen gebildet, welche das 19. Le-
bensjahr, im Lombardisch = Venetianischen Königreiche, und unter
gewöhnlichen Verhältnissen auch in Tirol und Vorarlberg, von
allen jenen, welche das 20ste Lebensjahr in dem der Recrutirung
vorausgegangenen Solar = Jahre, d. i. vom 1. Januar bis inclusive
letzten Dezember des vorhergegangenen Jahres vollstreckt haben.

§. 2. Die Verbindlichkeit der Militär = Behörden, einen von
diesem gesetzlichen Alter Gestellten mit Nichtigerklärung der Assen-
tirung zu entlassen, ist auf den Fall beschränkt, wenn der Gestellte,
oder derjenige, welcher zur Wahrung und zum Schutze der Rechte
eines Minderjährigen gesetzlich berufen ist, sich über die ungesetzliche
Stellung beschwert, und die Entlassung verlangt.

§. 3. Wenn es in dem Paragraph 2 vorausgesetztem Falle
sich um eine simple Entlassung handelt, muß der Beweis über die
gesetzeswidrige Stellung, und über das daraus abgeleitete Recht zur
Entlassung von dem Gestellten oder von dem nach Paragraph 2 zur
Beschwerde Berufenen selbst hergestellt werden; in dem Falle jedoch,
wenn eine gesetzeswidrige Stellung erst nach einem im Militär be-
gangenen Verbrechen noch während der Untersuchung und vor voll-
zogener Bestrafung angeordnet wird, liegt die Erhebung der ge-
setzeswidrigen Stellung dem Untersuchungsrichter ob.

§. 4. Ein solches Paragraph 2 angedeutetes Verlangen um die Militär-Entlassung, so wie die Paragraph 3 geforderte Beweisführung oder ämtliche Erhebung der gesetzwidrigen Stellung hat aber nicht mehr Statt, wenn das Ansuchen um die Entlassung erst damals vorgebracht wird, oder das Verbrechen begangen worden ist, nachdem der Gestellte ruhig fortgedient, und so jenes Lebensalter im Dienste oder Militär-Verbande vollendet hat, welches mit Rücksicht auf die Provinz, aus welcher derselbe gebürtig, oder woselbst er nationalisirt ist, die erste und jüngste gesetzliche Altersklasse in dem Sinne des Paragraphs 1 bildet; wornach also in beiden Fällen die Verbindlichkeit zur Entlassung eines Gestellten, welcher in dem der Recrutirung vorangegangenen Solar-Jahre das betreffende gesetzliche Alter noch nicht vollstreckt hatte, wenn er dasselbe auch schon bei der Recrutirung selbst erreicht hätte, nur bis inclusive letzten Dezember des Solar-Jahres beschränkt ist, in welchem der Gestellte nach den Bestimmungen des Paragraphs 1 das gesetzliche Lebensalter wirklich vollendet haben wird. Die nach diesem Zeitpunkte, aus was immer für einem Anlasse vorgebrachte Beschwerde über die ursprünglich gesetzwidrige Stellung hat nur die Wirkung einer Verantwortlichkeit der betreffenden Obrigkeit und Recrutirungs-Commissäre.

§. 5. Muß nach genauer Beobachtung der in den vorausgeschickten vier Paragraphen vorgezeichneten Directiven ein Mann vom Militär entlassen werden, so sind von den an der gesetzwidrigen Stellung Schuldtragenden sämtliche in Folge dieser Stellung dem Militär-Aerar verursachten Unkosten zu ersetzen, und von dem betreffenden Dominium ist ein anderer Mann zum Militär zu stellen. Der Entlassene tritt in die früheren Verhältnisse zurück, und unterliegt in seiner Altersklasse der imperativen Stellung in den militärisch conscribirten Provinzen, der Loosung im Lombardisch-Venetianischen Königreiche und in Tirol und Vorarlberg, und es wird ihm, wenn ihn die Militär-Widmung wieder trifft, die frühere Militär-Dienstzeit eingerechnet.

§. 6. Die gegenwärtige Norm hat vom Tage der Publikation für die Zukunft zu gelten. Was die vergangenen betreffenden Fälle anbelangt, so hat es in Ansehung derselben bei den bisher bestandenen Vorschriften zu verbleiben, und es sind solche vergangene

Fälle nicht mehr, wie es in neuester Zeit angeordnet war, zuvörderst dem Hofkriegsrathe anzuzeigen, sondern es ist darüber von der betreffenden Behörde gleich selbst zu entscheiden.

A b s c h r i f t

eines hofkriegsräthlichen Circular = Rescriptes an die Präsidien der sämtlichen Länder = und Gränz = General = Commanden, an das Artillerie = Hauptzeugamt, Genie = Hauptamt, Festungs = Commando zu Mainz, Marine = Ober = Commando, allgemeine Militär = Appellations = Gericht vom 17. Mai 1839, Nro. 1498.

Ueber einen allerunterthänigsten Vortrag, welcher vom Hofkriegsrath in Bezug auf die Behandlung derjenigen Individuen, die bis zu der mit hierortigem Rescripte vom 12. September 1837, K. 2410, kundgemachten a. h. Entschliesung vom 22. August 1837 unter dem bis dahin bestandenen Minimal = Alter freiwillig zum Militär eingetreten sind, erstattet wurde, haben Seine Majestät mit Allerhöchster Entschliesung vom 29. April 1839 zu entscheiden geruhet: daß, da der Eintritt eines Freiwilligen in das Militär unter dem bestandenen Minimal = Alter, als ein eben so illegaler Act betrachtet werden muß, wie der Eintritt eines imperativ Gestellten, unter dem rekrutirungspflichtigen Minimal = Alter; ein solcher Freiwilliger, wenn er aus obigem Titel die Entlassung verlangt, oder wenn im Laufe einer kriegsrechtlichen Untersuchung dessen zu frühe Anfnahme hervorkommt, eben so behandelt werden muß, wie im gleichen Falle ein zu früh imperativ Gestellter. In Gemäßheit dieser a. h. Entscheidung werden also die bis zur a. h. Entschliesung vom 22. August 1837 unter dem früher festgesetzt gewesenen Minimal = Alter in den Militär = Dienst aufgenommenen Freiwilligen nach den nämlichen Grundsätzen und Vorschriften zu behandeln seyn, welche nach Weisung des hierortigen Circular = Rescriptes vom 8. Februar 1838, K. 245, in dergleichen Fällen der illegalen imperativen Stellung für das Vergangene zu gelten haben.

Solche Freiwillige sind daher, wenn sie es verlangen, vom Militär zu entlassen, und wenn im Laufe einer kriegsrechtlichen Untersuchung ihre zu frühe Annahme hervorkommt, dem betreffenden Civil = Gerichte zur weiteren Amtshandlung in Bezug auf das ihnen zur Last fallende Verbrechen oder Vergehen zu übergeben, und bei ihren Truppenkörpern außer Stande zu bringen, vorausgesetzt jedoch, daß die Illegalität ihrer Annahme aus dem Titel des beim Militär = Eintritte noch nicht erreicht gewesenen Minimal = Alters gehörig erwiesen ist.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß diese Bestimmungen keine Anwendung finden auf Zöglinge von Militär = Bildungs = Anstalten, welche vor dem zum Eintritte in den wirklichen Militär = Dienst vorgeschrieben gewesenen Minimal = Alter assentirt worden sind, noch auf jene Individuen, deren Aufnahme mit einem jüngern Lebensalter mit den hofkriegsräthlichen Rescripten vom 29. März 1822, G. 1004, und vom 23. Junius 1826, G. 2536, und in Folge sonstiger besonderer Vorschriften gestattet war, noch endlich auf jene Freiwilligen, die in Folge spezieller fallweiser höherer Bewilligungen, die Nachsicht des Abganges vom Minimal = Alter erhalten haben. — Vor der Hand und bis über einen weiteren allerunterthänigsten Vortrag, den der Hofkriegsrath unter Einem erstattet, die a. h. Entscheidung herabgelangt, finden die obigen Bestimmungen auch auf geborne Ungarn und Siebenbürger, welche in ihren National = Regimentern und in Deutschen oder in Lombardisch = Venecianischen Truppenkörpern als Freiwillige dienen, keine Anwendung, dagegen aber sind nach diesen Bestimmungen die in Ungarischen oder Siebenbürgischen Regimentern dienenden Freiwilligen zu behandeln, welche aus andern als aus den Ungarischen und Siebenbürgischen Provinzen der Monarchie gebürtig sind; diesem zu Folge müssen bis auf weitere Anordnung in den Fällen, in welchen ein solcher unter dem bestandenen Minimal = Alter angenommener, aus Ungarn oder Siebenbürgen gebürtiger Freiwilliger wegen Verbrechen in kriegsrechtliche Untersuchung geräth, von den betreffenden Truppenkörpern die Kriegsrechts = Acten vor Publikation des Urtheiles nach Weisung des hier = ortigen Rescriptes vom 27. Mai 1838, K. 1324, fortan im

Wege des allgemeinen Militär = Appellations = Gerichtes an den Hofkriegsrath eingesendet werden.

Militärpflichtige Individuen. Die sämmtlichen Orts- und Conscriptions = Obrigkeiten werden beauftragt, an militärpflichtige Individuen, wenigstens der ersten und zweiten Altersklasse, Reisebewilligungen nur bis zum Beginne der jährlichen Rekrutenstellung, nämlich bis Ende März zu ertheilen. Regierungsdekret vom 12. Julius 1841. Z. 37218. Kreisämtl. Circ. Samml. v. J. 1841. Nr. 83.

Militärpflichtigkeit (hinsichtlich der) der Postmeister, Postadministratoren und Postexpeditoren. (Siehe Postmeister, Postadministratoren und Postexpeditoren.)

Militär = Quartierzins = Angelegenheiten. (Siehe Postporto = Bestimmungen.)

Musikalien = Leihanstalten. (Siehe Geschäftsführer und Faktoren.)

Musikalische Werke. Beschützung derselben. (Siehe Dramatische und musikalische Werke.)

II.

Nachdruck. Die deutsche Bundesversammlung hat in Betreff der Aufstellung gleichförmiger Grundsätze gegen den Nachdruck, nachstehenden Beschluß gefaßt:

Die im Deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebietes erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen:

Artikel I.

Literarische Erzeugnisse aller Art, so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht seyn oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Originale übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältiget werden.

Artikel II.

Das im Artikel I bezeichnete Recht des Urhebers oder dessen,

der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll in so fern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraumes von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden.

Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den legt verflossenen zwanzig Jahren im Umfange des Deutschen Bundesgebietes erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an zu rechnen.

Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Hefes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist.

Artikel III.

Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Artikel I) wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesamtheit gegen den Nachdruck (Artikel II) auch bis zu einem längeren höchstens zwanzigjährigen Zeitraume ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung diese verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin erreicht, dießfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werkes hierzu den Antrag stellt.

Artikel IV.

Dem Urheber, Verleger oder Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu.

Außer den in Gemäßheit der Bundesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen soll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w. Statt finden.

Artikel V.

Der Debit aller Nachdrucke und Nachbildungen der unter I

bezeichneten Gegenstände, sie mögen im Deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet seyn, soll in allen Bundesstaaten bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen, untersagt sein. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten den Vertrieb der vorrätigen, bisher erschienenen Nachdrücke gestatten wollen.

Artikel VI.

Es wird der Bundesversammlung davon, wie die vorstehenden allgemeinen Grundsätze von den Bundesregierungen durch specielle Gesetze oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden sollen, Nachricht gegeben, und dabei zugleich angezeigt werden, welche Formlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich sei, um den Charakter einer Original-Ausgabe und den Zeitpunkt des Erscheinens nachzuweisen.

Da übrigens eine große Mehrheit der Bundesregierungen sich dafür erklärt hat, daß den Schriftstellern und Verlegern eine noch ausgedehntere Schutzfrist im gesammten Umfange des Bundesgebietes gesichert werden möge, als derjenige ist, welche in dem Artikel II des gegenwärtigen Bundesbeschlusses als Minimum ausgesprochen wird, so soll mit Eintritt des Jahres 1842, wenn sich das Bedürfniß hierzu nicht früher zeigen sollte, am Bundestage sowohl die Frage wegen einer verlängerten Dauer des den Rechten der Schriftsteller und Verleger von der Gesammtheit der Bundesglieder zu bewilligenden Schutzes neuerdings gemeinsam berathen, als auch überhaupt der Einfluß in Erwägung gezogen werden, welcher nach den inmittelst gesammelten Erfahrungen die gegenwärtigen Bestimmungen auf Kunst und Literatur, auf die Interessen des Publikums und auf den Flor des Kunst- und Buchhandels bewährt haben. Regierungs-Cirkulare vom 16. December 1840. Kreisäml. Cirk. Samml. v. J. 1841. Nr. 1.

Nachdruck. Die toskanische und parmasanische Regierung sind zu der zwischen Oesterreich und Sardinien wegen Beschützung des literarischen und artistischen Eigenthums abgeschlossenen Con-

vention beigetreten. Regierungs-Cirkulare vom 15. Januar 1841. Kreisämtl. Cirkularien-Samml. v. J. 1841. Nr. 12.

National-Bank. (Siehe Bank.)

Natron- und Chlor-Präparaten- Erzeugung. (Siehe Gewerbe controllpflichtige.)

O.

Obligationen. Die k. k. allgemeine Hofkammer ist mit der k. k. obersten Justiz-Stelle übereingekommen, in Ansehung der in Verlust gerathenen, zur Zurückzahlung aufgekündigten, mit Talons versehenen Obligationen, die Amortisations-Frist für den Talon ohne Rücksicht auf den Termin des letzten zugleich ausgegebenen Coupon, so wie für die Obligation auf Ein Jahr, sechs Wochen, drei Tage vom Verfallstage des Capitals, oder wenn dieser Tag bereits verstrichen wäre, von der Ausfertigung des Edictes an gerechnet, festzusetzen, wornach die Amortisations-Erklärung des in Verlust gerathenen Talon zugleich mit jener der Obligation erfolgen, und die Zahlung nach dieser Erklärung mit Rücksicht auf die etwa abgängigen Coupons vor sich gehen kann. Hofkammer-Dekret vom 12. Februar 1841. Regierungs-Cirkulare vom 4. März 1841. Kreisämtl. Cirk. Samml. v. J. 1841. Nr. 31.

Obligationen. Aus Gelegenheit einer am 14. Julius 1841 abgeschlossenen Staatsanleihe, worüber Staatsschuldverschreibungen mit Fünf von Hundert in Conventions-Münze verzinslich ausgegeben werden, haben Seine k. k. Majestät die Zusicherung allergnädigst zu ertheilen geruhet, während fünfzehn Jahren, das ist bis letzten October 1856 bei dieser neu contrahirten und bei der übrigen fünfpercentigen Staatsschuld, die sich auf das Patent vom 29. October 1816 gründet, dann bei der fünfpercentigen Schuld des Lombardisch-Venetianischen Monte, weder eine Herabsetzung des Zinsfußes, noch eine Capitals-Rückzahlung eintreten zu lassen. Hofkammer-Dekret vom 15. Julius 1841. Regierungs-Cirkulare vom 16. Julius 1841. Kreisämtl. Cirkular-Sammlung vom Jahre 1841. Nr. 77.

Obligationen. Wegen zeitgemäßer Interessenbehebung von denselben. (Siehe Interessenbehebung.)

Ortschaften freie. Die k. k. Hofkanzlei hat mit Dekret vom 29. Mai 3. 15831 Folgendes eröffnet: Bei Erlassung der mit Hof-Dekret vom 7. September 1827. 3. 23238 genehmigten Instruktion hinsichtlich der Geschäftsführung und Vermögens-Verwaltung der freien Ortschaften in Niederösterreich war es keineswegs beabsichtigt, die bis dahin bestandene Intervention der Kreisämter bei den Wahlen der Bürgermeister und Magistratsräthe dieser freien Gemeinde abzustellen, und es kann nur einer unrichtigen Auffassung und Auslegung dieser, jenen Punkt weder mittel- noch unmittelbar berührenden Instruktion zugeschrieben werden, wenn die Kreisämter seit dem auf solche Wahlakte keinen Einfluß mehr nehmen. Dieser in der Leitung der Ueberwachung des betreffenden Wahlaktes bestehende Einfluß stellt sich um so mehr zur Erhaltung der Regelmäßigkeit und Ordnung bei der Wahl selbst, und zur legalen Constatirung ihres Resultates als sehr zweckmäßig und nützlich dar, auch wird dadurch den Rechten der freien Gemeinden in keiner Weise zu nahe getreten, da die volle Freiheit der Wahl durch eine unbefangene, Achtung einflößende Leitung derselben nicht beeinträchtigt, vielmehr die Betheiligten in der ungehinderten Ausübung ihrer Rechte geschützt werden. Die k. k. Hofkanzlei hat sonach genehmiget, daß die Kreisämter künftig, wie es vor dem Jahre 1827 der Fall war, bei den Wahlen der ungeprüften Bürgermeister, der bürgerlichen Magistratsräthe und der Syndiker bei den freien Ortschaften auf gleiche Weise, wie bei den l. f. Ortschaften zu interveniren, und über das Resultat der Wahlen an die Regierung Anzeige zu erstatten haben.

Hiernach hat sich das Kreisamt in Zukunft genau mit dem Bemerkten zu benehmen, daß sich auch bei den nach §. 1 der Instruktion vom Jahre 1827 angeordneten Wahlen eines geprüften Beamten bei den mit bloßen Ortsgerichten versehenen freien Gemeinden hiernach zu benehmen ist, welche Wahlen nach jener Instruktion gleichfalls der Bestätigung der Regierung und des k. k. Appellationsgerichtes zu unterliegen haben. Regierungs-Dekret vom 6. Juni 1841. 3. 31434. Kreisamts 3. 10111.

Ortschaften landesfürstliche. Die l. f. Ortschaften

haben die Kammeramtspräliminarien jährlich in triplo zu überreichen; wenn sie nur in dupplo oder einfach eingesendet werden, ist ihnen das fehlende Triplicat nebst einem Pönfalle von 10 fl. C. M. abzufordern. Regierungs-Dekret vom 4. Juli 1841. Z. 36619. Kreisamts-Z. 12607.

P.

Parmafanische Regierung. Wegen Beschützung des literarischen und artistischen Eigenthums. (Siehe Nachdruck.)

Pässe, an nach Oesterreich Reisende, von ungarischen Ortsrichtern oder Orts-Notaren ausgestellte, wegen Behandlung derselben. (Siehe Reisende aus Ungarn.)

Patental-Invaliden. (Siehe Invaliden.)

Personen-Transporte. (Auslegung des §. 23, des Reglements vom J. 1839.)

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage in Betreff der Auslegung des §. 23 des mit Regierungs-Circular vom 1. October 1839 bekannt gemachten Reglements für Privat-Unternehmungen periodischer Personen-Transporte, fand die k. k. allgemeine Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei, laut hohen Hof-Dekretes vom 7. December 1840 zu bedeuten, daß Unternehmungen von Stellfuhren, welche sich gar nicht auf einer Post-Straße bewegen, oder solche, die nur zum Theile die Post-Straße befahren, und dabei vor der Ankunft am Bestimmungsorte keine Post-Station passiren, somit auch jene Stellfuhren, welche nur dazu dienen, die Verbindung der Haupt- und Residenzstadt oder einer Provinzial-Hauptstadt mit einem Orte der Umgegend zu unterhalten, den Bestimmungen des Reglements für Privat-Unternehmungen periodischer Fahrten nicht unterliegen, und daher von der Anmeldung bei der Postbehörde loszuzählen sind.

Alle sonstigen Privat-Unternehmungen periodischer Personen-Transporte, welche sich auf Post-Straßen bewegen und Post-Stationen durchlaufen, haben sich ohne Rücksicht darauf, ob ein Anschluß derselben an ähnliche Unternehmungen schon besteht, oder nur künftig möglich ist, der in §. 23 des besagten Reglements vorgeschriebenen Anmeldung bei der Postbehörde zu unterziehen.

Regierungs- = Circulare vom 22. December 1840. Kreisämtl. Circularien = Sammlung v. J. 1841. Nr. 8.

Personen-Transporte. Die k. k. Hofkammer hat sich im Einvernehmen mit der k. k. Hofkanzlei bestimmt gefunden, sämtliche Gebühren, welche nach dem Tarife von bewilligten Privat-Unternehmungen periodischer Personen-Transporte an die Post-Casse zu bezahlen sind, auf die Hälfte herabzusetzen.

Zugleich wurde die im §. 28 des erwähnten Reglements enthaltene Bestimmung, wornach den Postmeistern, wenn sie selbst eine der Gebühr an die Post-Casse unterliegende Stellfuhr unternehmen, die nach den Tarifsposten 7, 8 und 9 entfallende Gebühr im vollen Betrage zu Gunsten des Postgefälls vorgeschrieben werden soll, dahin abgeändert, daß die in diesem Falle befindlichen Postmeister von der, kraft der gegenwärtigen Verordnung für alle Stellfuhrunternehmungen auf die Hälfte herabgesetzten Tarifs-Gebühr nur die Hälfte (also nur ein Viertel der nach dem bisherigen Tarife entfallenen Gebühr) an die Post-Casse zu entrichten haben sollen.

Diese Bestimmungen haben vom 1. März 1841 in Wirksamkeit zu treten. Hofkammer-Dekret vom 28. Februar 1841. Z. 9293. Regierungs-Cirk. vom 3. März 1841. Kreisämtl. Circular-Samml. v. J. 1841. Nr. 30.

Pfannenhammer. Daß jene Pfannenhammer, welche ein der Montanjurisdiktion unterstehendes Produkt ganz oder theilweise verarbeiten, der Montanjurisdiktion, diejenigen hingegen, welche kein dem Montanistikum unterstehendes Materiale verarbeiten, der Concessionirung der politischen Behörden unterliegen. Hofkammer-Dekret vom 27. April 1841. Z. 5281. Regierungs-Dekret vom 24. Mai 1841. Z. 28788. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom Jahre 1841. Z. 9480.

Pfarr-Administratoren. Seine k. k. Majestät haben zufolge Hofkanzlei = Dekretes vom 23. Juni 1841 Z. 19390 mit a. h. Entschließung vom 15. Juni 1841 anzuordnen geruht, daß der den Pfarradministratoren zu bewilligende gesetzliche Gehalt nach dem wirklichen Ertrage der Pfründe zu bemessen sei. Wenn dieser Ertrag jährlich die Summe von 240 fl. nicht erreicht, ist dem Provisor ein Zuschuß zu dieser Summe aus dem Religions-

fonde dann zu leisten, wenn er auch dem Pfarrer an derselben Pfründe gebührt, und entrichtet wird. Regierungs- Dekret vom 10. Julius 1841. Z. 37388. Kreisamts- Z. 12343.

Pfarrer auf dem Lande, wegen Ermächtigung derselben zur Ertheilung des Privat- Unterrichtes in den Grammatikal- Classen. (Siehe Privat- Unterricht.)

Pfarr- Erträgnißausweise. Wegen Ansetzung der Catastralpreise. (Siehe Pfründenerträgnisse.)

Pfarrliche Waisen- und Depositenkassen. Formulare zu den Liquidirungs- Ausweisen. (Siehe Liquidirungs- Ausweise.)

Pfründenerträgnisse. Nach dem Hofkanzlei- Dekrete vom 29. Juni 1839. Z. 19744 ist von der n. ö. Landesregierung die Verbringung der Katastral- Preis- Certifikate von Seite der Pfarr- und Schulzpfündner zur Ausweisung des Pfründenertrags als nicht mehr erforderlich abgestellt worden, weil die n. ö. Prov. Staatsbuchhaltung eine Copie der berichtigten Catastral- Produkten- Preise besitzt. Hiernach sind alle Eingaben um Bekanntgebung der Produkten- Preise in ähnlichen Fällen abweislich zu erledigen. Steuer- Regulirungs- Provinzial- Commissions- Dekret vom 15. Februar 1841. Z. 204. Kreisamts- Z. 3184.

Politische und polizeiliche Übertretungen oder Vergehen, für welche durch das Regierungs- Circular vom 29. März 1833 eine Verjährungsfrist von drei Monaten bestimmt worden ist, bei derselben ist die Erfüllung von keiner der im 2. Theile des Strafgesetzbuches bestimmten Bedingungen erforderlich. Hofkanzlei- Dekret vom 17. Februar 1841. Regierungs- Circulare vom 4. März 1841. Kreisamtl. Cirk.- Samml. v. J. 1841. Nr. 43.

Polizei- Commissariat zu Stockerau. Errichtung desselben. (Siehe Stockerau.)

Polizeiliche Bestimmung in Ansehung der Beförderung von Reisenden mittelst Post. (Siehe Postvorschriften.)

Polizei- Übertretungen schwere. Wegen Entschädigung der in Criminal- Angelegenheiten oder bei Untersuchungen in schweren Polizei- Übertretungen verwendeten Kunstverständigen und Sanitätspersonen. (Siehe Strafgerichtsbarkeit- Verwaltung).

Polizei = Vorschriften rücksichtlich der aus der Strafe entlassenen Verbrecher. (Siehe Verbrecher.)

Postgesetz vom 5. November 1837. (Erläuterung in Absicht auf die Beförderung von Reisenden auf Poststraßen.)

1. Die im Einvernehmen mit der k. k. vereinten Hofkanzlei unterm 26. Februar 1820 erlassene, mit Regierungs = Cirkular vom 25. März des nämlichen Jahres bekannt gemachte Hofkammer = Verordnung, durch welche die Postmeister zur Confiscation der Pferde der, auf der Poststraße bei Beförderung von Reisenden ohne das vorgeschriebene obrigkeitliche Certificat betretenen Fuhrleute berechtigt wurden, sind als, durch das neue Postgesetz aufgehoben zu betrachten.

2. Wenn ein mit der Post Reisender während der Reise die Postanstalt verläßt, und sich vor einem Aufenthalte von 48 Stunden zur unmittelbaren Fortsetzung der Reise anderer Transportmittel bedient, oder, wenn umgekehrt ein, mit einer andern Fahrgelegenheit Reisender sich während der Reise vor Ablauf der obgedachten Frist der Postanstalt zuwendet, so findet in keinem dieser beiden Fälle eine Post = Gefälls = Uebertretung Statt, und ein Gefälls = Strafverfahren kann erst dann Platz greifen, wenn bei weiterer Fortsetzung der Reise, abgesehen von dem, bei gegenwärtiger Gesetzes = Erläuterung ins Auge gefaßten Falle ein an sich nach §. 17 des Postgesetzes vom 5. November 1837 unerlaubter Pferdewechsel Statt fände. Hofkammerdekret vom 7. April 1841. Z. 13347. Regierungs = Cirkulare vom 20. April 1841. Kreisämtl. Cirk. Samml. v. J. 1841. Nro. 57.

Posthäuser. In wie fern selbe von der Militär = Einquartierung befreit sind. (Siehe Militär = Einquartierung.)

Postmeister, Postadministratoren und Postexpeditoren (hinsichtlich der Conscriptur und der Militärpflichtigkeit derselben.)

1. Sollen die im Besitze eines Erblichkeit = Privilegiums befindlichen Postmeister, so wie jene, welche von der k. k. allgemeinen Hofkammer als Postmeister mit Dekret angestellt werden, die gänzliche Befreiung vom Militär in so lange zu genießen haben, als sie sich in den ihre Befreiung begründenden Verhältnissen befinden.

den, und den Postdienst persönlich, nicht aber durch einen Stellvertreter besorgen.

2. Sollen diejenigen Herrschafts-, Guts- und einfache Postbesitzer, welche eine erbliche Post haben, den Postmeisterdienst aber nicht selbst versehen, sondern durch einen, mit Genehmigung der k. k. allgemeinen Hofkammer aufgenommenen, beeideten Postadministrator oder Postexpeditor versehen lassen, auf die, den Postmeistern ad 1 eingeräumte, Begünstigung keinen Anspruch haben, und sind dieselben daher in Bezug auf Militärvpflicht nach ihrer sonstigen, persönlichen Eigenschaft zu classificiren.

3. Haben jene Postmeister, deren Anstellung sich nur auf einen, mit Genehmigung der k. k. allgemeinen Hofkammer abgeschlossenen Dienstvertrag gründet, nur das Recht auf die zeitliche Befreiung, und auch dieses nur für die Dauer des Vertrages. Hiervon werden jedoch diejenigen ausgenommen, welche ihren persönlichen Eigenschaften nach, wie z. B. als Adelige, als Rückensbesitzer einer Rustical-Realität u. s. w. in die Kategorie der ganz Befreiten schon gehören, zu der sie dann auch classificirt werden müssen.

4. In die Kategorie der zeitlich Befreiten gehören auch die beeideten Postadministratoren, welche anstatt der Postmeister den Postdienst besorgen.

Zu dieser Kategorie können aber nur jene Individuen gerechnet werden, welche nach vorläufiger Genehmigung der obersten Hofpostverwaltung oder der k. k. allgemeinen Hofkammer in nachstehenden Fällen angestellt und beeidet worden sind, und zwar:

a) wenn auf einer Poststation wegen Ableben des Postmeisters oder wegen dessen Suspension der Postmeistersposten unbesetzt ist;

b) wenn (was bei erblichen Poststationen einzutreten pflegt) einer Witwe, einer zur Zeit der Posterledigung noch minderjährigen Person, einem Herrschafts- oder Gutsbesitzer, oder sonst Jemanden eine Poststation zufällt, oder verliehen wird, der den Postdienst nicht in eigener Person besorgen kann, sondern zur Haltung eines beeidigten Postadministrators oder Postexpeditors genöthiget ist, und hierzu die Genehmigung der obersten Hofpostverwaltung erhalten hat.

5. Wird den beideten Postadministratoren und Postexpeditoren die zeitliche Befreiung nur für die Zeit ihrer Dienstleistung in dieser Eigenschaft zugestanden. Dagegen haben solche Expeditoren, welche neben den, den Postdienst persönlich ausübenden Postmeistern fungiren, auf die Befreiung von der Militärspflicht keinen Anspruch. Hofkanzleidekret vom 27. Mai 1841. Z. 16758. Regierungs-Verordnung vom 16. Juni 1841. Z. 32814. Kreisämtl. Cirk. Samml. vom J. 1841. No. 84.

Postportobefreiung. Seine Majestät haben zu gestatten geruhet, daß die Correspondenz der sämmtlichen Kreis- und Distrikts-Physikate der Monarchie, in Sanitätsfachen portofrei behandelt werde.

Diese Correspondenz ist daher jedesmahl auf dem Couverte mit den Worten: »in Sanitätsfachen« zu bezeichnen.

Hievon werden die Obrigkeiten mit dem Beifage verständiget, daß, in so ferne die Kreisärzte keine besondere Behörde, kein selbstständiges Organ bilden, und an der Seite des Kreisamtes stehen, dieses die Expedition ihrer Correspondenz in Sanitätsfachen zu besorgen habe. Hofkanzlei-Decrete am 6. März 1841. Z. 5220. Regierungsdekret vom 27. März 1841. Z. 16741. Kreisämtl. Cirk. Samml. v. J. 1841. Nr. 45.

Postporto-Bestimmungen. Das k. k. Appellations-Gericht wurde zur Darnachachtung und Mittheilung an die unterstehenden Gerichte angewiesen, daß künftig bei Erlassen derselben an portopsichtige Aemter und Parteien die Bezeichnung ex offo franco tutto mit Ausnahme jener Fälle ganz zu unterbleiben habe, in welchen die Correspondenz der Gerichtsstellen an Aemter und Parteien des Gegenstandes wegen, um den es sich handelt, portofrei ist, in welchen Fällen weder in Beziehung auf die Behandlung derselben, noch in Absicht auf die für die einzelnen Befreiungstitel vorgeschriebenen Bezeichnungen eine Aenderung eintritt. Hofdekret vom 2. März 1841. Regierungs- Dekret vom 30. März 1841. Z. 17143. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung v. J. 1841. Z. 6263.

Postporto-Bestimmungen. Aus Anlaß, daß mehrere Gerichte ihre Correspondenzen, welche lediglich Parteien betreffen, mit der Aufschrift: »Offizioser Judicial-Gegenstand« versehen, und dadurch die portofreie Beförderung derselben erzielen, werden

sämmtliche mit der Civil-Jurisdiction beauftragte Gerichte angewiesen, sich derlei unrichtiger Bezeichnungen der Correspondenz, welche die Verkürzung des k. k. Postgefälls herbeiführen, zu enthalten. Regierungsdekret vom 20. Julius 1841. Z. 39765. Kreisämtl. Dekreten = Sammlung vom J. 1841. Z. 12666.

Postporto = Bestimmungen. Die Amtscorrespondenz in Militär-Quartierzins-Angelegenheiten ist vom Postporto befreit. Der gedachte Gegenstand ist daher auf der Adresse genau anzumerken. Eröffnung der k. k. obersten Hofpostverwaltung vom 28. Julius. Z. 10694. Kreisämtl. Dekreten = Sammlung vom J. 1841. Z. 13088.

Postvorschriften. (Erläuterung des 80. S. 2. Th. St. G. B. wegen der in polizeilicher Beziehung bei der Beförderung Reisender mittelst der Post zu beobachtenden Vorsichten.) Da die im S. 80. St. G. B. II. Th. vorausgesetzte Vorschrift wegen der Postzettel nicht mehr besteht, und es den Postmeistern bezüglich auf das Postregale unbegingt gestattet ist, Reisende, wenn sie auch nicht mit der Post ankommen, unaufgehalten mit Postpferden zu befördern, so ist ferner in polizeilicher Beziehung nur jene Vorschrift zu beobachten, welche in dem Anhang der neuern allgemeinen Verordnungen zu dem II. Theile des Strafgesetzbuches unter Nro. IV. erscheint, und mit Beziehung auf das Hofkanzlei = Dekret vom 29. Juli 1813 N. 12246 also lautet:

»Postmeister dürfen keinen Reisenden, der nicht mit einem »vorschriftmäßigen Passe (oder polizeiamtlichen Passierscheine) versehen ist, so wie auch keinen auf einer Route weiter befördern, »die von der ihm in seinem Passe (oder Passierscheine) vorgezeichneten abweicht.«

»Die vernachlässigte Beobachtung dieser Vorschrift ist mit der »im S. 80 des II. Th. v. St. G. B. festgesetzten Strafe, nämlich: das erste Mal mit einer Geldstrafe von 50 fl., das zweite »Mal mit einem doppelten Betrage, und das dritte Mal mit »der Abschaffung von dem Posthause zu ahnden. Hofkanzleidekret vom 13. August 1841. Z. 23718. Regierungsdekret vom 5. September 1841. Z. 48660. Kreisämtl. Circl. Samml. v. J. 1841. Nr. 101.

Privat-Unterricht. Mit allerhöchster Entschlieſung vom 16. Jänner 1841 geruheten Seine Majestät die Seelsorger auf dem Lande zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes in den Gymnasialclassen an einzelne, talentvolle und arme Knaben ihrer Gemeinde in der Art zu ermächtigen, daß sie das Befugniß hiezu durch ihr Ordinariat bei der Landesstelle anzufuchen haben, welche ihnen daselbe ertheilen wird, wenn sich der hochwürdigste Herr Ordinarius für sie unter Bezeugung deren intellectuellen und moralischen Bildung verwendet.

Die auf diese Art unterrichteten Knaben haben sich am Schlusse eines jeden Schuljahres am nächsten öffentlichen Gymnasium zur Prüfung über den Jahreskurs zu stellen, und sind nur, wenn sie bei dieser Prüfung gut bestehen, zur Aufsteigung in einen höhern Kurs zuzulassen.

Derlei arme Knaben sind übrigens vom Erlage des Schulgeldes befreit. Studien-Hofcommissions-Dekret vom 4. Februar 1841. Z. 572. Regierungs-Dekret v. 2. März 1841. Z. 11109. Kreisämtl. Cirk. Sammlg. v. J. 1841. Nr. 39.

Privat-Unterricht. In dem Regierungs-Dekrete vom 2. März 1841. Z. 11109 soll es bezüglich des Befugnisses der Seelsorger auf dem Lande zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes anstatt: »in den Gymnasial-Classen« heißen: »in den Grammatikal-Classen« an einzelne talentvolle und arme Knaben ihrer Gemeinde u. u., nach welcher Beschränkung sich in vorkommenden Fällen zu richten ist. Regierungs-Verordnung vom 14. Oktober 1841. Z. 11109. Kreisämtl. Cirk. Sammlung vom J. 1841. Nr. 111.

Provinzial-Strafhaus. Wegen Ablieferung von Sträfingen in dasselbe. (Siehe Verbrecher.)

Provisionsgehalt der Pfarr-Administratoren. (Siehe Pfarr-Administratoren.)

R.

Rätke-Wahlen bei Magistraten freier Ortschaften. (Siehe Ortschaften freie.)

Reinigung der Schüblinge. (Siehe Schüblinge.)

Reisebewilligung an militärpflichtige Individuen.
(Siehe Militärflichtige Individuen.)

Reisende aus Ungarn. Die n. ö. Regierung ist von der königl. ungarischen Statthalterei angegangen worden, daß solchen Personen, welche nach Oesterreich zu reisen wünschen, und deren Pässe oder Certificate von Ortsrichtern oder Orts-Notaren, und nicht von einer competenten königl. ungarischen Jurisdiktionsbehörde ausgefertigt sind, der Uebertritt nach Oesterreich verweigert werden möge, und dieselben nach Abnahme ihrer Pässe und Certificate an den Ortsrichter der nächsten ungarischen Besizung gegen Recepisse abgeliefert, die abgenommenen Pässe oder Certificate, so wie die, von den betreffenden, solche Individuen übernehmenden Ortsrichtern ausgestellten Recepisse aber, an die königl. ungarische Statthalterei übergeben werden sollen.

Diesen Bestimmungen wurde noch beigefügt, daß solche Personen, welchen, obschon sie wiederholt aus Oesterreich in ihren ungarischen Geburtsort zurück geschafft worden sind, neuerdings Pässe von competenten ungarischen Jurisdictionen nach Oesterreich ausgestellt wurden, — wenn in diesen Pässen nicht ausdrücklich bemerkt wird, daß sie dieselben wegen ausgewiesener specieller Reisetothwendigkeit, und in Gemäßheit einer besonderen, von der Statthalterei den betreffenden Jurisdictionen ertheilten Weisung erhalten haben — ebenfalls dem nächsten ungarischen Ortsrichter gegen Recepisse zur weiteren Abschiebung zu übergeben, und die Recepisse ebenfalls an die königl. ungarische Statthalterei zu übersenden sind, um hierüber die betreffenden königl. Jurisdictionen belehren zu können, und daß weiters von diesen Bestimmungen die Comitane von Preßburg, Oedenburg, Eisenburg, Stuhlweißenburg und die in deren Bezirke liegenden königl. Städte verständiget worden sind.

Die Ortsobrigkeiten haben sich in vorkommenden Fällen nach diesen Bestimmungen zu benehmen, und die abgenommenen Pässe, Certificate und Recepisse dem Kreisamte einzusenden, um selbe sonach an die Landesstelle zur weiteren Verfügung überreichen zu können. Regierungs-Dekret vom 26. Februar 1841. Z. 10258. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom Jahre 1841. Z. 4610.

Reisende. In Absicht auf die Beförderung derselben auf Poststraßen. (Siehe Postgesetz.)

Reisende. Wegen der in polizeilicher Beziehung bei der Beförderung Reisender mittelst der Post zu beobachtenden Vorschriften. (Siehe Postvorschriften.)

Reisepässe. (Siehe Pässe.)

Reunionen. Wegen Abhaltung derselben in der geheiligten Zeit. (Siehe Belustigungen.)

Revaccination. (Siehe Impfung.)

S.

Salz. Wegen Anwendung der Vorschriften hinsichtlich der kontrollpflichtigen Gewerbe auf jene Unternehmungen, welcher zur Erzeugung von Natron- und Chlor-Präparaten, Salz um ermäßigten Preis verabfolgt wird. (Siehe Gewerbe, kontrollpflichtige.)

Sanitätspersonen. Wegen Entschädigung der in Criminal-Angelegenheiten oder bei Untersuchungen in schweren Polizei-Übertretungen verwendeten Kunstverständigen und Sanitätspersonen. (Siehe Strafgerichtsbarkeit-Verwaltung.)

Scherbenkobalt. (Siehe Fliegenstein und Scherbenkobalt.)

Schmalfelgige Wagen. Wegen Überladung derselben. (Siehe Frachtwagen.)

Schneeabräumung von den Arvarialstraßen. (Siehe Straßen.)

Schöblinge. Die Dominien werden angewiesen, künftighin nur solche Individuen nach Ungarn abzuschieben, deren Zuständigkeit dahin evident nachgewiesen sein wird. Regierungs-Dekret vom 9. Jänner 1841. Z. 73687. Kreisämtl. Dekreten-Samml. v. J. 1841. Z. 1007.

Schöblinge. Rückfichtlich der nach Ungarn zu verschiebenden Bagabunden, Bettler u. s. w. werden sämtliche Dominien wiederholt auf die Regierungs-Berordnungen vom 12. November 1827. Z. 62230, vom 29. April 1830. Z. 21870 und vom 14.

Julius 1831. Z. 38029. (Siehe Repertorium der Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1819 bis 1840. S. 583 und 584) mit dem Bemerken streng hingewiesen, daß von den österreichischen Gränzdominien keine aus Ungarn kommenden Schüblinge ohne Domizils-Ausweis angenommen werden dürfen. Regierungs-Dekret vom 23. Jänner 1841. Z. 1233. Kreisämtl. Cirk. Samml. v. J. 1841. Nr. 20.

Schüblinge. Die k. k. Hofkanzlei hat mit Dekret vom 4. Februar 1841. Z. 905, die von der Regierung in der Provinz Niederösterreich unterm 9. September 1840 Z. 48194 erlassene Anordnung, gemäß welcher jenes Dominium, bei welchem Schüblinge, die nicht mit den nöthigen Kleidungsstücken versehen, oder mit Ungezieser behaftet sind, anlangen, berechtigt wird, nach vorausgegangener Untersuchung ein solches Individuum an die nächste Schubstation, woher es gekommen ist, zurück zu befördern, aufgehoben.

Sämmtliche Dominien werden hievon mit dem Beifage in die Kenntniß gesetzt, daß es demnach von der oberwähnten Regierungs-Verordnung sein Abkommen erhalte, dagegen hiemit verordnet wird, daß die Obrigkeit, bei welcher ein Schübling ohne die nöthige Bekleidung, oder mit Ungezieser behaftet, anlangt, sogleich ein ordentliches Constitut mit Beiziehung unparteiischer Zeugen aufzunehmen, die Bekleidung oder Reinigung desselben einzuleiten, und den Ersatzanspruch im Wege der vorgesezten politischen Behörde geltend zu machen habe. Regierungs-Dekret vom 24. Februar 1841. Z. 9434. Kreisämtl. Cirk. Sammlung vom J. 1841. Nr. 38.

Schulfassionen. Wegen Ansetzung der Produktpreise. (Siehe Pfründenrerträge.)

Schwere Polizei-Ubertretungen. (Siehe Polizei-Ubertretungen schwere.)

Seelsorger auf dem Lande, wegen Ermächtigung derselben zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes in den Grammatikal-Classen. (Siehe Privat-Unterricht.)

Seidenfärberei. Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschliesung vom 22. August 1841 anzuordnen geruht, daß die Seidenfärber-Innung in Wien in ihrem bis zum Jahre

1833 anerkannten gesetzlichen Bestande zu verbleiben habe, und daß die Seidenfärberei künftig nicht mehr als eine freie Beschäftigung Jedem, der sich dazu meldet, zugestanden werden soll. Hofkammer-Dekret vom 1. September 1841. Z. 35473. Regierungsdekret vom 8. September 1841. Z. 49738. Kreisämtl. Dekretensamml. v. J. 1841. Z. 16292.

Separat-Eilfahrten. Wegen Entrichtung der Mauthgebühren bei selben. (Siehe Mauthgebühren.)

Spiele verbotene. (Siehe Hazardspiele.)

Staatsschuldverschreibungen. (Siehe Obligationen.)

Städte unterthänige, wegen Besetzung der Syndikatsstellen bei denselben. (Siehe Syndikatsstellen-Besetzung.)

Stämpel- und Targesez. (Nachträgliche Bestimmungen.) In Folge hohen Hofkammer-Dekretes vom 19. November 1840. Z. 41636 ist dem Wiener-Universitäts-Consistorium über ein Einschreiten um Zurückvergütung der Stämpelgebühe von 2 fl. für eine, von demselben ausgestellte Legitimations-Urkunde (Vollmacht) zur Behebung der Interessen von Staatsobligationen, die der Wiener-Universitätskirche gehören, und um Stämpelbefreiung der Quittungen über die Interessen von diesen Obligationen bedeutet worden: daß, was das Vergangene betrifft, diesem Einschreiten nicht willfahrt werden könne, indem die Stämpelpflicht der bezeichneten Urkunden in den bestandenen Stämpelvorschriften gegründet ist; daß ferner das Vermögen der Wiener-Universitätskirche auch nach dem nun in Wirksamkeit befindlichen Tax- und Stämpelgesetze die Stämpelfreiheit nicht genieße, wie aus einer Belehrung zu entnehmen ist, welche über die Frage, wie die Fonde und Anstalten nach diesem Gesetze in Ansehung der Stämpelgebühren zu behandeln seien, erlassen wurde; daß aber zufolge S. 81. Z. 15 desselben Gesetzes alle Quittungen über die Zinsen von Staatsschuldverschreibungen, und den ihnen gleich gehaltenen Obligationen stämpelfrei seien, in so ferne diesen Quittungen die Stämpelfreiheit ausdrücklich zugesichert ist, und diese Bestimmungen auch bei den Quittungen über die Interessen von den Staatsobligationen der genannten Kirche in Anwendung zu kommen habe.

Die von einem Fiscalamte angesuchte Stämpelbefreiung der auf den Rechtsweg gelangenden Streitigkeiten in Unterthausachen wäre gegen das Gesetz, von dem sich die Hofkammer keine Abweichung erlauben kann.

Die von demselben Fiscalamte angesuchte Vormerkung der Stämpelgebühren für die zu vertretenden Fonde und Anstalten, welche bisher die Stämpelfreiheit genossen haben, und für die auf den Rechtsweg gelangenden Streitigkeiten in Unterthausachen kann nicht Statt finden. Regierungs-Dekret vom 9. December 1840. Z. 69326. Kreisämtl. Cirk. Sammlung vom Jahre 1841. Nr. 6.

Stämpel- und Taxgesez. (Nachträgliche Bestimmungen.) Die Quittungen über die provisorischen Taxentschädigungen sind nach §. 81 Z. 16 des neuen Stämpelpatentes für stämpelfrei erklärt worden. Hofkammer-Dekret vom 14. December 1840. Regierungs-Dekret vom 13. Februar 1841. Z. 2703. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung v. J. 1841. Z. 4183.

Stämpel- und Taxgesez. (Nachträgliche Bestimmungen.)

Erstens. Die Parteien werden aufgefordert, die in ihrem Besitze befindlichen Stämpelbogen von den, nach dem neuen Stämpel-Geseze nicht mehr bestehenden Classen zu 7, 10, 40, 80 und 100 fl. längstens bis Ende Julius 1841 bei der k. k. Nieder-Oester. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung mittelst einer Eingabe zur Austauschung einzubringen, welche in der Art geschehen wird, daß der Partei giltige Stämpel, deren Gesamtbetrag dem Werthe der beigebrachten ausgegoltene Stämpelbogen gleichkommt, und zwar für die Stämpelbogen zu 100, 80, und 40 fl. in Stämpeln zu 20 fl., und für die Stämpelbogen zu 10 und 7 fl. in Stämpeln zu 8 bis 1 fl. erfolgt werden, jedoch nur dann, wenn der ausgegoltene Stämpelbogen noch nicht gebraucht wurde, vollkommen rein, und unbeschrieben ist, und für jeden ausgegoltene Stämpel ein reiner Bogen Kanzlei-Papier beigebracht wird.

Zweitens. Die nach den früheren Vorschriften gestämpelten, nach dem neuen Geseze nicht classenmäßig gestämpelten Hausier- und -Reise-Paß-Blanqueten sind von den Be-

hördern und Aemtern, bei welchen sie erliegen, an das k. k. Nieder-Oester. Cameral-Taxamt einzusenden, von welchem ihnen dafür nach dem neuen Gesetze gestämpelte Blanqueten im gleichen Werthe werden erfolgt werden.

Drittens. Die bei den Behörden und Aemtern vorrätthigen, mit dem früheren gesetzlichen Stämpel von 15 kr. bezeichneten Wanderbücher sind mit dem weitem Erfüllungss- Stämpel zu 15 kr. versehen zu lassen.

Viertens. Die nach den früheren Vorschriften gestämpelten, und noch nicht vollgeschriebenen Handels- und Gewerbsbücher erfordern zu ihrer ferneren Verwendung keine nachträgliche Stämpfung; dieselben werden jedoch durch die Gefälls- Aufsichts- Organe paraphirt, in so fern die Paraphirung nicht schon bei ihrer Stämpfung vorgenommen wurde.

Fünftens. Die noch nicht verbrauchten und nach den früheren Vorschriften gestämpelten Spielkarten unterliegen keiner nachträglichen Stämpfung. Ein Verkauf derselben findet jedoch nur noch während des Solar-Jahres 1841 Statt; nach Ablauf dieses Jahres sind sie, wenn sie bei Fabrikanten oder im Handel betreten werden, als ungestämpft zu betrachten, und dem gesetzlichen Verfahren zu unterziehen. Hofkammer- Decret vom 28. Dezember 1840. Z. 50056. Regierungs- Cirkulare vom 31. Januar 1841. Kreisäml. Cirk. Samml. v. J. 1841. N. 19.

Stämpel- und Taxgesetz. (Nachträgliche Bestimmungen.) Daß künftig für alle Zeitungen, welche das Gesetz vom 27. Januar 1840 als stämpelpflichtig erklärt, ohne Unterschied des Umfanges derselben und der darin enthaltenen eigentlichen politischen Notizen die Stämpelgebühr mit zwei Kreuzern für eine ausländische und mit Einem Kreuzer für eine inländische Zeitung festgesetzt werde. Hofkammer- Decret vom 15. Jänner 1841. Regierungs- Cirkulare vom 27. Februar 1841. Kreisäml. Cirk. Samml. v. J. 1841. Nr. 29.

Stämpel- und Taxgesetz. (Nachträgliche Bestimmungen.) Daß die noch im Gebrauche sich befindlichen Wanderbücher älterer Gattung keiner Nachstämpfung bedürfen, und ein solches Wanderbuch bis zum letzten Blatte einschläffig, ohne weitere Nachstämpfung benützt werden könne. Regierungs- Decret vom

31. Jänner 1841. Z. 3399. Kreisämtl. Cirk. Sammlung vom J. 1841. Nr. 21.

Stämpel- und Targesez. (Nachträgliche Bestimmungen.) 1. Schotterlieferungs- und Mauthverpachtungss-Protokolle können, je nachdem sie einer höheren Genehmigung bedürfen oder nicht, gleich nach erfolgter Genehmigung, oder gleich bei der ersten Bearbeitung des Gegenstandes durch das Expedi nachträglich dem Werthstämpel unterzogen werden.

2. Bei Lizitations-Protokollen über öffentliche Baulichkeiten findet die im §. 105 des Stämpelgesetzes vorgezeichnete Indossirung statt, oder sie können, je nachdem sie einer höheren Ratification unterliegen oder nicht, auf die im ersten Absatze gedachte Weise nachträglich dem Werthstämpel unterzogen werden.

3. Die Coramisirungen und Legalisirungen der Quittungen über Forderungen aus öffentlichen Cassen, sind nach §. 81. Z. 25 und 30 stämpelfrei.

4. Eben so sind die Grundtrennungs-Bewilligungen nach §. 81. Z. 1, 5 und 6 stämpelfrei, die dießfälligen Gesuche aber unterliegen nach §. 69. Z. 3. dem Stämpel von 6 Kreuzern. Regierungs- Dekret vom 28. Februar 1841. Z. 11616. Kreisämtl. Cirk. Samml. v. J. 1841. Nr. 33.

Stämpel- und Targesez. (Nachträgliche Bestimmungen.) Folgende Magistrate wurden von dem k. k. Appellationsgerichte im Sinne des §. 26 des Stämpel- und Targesezes als Collegalgerichte bezeichnet:

1. Im Lande unter der Enns der Magistrat der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, dann die Magistrate der landesfürstlichen Städte Wiener-Neustadt, und Krems und Stein.

2. Im Lande ob der Enns der Magistrat der landesfürstlichen Stadt Steyer.

Hofdekret vom 2. März 1841. Regierungs- Dekret vom 25. März 1841. Z. 16264. Kreisämtl. Dekreten- Sammlung vom J. 1841. Z. 6101.

Stämpel- und Targesez. (Nachträgliche Bestimmungen.) Daß die Protokolle, welche zur Bemessung der Erwerbsteuer aufgenommen werden, nach §. 81. Z. 2 und

5 des Stämpel- und Taxgesetzes die unbedingte Stämpelfreiheit genießen. Regierungsdekret vom 3. Mai 1841. Z. 24484. Kreisämtl. Dekreten-Samml. v. J. 1841. Z. 8127.

Stämpel- und Taxgesetz. (Nachträgliche Bestimmungen.) Daß die Zeugnisse über den Aufenthaltsort und die Fortdauer des Lebens zum Behufe der Erhebung einer Pension, Provision, Gnadengabe u. dgl., welchen, wenn der Bezug aus dem Staatschätze, einem öffentlichen Fonde, oder einer ständischen, oder Communal-Casse erfolgt wird, in dem §. 81. Z. 30 des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Januar v. J. die Stämpelfreiheit zugestanden ist, auch dann von der Stämpelpflicht freizulassen seien, wenn diese Bezüge aus einer Privat-Anstalt erhoben werden, welche die Uebung der allgemeinen Wohlthätigkeit zur Aufgabe hat. Hofkanzleidekret vom 6. Junius 1841. Regierungs-Cirkulare vom 18. Junius 1841. Kreisämtl. Cirk. Sammlung vom J. 1841. N. 73.

Stämpel- und Taxgesetz. (Nachträgliche Bestimmungen.) Legalisierungen, d. i. förmliche gerichtliche, oder ämtliche Bestätigungen der Echtheit einer Unterschrift, oder sonst eines Inhaltes der Urkunde, unterliegen dem Stämpel, welchen das Stämpelgesetz für gerichtliche, oder ämtliche Legalisirungen vorschreibt.«

»Gene Bestätigungen aber, welche mit dem Namen Coramisirung, oder Vidirung bezeichnet werden, und nur in der Beifügung der Worte: Coram me, oder Vidi, und der Unterschrift des Bestätigenden bestehen, können weder als Legalisirungen, noch als Zeugnisse betrachtet werden, und erfordern daher keinen Stämpel.«

»Mehrere Legalisirungen, welche einem Dokumente beigelegt werden, erfordern in gemäßeheit des §. 95 des Stämpel- und Taxgesetzes nur Einen Legalisirungs-Stämpel. Regierungsdekret vom 18. Junius 1841. Z. 32813. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1841. Z. 11419.

Stämpel- und Taxgesetz. (Nachträgliche Bestimmungen.)

Die Verträge, welche von Gerichts-Zusassen nach den Hofdekreten vom 6. April 1797. Z. 348, 17. Dezember 1824. Z. 2057, dann 21. October 1825. Z. 2136 Z. G. G., von

den Wirthschaftsämtern, den Dominien, Bezirksgerichten, Magistraten u. s. w. errichtet werden, gehören nicht zu den eigentlichen Geschäften des Richteramtes in — oder außer Streitfachen, sondern müssen zu jenen ämtlichen den Behörden und Aemtern pflichtmäßig obliegenden Verhandlungen in Partheyfachen gerechnet werden, wovon der vierte Abschnitt des I. Theiles des Stämpel- und Targesezes handelt.

Es muß daher auch die Beantwortung der Stämpelfragen, welche sich auf diese Verträge beziehen, aus dem eben erwähnten Gesetzabschnitte hergeholt, und hiebei insbesondere der S. 73 in's Auge gefaßt werden.

Wenn nun mit den Insassen wegen eines abzuschließenden Vertrages ein Protokoll aufgenommen wird, und dieses Protokoll nicht schon wirklich den Vertrag oder verbindliche Punctionen enthält, so hat dieses Protokoll lediglich den im S. 73 für Protokolle, welche über eine mündlich angebrachte, oder mündlich verhandelte Privatsache aufgenommen werden, vorgeschriebenen Stämpel zu erhalten.

Wenn jedoch das Protokoll den Vertrag oder verbindliche Punctionen in sich schließt, und von den Partheyen unterfertigt wird, so hat das Protokoll jenen Stämpel zu erhalten, welcher im S. 73 für den Fall vorgeschrieben ist, daß ein Protokoll die Stelle einer Urkunde vertritt.

In beiden Fällen versteht es sich von selbst, daß das Protokoll nach S. 92 gleich ursprünglich auf dem vorgeschriebenen Stämpel ausgefertigt werden muß.

Werden den Partheyen von dem Protokolle der zweiten Art Duplikate, welche gleichfalls mit den Unterschriften der Contrahenten versehen sind, hinausgegeben, so unterliegen diese Duplikate so wie das erste aufgenommene, und allenfalls bei den Behörden verbleibende Protokoll nach S. 99 dem gesetzlichen Stämpel.

Nach eben dieser Bestimmung des S. 99 ist sich zu benehmen, wenn über derlei erwähnte Protokolle der zweiten Art, förmliche Contracte aufgesetzt, und den Partheyen hinausgegeben werden, daher auch diese wie das Protokoll dem vorgeschriebenen Stämpel zu unterziehen seyn werden.

Wenn von derlei Protokollen den Partheyen Abschriften hinaus-

gegeben werden, so haben diese Abschriften den Stempel nach den Bestimmungen der §§. 74, 75 und 76 zu erhalten. Werden jedoch über derlei Protokolle andere Ausfertigungen, Dekrete oder Bescheide und dergl. an die Partheyen hinausgegeben, und enthalten diese nicht etwa den Inhalt der Protokolle in sich, in welchem Falle sie als Abschriften des Protokolls zu betrachten, und dem gemäß auch zu stempeln wären, so tritt die Bestimmung des §. 81, Z. 6 ein, wornach unter der dort angeedeuteten Voraussetzung derlei Ausfertigungen vom Stempel ganz frei sind. In jenen Fällen, wo kein Protokoll aufgenommen wird, sondern die Privat- anträge sogleich auf dem classenmäßigen Stempel niedergeschrieben werden, ohne daß ein Act bei der Behörde zurückbleibt, kann natürlich auch von der Stämpfung eines Protokolls, da keines vorhanden ist, nicht die Rede seyn. Wenn jedoch derlei Protokolle aufgenommen werden, so begründet ihre Form bezüglich auf den Stempel keinen Unterschied, und es wird die Stämpfungspflicht nicht aufgehoben, es mögen derlei Protokolle in einzelnen Bögen hinterlegt, oder in gebundenen Büchern eingetragen werden.

Welche ämtliche Bemerkungen bezüglich auf die von den herrschafelichen Unterthanen geschlossenen Rechtsgeschäfte stempelfrei sind, bestimmt der §. 81, Z. 7.

Dekret der k. k. obersten Justizstelle vom 10. Mai 1840. Z. 2661. Regierungsdekret vom 23. Junius 1841. Z. 33650. Kreisämtl. Dekreten - Sammlung vom J. 1841. Z. 11073.

Stempel- und Targesez. (Nachträgliche Bestimmungen.) 1). Die bei Errichtung von Sperrrelationen aufzunehmenden Commissions - Protokolle wegen Nachforschung über das Vorhandensein eines Testamentes, über die Verwandtschafts - Verhältnisse des Erblassers u. dgl. sind gleich den von den Secretären oder deren berechtigten Stellvertretern zu überreichenden Erlagsgesuchen, wenn der Fall der gerichtlichen Deposition vorhanden ist, in so ferne stempelfrei zu belassen, als diese Protokolle wirklich als Beilagen der Sperrrelationen, als ämtliche Erhebungen, als Bestandtheile des Sperractes, oder als Erläuterungen einer Rubrik der Sperrrelationen erscheinen, und keine von der Partei in ihrem Interesse gestellte Bitte, die sonst mit-

telst einer schriftlichen Eingabe hätte angebracht werden müssen, enthalten.

Wenn eine solche Bitte dem Protokolle eingeschaltet wird, so muß die Partei hiezu den vorschriftsmäßigen Stämpel herbeischaffen. Der Umstand, daß die Sperrrelation über verstorbene ungarische Unterthanen erstattet, oder mit einem solchen Unterthane bei Gelegenheit des Sperractes ein Protokoll aufgenommen wird, kann keine Abweichung von dem oben verzeichneten Verfahren begründen.

2) Das detaillirte Verzeichniß des Nachlasses mit Angabe seines Schätzungswerthes, kann in jenen Fällen, wo dessen Unzulänglichkeit zur Deckung der liquiden Schulden am Tage liegt, und offenbar der Eridastand vorhanden ist, wie bisher in die Sperrrelationen aufgenommen werden, und dessen ungeachtet ist die Sperrrelation stämpelfrei zu belassen. — Wird dagegen das Begehren um Einantwortung des Verlasses *jure crediti* von dem dazu Berechtigten gestellt, so ist das Protokoll, welches hierüber aufgenommen wird, oder die Sperrrelation, wenn derselben die Bitte eingeschaltet wird, mit dem vorgeschriebenen Stämpel zu versehen.

3) Die in die Sperrrelation aufgenommenen Empfangsbestätigungen der Erben oder Verlassenschafts-Besorger über die ihnen zur Bestreitung der Leichkosten, der Haushaltung oder anderer dringender Auslagen in Händen gelassenen Gelder oder Obligationen, sind als ein Bestandtheil der Sperrrelation, als eine Erläuterung der Rubrik: »Hinsichtlich der Sicherstellung des Nachlasses getroffene Vorkehrung,« stämpelfrei.

Dagegen unterliegt die in der Sperrrelation oder in ein besonderes Protokoll aufgenommene förmliche Empfangsbescheinigung der Schätzleute über ihre berichtigte Schätzungsgebührens-Summe, dem Stämpel nach der Größe des Geldbetrages.

Nur dann, wenn in der Sperrrelation oder in dem Einbegleitungs-Berichte bloß erzählungsweise zur Kenntniß des Gerichtes angeführt wird, daß die Schätzungsgebühren ohne Angabe der Ziffer berichtigt wurden, hat hinsichtlich der Schätzungsgebühren die Stämpelfreiheit der Eingabe Statt.

4) Empfangsbestätigungen, welche die Partei zu ihrer Sicherheit über die von den Sperr-Commissären zum Besufe der gerichtlichen Depositirung mitzunehmenden Baarschaften, Geldurkunden

oder Prätiosen ausdrücklich verlangt, sind derselben ungestämpelt hinauszugeben. Sollte sie aber durchaus auf Ueberkommung einer gestämpelten Empfangsbestätigung dringen, so wäre von ihr der nach Größe des Geldbetrages entfallende Stämpel herbeizuschaffen.

5) Die Sperr-Commissäre haben die bei Vornahme einer Sperre oder Inventur in einer Verlassenschafts- oder Creda = Massa vorgefundenen, hinsichtlich der Stämpelgebühr einem Gebrechen unterliegenden Urkunden, wenn der Fall der gerichtlichen Deposirung vorhanden ist, zwar zu Gerichtshanden zu erlegen, jedoch unter Einem von der entdeckten Gefälls-Verkürzung der competenten Behörde die Anzeige zu erstatten, und daß dieses geschehen sei, in dem an das Gericht zu erstattenden Einbegleitungs-Verichte zu bemerken.

6) Der mit der Errichtung einer Inventur beauftragte Beamte, hat sich durch das Anerbieten der Erben sich dem höchsten Stämpel zu unterziehen, in seiner Amtshandlung auf keine Weise beirren zu lassen, sondern dieselbe der gesetzlichen Ordnung gemäß vorzunehmen.

7) In so ferne die Stämpelpflichtigkeit der bei Inventuren, Schätzungen, Versteigerungen, Augenscheinen u. s. w. aufzunehmenden, dasselbe Geschäft betreffenden Commissions-Protokolle eintritt, kann das Protokoll, so weit es der Raum gestattet, auf einem und denselben Stämpelbogen, wenn gleich an verschiedenen Tagen fortgesetzt werden.

Dieses ist nur dann nicht zulässig, wenn von der nemlichen Partei in einem solchen Protokolle verschiedene Bitten, die eben so viele besondere schriftliche Eingaben erfordert hätten, gestellt, oder von verschiedenen Parteien derlei Bitten angebracht werden, und sonach der Fall vorhanden ist, daß das Protokoll die Stelle einer stämpelpflichtigen Partei = Eingabe vertritt. Endlich

8) Eine nach dem 1. November 1840 überreichte Inventur, Schätzung, Versteigerungs-Protokoll u. s. w., wenn auch der Auftrag zur Vornahme vor dem 1. November 1840 ergangen ist, unterliegt dem, in dem neuen Stämpelpatente vorgeschriebenen Stämpel.

Dagegen sind die vor dem 1. November 1840 vollständig ausgefertigten, von den Parteien schon unterschriebenen Protokolle,

welche als Beilagen und Bestandtheile der Inventur nicht früher abgefordert überreicht werden konnten, sondern erst nach dem 1. Novemb. 1840 mit der Inventur vorgelegt werden, in so ferne sie nach dem früheren Stämpelpatente stämpelfrei waren, ungestämptelt zu belassen, und also zu überreichen. Dekret der k. k. obersten Justizstelle vom 6. Juli 1841. Z. 3418. Regierungs-Dekret vom 11. August 1841. Z. 43879. Kreisämtl. Dekreten-Samml. v. J. 1841. Z. 14026.

Stämpel- und Taxgesetz. (Nachträgliche Bestimmungen.) Daß die von berideten Dolmetschern für Parteien verfaßten Übersetzungen von Urkunden oder Schriften als vidimirte Abschriften anzusehen, und nach §. 76 des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 einer Stämpelgebühr von dreißig Kreuzern unterworfen sind. Hof-Dekret vom 2. August 1841. Z. 4528. Regierungs-Dekret vom 22. August 1841. Z. 46420. Kreisämtl. Decreten-Samml. vom J. 1841. Z. 14690.

Stämpel- und Taxgesetz. (Nachträgliche Bestimmungen.) Daß die Lotterie-Lose bei Effekten-Auspielungen und Güter-Lotterien stämpelfrei belassen werden. Hofkammer-Dekret vom 13. August 1841. Regierungs-Cirkulare vom 26. August 1841. Kreisämtl. Cirkul. Samml. vom Jahre 1841. Nr. 99.

Stämpel- und Taxgesetz. (Nachträgliche Bestimmungen.) Die amtliche Correspondenz der Behörden in Parteisachen ist in dem Sinne des §. 8. Z. 5. des Stämpel- und Taxgesetzes allerdings stämpelfrei. Die Eingaben und das Einschreiten der Wirthschaftsämter, Dominien und Magistrate u. dgl. im Namen und im Interesse der Parteien, falls diese Aemter nicht eigens durch die Gesetze dazu von Amtswegen berufen sind, gehören jedoch nicht zu dieser amtlichen stämpelfreien Correspondenz, sondern die Dominien, Magistrate und Wirthschaftsämter erscheinen in diesen Fällen gewissermaßen als von den Parteien selbst gewählte Bevollmächtigte und Vertreter, daher die Eingaben dieser Aemter in solchen Fällen als Eingaben in Parteisachen nach den §§. 69 und 70 des Stämpel- und Taxgesetzes dem Stämpel unterliegen.

Was die Beschwerden der Bezirks-Inassen gegen die Bezirks-obrigkeiten betrifft, so kann eine Modification des §. 70. Z. 9 in Betreff derselben, nicht eintreten. Bei Anwendung der Bestimmung des §. 70. Z. 9 des Stämpel- und Tax-Gesetzes, ist jedoch

der Begriff eines Recurses und der Umstand sich gegenwärtig zu halten, daß der §. 70 eine Ausnahme von der Regel des §. 69 bilde, und daher strenge auszulegen ist, daß Klagen, Beschwerden und Anzeigen, zumahl, wenn sie nicht auf der Grundlage vorausgegangener schriftlicher Verhandlungen und Entscheidungen der Unterbehörden vorgebracht werden, nach Maßgabe des concreten Falles recht wohl in dem Sinne des Gesetzes nur dem gemeinen Eingaben-Stämpel §. 69 unterliegen können, und daß Beschwerden, Klagen und Denunciationen über eine unregelmäßige oder vorschriftswidrige Amtirung, vermöge des §. 81 Z. 2 des Stämpel- und Targeseßes stämpelfrei sind, wenn die dort gestellte Bedingung eintritt. Hofkammer-Dekret vom 24. August 1841. Regierungs-Dekret vom 1. November 1841. Z. 60320. Kreisämtl. Cirkular-Sammlg. v. J. 1841. Nr. 121.

Stämpel- und Targeseß. (Nachträgliche Bestimmungen.) Daß in Gemäßheit des §. 21 des Stämpel- und Targeseßes, die Zeugnisse, welche zum Behufe der Erlangung von Hausierpässen beigebracht werden, dem Stämpel von 30 Kr. und für Bewerber um Strazzenausweis-Pässe jenem von 6 Kr. unterliegen. Hofkammer-Dekret vom 3. September 1841. Regierungs-Dekret vom 29. Oktober 1841. Z. 59680. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1841. Z. 19592.

Stämpel- und Targeseß. (Nachträgliche Bestimmungen.) Daß die Correspondenzen der Domänen wegen Erlangung der Vergütung jener Auslagen, welche die Abstellung eines militärpflichtigen Individuums auf Rechnung seiner eigentlichen Conscriptions-Obrigkeit veranlaßt hat, keineswegs unter die Wirtschafts- oder kammerämtlichen Verhandlungen eines Dominiums oder Magistrats, welche als Privatsache allerdings der allgemeinen Stämpelpflicht unterliegen, gezählt werden können, sondern daß dieselben, wie die Conscriptionsangelegenheiten überhaupt, als ämtliche Verhandlungen anzusehen, und somit derlei Eingaben nach §. 81 Z. 5 des Stämpel- und Targeseßes stämpelfrei zu behandeln sind; daß dagegen Quittungen und derlei Urkunden, welche in den erwähnten Angelegenheiten über die wirklich erhaltene Vergütung von derlei Conscriptionsauslagen ausgestellt werden, nach §. 84 des Stämpel- und Targeseßes der

allgemeinen Stämpelpflicht unterliegen. Regierungs-Dekret vom 5. September 1841. Z. 48986. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1841. Z. 16031.

Stämpel- und Taxgesetz. (Nachträgliche Bestimmungen.) Zur Verhütung von Verkürzung des Stämpelgefälles sind die nach den früheren Vorschriften gestämpelten, und noch nicht vollgeschriebenen und paraphirten, gegenwärtig aber einem höheren Stämpel unterliegenden Handels- und Gewerbsbücher, deren fernere Verwendung ohne nachträgliche Stämpelung nach dem Circulare vom 31. Januar 1841 Absatz 4 zu Folge Hofkammer-Dekretes vom 28. December 1840 gestattet wurde, längstens bis Ende December 1841 der Paraphirung durch den nächsten k. k. Gefälleswachposten zu unterziehen, widrigens sie als ungestämpelt betrachtet, und in Strafanstand genommen werden würden. Hofkammer-Dekret vom 13. September 1841. Regierungs-Cirk. vom 15. Oct. 1841. Kreisämtl. Cirk. Samml. vom J. 1841. Nr. 114.

Stämpel- und Taxgesetz. (Nachträgliche Bestimmungen.) Die k. k. Hofkammer hat beschlossen, den Antrag auf Enthebung der Pfarrer Wiens von der Ausstellung der Armuths- Zeugnisse zur Erwirkung der Stämpel-Freiheit in den durch das neue Tax- und Stämpelgesetz vorgezeichneten Fällen zu genehmigen, und die Ausstellung dieser Zeugnisse den Hauseigenthümern unter der angetragenen Controlle, nämlich: Bestätigung durch die Grundgerichte, Polizei-Bezirks-Direktionen und Ortsobrigkeiten zu übertragen.

Bezüglich auf das flache Land hat es wegen Ausstellung der gedachten Armuths- Zeugnisse bei der bloß hinsichtlich der Stadt Wien modificirten Anordnung des §. 2 des Regierungs-Circulars vom 1. September 1840 zu verbleiben. Hofkammerdekret vom 30. September 1841. Regierungs-Circulars vom 8. Oktober 1841. Kreisämtl. Circ. Samml. v. J. 1841. Nro. 109.

Stämpel- und Taxgesetz. (Nachträgliche Bestimmungen.)

Itens. Gesuche um die Aufnahme eines Findlings ohne oder gegen Entrichtung einer Taxe, — Gesuche um Ueberkommung eines Findlings in die Pflege — Gesuche um Auszahlung der Verpflegsgelühren, — dann Gesuche um Zurückstel-

lung der Findlinge sind vermöge des §. 68 des St. und L. Gesezes stämpelpflichtig.

2ten§. Beschwerden der Aeltern oder Angehörigen der Findlinge über deren unzweckmäßige Pflege sind nach dem §. 81 Z. 2, desselben Gesezes stämpelfrei.

3ten§. Die Interessen - Quittungen der k. k. Findelhaus-Direktion, die von der Findelhauskanzlei ausgestellten Vormerksscheine, und die Protokolle, welche mit den Pflegepartheien wegen unentgeltlicher Uebernahme der Findlinge aufgenommen werden, sind vermöge der §§. 84 und 81 Z. 6. dieses Gesezes gleichfalls stämpelfrei.

4ten§. Auch den ärztlichen Zeugnissen für die Findlinge vom Lande, welche wegen Körperschwäche nicht in das Findelhaus gebracht werden können, kommt mit Rücksicht auf den §. 81 Z. 30 des St. und L. Gesezes, ferner den Armuthszeugnissen für die Aeltern der Findlinge nach eben diesem §. Z. 29 und den Reversen, welche Pflegeältern bei der unentgeltlichen Uebernahme von Findlingen gegen die Findelhaus - Direktion ausstellen, mit Rücksicht auf den §. 84, die Stämpelfreiheit zu Statten.

5ten§. Die Contracte in Betreff der, von den Parteien in die Pflege übernommenen Findlinge, und

6ten§. Die Lauf- und Todtscheine für Findlinge, unterliegen nach dem Geseze dem Stämpel.

7ten§. In Betreff der Stämpelpflicht der Zeugnisse, welche die Parteien beibringen müssen, die sich um die Erlangung eines Findlings in die Pflege bewerben, und jener der, für arme Findlinge statt der Laufscheine auszufertigenden Protokolls- Extracte, wird die Entscheidung nachfolgen. Regierungs - Dekret vom 2. Oktober 1841. Z. 53676. Kreisämtl. Dekreten - Samml. v. J. 1841. Z. 17730.

Stämpel - und Taxgesez. (Nachträgliche Bestimmungen). Ueber die Frage ob, die Eingaben der Schullehrer in Betreff der Schuleinkünfte, und insbesondere wegen Eintreibung rückständiger Gebühren, dem Stämpel unterliegen oder nicht, hat die k. k. Hofkammer erklärt, daß, nachdem derlei Eingaben nach dem Stämpel - und Taxgeseze keine Befreiung vom Stämpel zukomme, sie auch nicht in der Lage sei, die von den Be-

hörden in dieser Beziehung angetragene günstigere Behandlung eintreten lassen zu können. Regierungs- Dekret vom 8. Oktober 1841. Z. 55601. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1841. Z. 18381.

Stämpel- und Largeseß.) Nachträgliche Bestimmungen). Bei Darlehens- Geschäften aus einer Sparkasse sind nur die Buchauszüge, welche die Pfandscheine vertreten, mit dem Werthstämpel zu belegen, die übrigen Urkunden aber, die sich auf dasselbe Geschäft beziehen, frei zu lassen, wornach also auch die Sparkasse- Bücheln die gänzliche Stämpelbefreiung genießen. Regierungs- Dekret vom 11. Oktober 1841. Z. 55809. Kreisämtl. Cirk. Samml. v. J. 1841. Nr. 110.

Stämpel- und Largeseß. (Nachträgliche Bestimmungen.) Daß die Vorstellungen oder Rekurse wegen Verminderung der Erwerbsteuer unter dem §. 81. Z. 12 des St. und L. Gesetzes nicht subsumirt werden können, und derlei Eingaben entweder als Gesuche, oder Vorstellungen bei einer höheren Behörde gegen Steuerbemessungen einer untergeordneten Behörde die nach §. 70, Z. 9, des St. und L. Gesetzes, dem Stämpel von 30 kr. unterliegen, oder als Gesuche und Vorstellungen zu betrachten sind, die in Betreff der von der Landesregierung vorgenommenen Bemessung der Erwerbsteuer bei den untern politischen Behörden zur Einbegleitung an erstere überreicht werden, die sofort keine Vorstellungen gegen die Entscheidung einer untergeordneten Behörde an eine höhere sind, und die nach der Regel des §. 69, Z. 2 und 3, dem Stämpel von 10 kr. und 6 kr. für den Bogen unterworfen sind. Regierungsdekret vom 14. Dezember 1841. Z. 68872. Kreisämtl. Cirk. Samml. v. J. 1841. Nr. 130.

Stellfuhren. Die Auslegung des §. 23 des Reglements für Privat- Unternehmungen periodischer Personentransporte vom J. 1839 betreffend. (Siehe Personen- Transporte.)

Stockerau. (Errichtung eines k. k. Polizei- Commissariats daselbst). Die Bestimmung dieses Commissariats geht dahin, alle jene Reisenden, welche mit den auf dieser Straße bestehenden Beförderungs- Anstalten, als Post, Stellwägen, u. s. w. über Stockerau nach Wien, oder von Wien über Stockerau weiter reisen, der päpämlichen Revision unmittelbar zu Stockerau zu unter-

ziehen, nach welcher es ihnen dann unbenommen bleibt, entweder auf der Eisenbahn, oder mit einer sonstigen Gelegenheit sich nach Wien, ohne weitere Untersuchung an der dorigen Linie zu begeben.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß der directe und unmittelbare Verkehr der Umgegend mit Stockerau durch dieses k. k. Polizei-Commissariat in keiner Beziehung gestört, sondern das Augenmerk desselben nur auf jene Reisenden gerichtet seyn wird, welche über Stockerau nach Wien, oder von Wien über Stockerau weiter zu fahren beabsichtigen. Schreiben der k. k. Polizei-Ober-Direction vom 25. Junius 1841. Z. 579. Kreisäml. Circ. Samml. v. J. 1841. Nr. 65.

Strafgerichtsbarkeit - Verwaltung. (Wegen Entschädigung der in Criminal-Angelegenheiten oder bei Untersuchungen in schweren Polizei-Uebertretungen verwendeten Kunstverständigen und Sanitätspersonen). Bei Verwendung von Ingenieurs, Aerzten, Chirurgen, Hebammen und anderen Kunstverständigen in Straffällen, wo es sich nur um Beurtheilung und Aussagen handelt, hat sich die Gebühr derselben auf die in dem Tarife vom Jahre 1824 festgesetzten Reise- und Zehrungskosten zu beschränken, weil dieselben nach §. 528 des I., und §. 446 des II. Theils des Strafgesetzbuches ihr Gutachten unentgeltlich abzugeben verpflichtet sind.

In so weit aber derlei Kunstverständige, welche nicht vom Staate bereits besoldet sind, Elaborate zu liefern, oder Operationen vorzunehmen haben, welche einen besondern Aufwand von Mühe oder Vorauslagen erfordern, ist denselben dafür eine abgefonderte Belohnung für das Geleistete, und volle Entschädigung für die Vorauslagen zuzuwenden, welche letztere auch den im öffentlichen Dienste stehenden Kunstverständigen gegen gehörige Nachweisung des außerordentlichen, nicht etwa schon pauschirten baren Aufwandes nicht versagt werden kann.

Das Ausmaß der Belohnung und Entschädigung, und wie dieselbe etwa im Voraus zu bestimmen sey, wird der strengen gesetzlichen Beurtheilung der Gerichtsstellen von Fall zu Fall überlassen, welche bei vorkommenden Zweifeln in der Lage sind, mit den Verwaltungs- oder Controls-Behörden, die es betrifft, Rücksprache zu pflegen. Hofkanzlei-Dekret vom 25. Jänner 1841. Z. 2660.

Regierungsdekret vom 5. Februar 1841. Z. 6441. Kreisämrtl. Cirk. Samml. v. J. 1841. Nr. 27.

Strafgesetzbuch 2. Th. Erläuterung des §. 80 wegen der in polizeilicher Beziehung bei der Beförderung Reisender mittelst der Post zu beobachtenden Vorsichten. (Siehe Postvorschriften).

Strafhaus. Wegen Ablieferung der Sträflinge in dasselbe. (Siehe Verbrecher.)

Sträflinge. (Siehe Verbrecher.)

Straßen. Die k. k. Hofkanzlei hat über die bei Ausführung der mit Regierungs-Cirkulare vom 7. Oktober 1835 bekannt gemachten allerhöchsten Entschliesung vom 2. Julius 1835, wie die Mitwirkung der Gemeinden der von Ararial - Straßen durchzogenen Orte zu den Kosten der Straßenbau - Verwaltung bei den Durchfahrtsstrecken, vom Verwaltungsjahre 1837 zu reguliren kommen, vorgebrachten verschiedenen Zweifel und Anstände, nachstehende Belehrung zur künftigen genauesten Darnachachtung zu ertheilen befunden:

Das auf dieser allerhöchsten Entschliesung beruhende, mit dem Hofkanzlei - Dekrete vom 26. September 1835 vorgeschriebene Verfahren bei der Herstellung und Erhaltung der, die Ortschaften durchschneidenden Ararial - Straßen, gehe von dem Grundsätze aus, den Gemeinden, durch deren Ortschaften Ararial - Straßen führen, keine neuen, ihnen nicht zuständigen Lasten zum Vortheile des Straßenfondes aufzubürden, dagegen aber auch dem Straßenfonde keine Auslagen zuzuweisen, welche ihm vermöge seiner Bestimmung nicht zukommen.

Hieraus folge, daß nach dem erwähnten Hofkanzlei - Dekrete vom 26. September 1835. §. 1 die Wegführung des, von der Fahrbahn abgeräumten, oder aus den Straßengraben gehobenen Straßenkothes, dann die Schneeabräumung von der Straßenbahn, dem Straßenfonde eben so in den Gemeinde - Durchfahrtsstrecken, wie auf den Straßenbahnen, und den Straßengraben außer den Ortschaften obliegt; daß daher auch die Gemeinden solcher Ortschaften, durch welche Ararial - Straßen führen, nur aus Rücksicht der Ortspolizei, in so ferne ihre Verbindung unter sich, ihr gegenseitiger Verkehr, und öffentliche Sanitätszwecke es nothwendig ma-

hen, gleich allen anderen Gemeinden, durch deren Wohnorte die Arerial-Straßen nicht durchziehen, in Anspruch zu nehmen sind.

Der unmittelbar folgende 2te §. der mehrerwähnten Hofkanzlei-Verordnung diene als Erläuterung des vorausgegangenen 1ten §. Die unbedingte Reinhaltung der Durchfahrtsstrecken, die Wegschaffung des Straßenkothes und Schnees, erscheine für diejenigen Ortschaften, die es betrifft, auf dem flachen Lande insbesondere, wo die Ortschaften nicht selten von großer Ausdehnung von ungünstiger Lage, und wo die Bewohner oft mittellos, und ohne die erforderliche Bewannung sind, als eine empfindliche Belastung, und um so drückender, als die Anforderung der Arerial-Straßen-Polizei weit größer, als jene der Ortspolizei auf dem flachen Lande, die Handhabung der ersteren daher auch bei weitem kostspieliger ist.

Dieser 2te §. sey daher bei der practischen Anwendung dahin zu verstehen, daß der Straßenfond nämlich die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Arerial-Durchfahrtsstrecken, in so weit diese sich auf Abräumung und Wegführung des Straßenkothes und Schnees beziehen, in dem Betrage zu leisten hat, welcher für die Erhaltung und Herstellung der, außer den Durchfahrtsstrecken zunächst gelegenen öffentlichen Straßenstrecken von gleicher Dimension und Grundbeschaffenheit vom Straßenfonde bezahlt wird.

Hinsichtlich der übrigen §§. fand die k. k. Hofkanzlei eine nachträgliche Belehrung nicht erforderlich, sondern dieselbe hat es der Landesstelle überlassen, im Falle, als sich bei der Anwendung des einen, oder des andern doch noch ein, nicht ohnehin durch den Wortlaut, und den Sinn der Bestimmungen des Hofkanzlei-Dekretes vom 26. September 1835 von selbst zu hebenden Zweifel oder Anstand ergeben sollte, jedesmahl von Fall zu Fall die abgesonderte Anzeige zu erstatten, und die Weisung der k. k. Hofkanzlei einzuholen.

Da es nunmehr zur entsprechenden Durchführung der allerhöchsten Entschließung vom 2. Juli 1835 vor allem nothwendig ist, daß die den Durchfahrt-Gemeinden aus dem Straßenfonde zu leistenden, und gegenseitig die, von diesen Gemeinden dem Straßenfonde zu entrichtenden Beiträge nach der vorstehenden Belehrung der k. k. Hofkanzlei neu erhoben, und sonach die Rechte

und Obliegenheiten des Straßenfondes, wie der Durchfahrts-Gemeinden festgesetzt werden: so hat die Landesstelle der k. k. n. b. Provinzial-Baudirection aufgetragen, zu diesem Ende im Einvernehmen mit den k. k. Kreisämtern die angemessenen Einleitungen ungekäumt zu treffen, und sohin die Berechnung der Beiträge, welche einerseits von den Gemeinden, in welchen sich Durchfahrtsstrecken befinden, dem Straßenfonde zu entrichten, anderseits aber den Durchfahrts-Gemeinden aus dem Straßenfonde zu leisten sind, der Landesstelle zur Genehmigung vorzulegen.

Was die Art der Ausmittlung der Beiträge betrifft, welche bei den ararischen, nicht ganz gepflasterten Durchfahrtsstraßen von den Ortsgemeinden dem Straßenfonde zu leisten sind; so muß sich dießfalls genau an die Bestimmungen des k. k. Hofdekretes vom 26. September 1835 gehalten, und es darf insbesondere von der, im §. 4 angeordneten Berechnung der Erhaltungskosten nach fünfjährigen Durchschnitten demahl nicht abgegangen werden, da die k. k. Hofkanzlei gegenwärtig dießfalls keine nachträgliche Belehrung zur Ausführung jener Bestimmungen erforderlich fand.

Wenn jedoch an den Durchfahrts-Straßenstrecken Bauobjecte vorkommen sollten, bei denen in den fünf Beobachtungsjahren, 1832 bis inclusive 1836 keine Erhaltungsauslagen aufgewendet wurden, und bei denen daher die Anwendung eines fünfjährigen Durchschnittes zu keinem Resultate führen würde, so wird allerdings nichts anderes erübrigen, als die Beobachtung auf eine längere Reihe von Jahren auszudehnen. In solchen Fällen wird jedoch diese Abweichung von der vorgeschriebenen Durchschnittsperiode in dem zur höheren Genehmigung vorzulegenden Berechnungsoperatè jedesmahl gehörig zu rechtfertigen seyn.

Da sich die Pflicht der Beitragsleistung der Ortsgemeinden und respective der Privaten zu den größeren Kosten der Erhaltung der Durchfahrts-Straßenstrecken auf ein Gesetz gründet, so bedarf es in der Regel, weder der Errichtung eines Contractes, noch einer sonstigen Sicherstellung für diese Verpflichtung. Hofkanzlei-Dekret vom 28. Februar 1841. Z. 2521. Regierungsdekret vom 6. März 1841. Z. 16207. Kreisämtl. Dekreten-Samml. v. J. 1841. Z. 6618.

Syndikatsstellen = Besezung. In Absicht auf die künftige Besezung der Syndikatsstellen bei den Magistraten der unterthänigen Städte und Märkte, findet sich die Regierung bestimmt, folgendes gleichförmiges Verfahren im ganzen Lande einzuführen: Sobald bei einem solchen Magistrate eine Syndikatsstelle erledigt wird, ist von diesem Magistrate hievon wegen provisorischer Besezung dieser Stelle durch die Schug- oder Vogteiherrschaft die Anzeige an das Kreisamt zu erstatten, welches dieserwegen die Anzeige an die Regierung zu machen hat, von welcher die Erledigung im Einvernehmen mit dem k. k. Appellations- Gerichte erfolgen wird. Zugleich hat der Magistrate die erfolgte Erledigung dieser Stelle, und die vorzunehmende Wiederbesezung und rücksichtlich Aufforderung zur Competenz durch dreimalige Einrückung in das Amtsblatt der Wiener- Zeitung zu verlautbaren, und daß es geschehen, dem Kreisamte anzuzeigen, wie dieß auch mit Hofkanzlei- Dekret vom 26. Mai 1840. Z. 16516 hinsichtlich der l. f. Ortschaften angeordnet worden ist, das hier vollkommene Anwendung findet. Nach Ablauf der Concursfrist ist von dem Magistrate und zwar nur von diesem in Gemäßheit der a. h. Entschliesung vom 23. Februar 1808 aus der Reihe der Competenten ein Terna-Vorschlag zu machen, welcher im Wege der Schug- oder Vogteiherrschaft sammt den Gesuchen und der Competenten-Tabelle dem Kreisamte gutächtslich vorzulegen ist. Von dem Kreisamte ist sohin dieser Besezungs-Vorschlag mit seinem Gutachten zu überreichen. Die von der Regierung einverständlich mit dem k. k. Appellations- Gerichte erfolgte Ernennung des neuen Syndikus ist sohin durch das Kreisamt der Schug- oder Vogteiherrschaft, und von dieser dem Magistrate, und gleichzeitig dem neu ernannten Syndikus bekannt zu machen, welcher bei dem Magistrate von der Schug- oder Vogteiherrschaft zu beider ist. Regierungsdekret vom 29. September 1841. Z. 52047. Kreisamts. Z. 17536.

Syndikatswahlen bei Magistraten freier Ortschaften.
(Siehe Ortschaften freie.)

L.

Lalons. Bestimmung der Amortisations - Frist für die Lalons der zur Zurückzahlung aufgekündigten Staatsschuldverschreibungen. (Siehe Obligationen.)

Tempus sacratum. (Siehe Belustigungen öffentliche.)

Theatralische Werke. Beschützung derselben. (Siehe dramatische und musikalische Werke.)

Titulatur der mediatisirten Fürsten. (Siehe Fürsten mediatisirte.)

Todtenscheine Ausfertigung für belgische Unterthanen. (Siehe Belgische Unterthanen.)

Toskanische Regierung. Wegen Beschützung des literarischen und artistischen Eigenthums. (Siehe Nachdruck.)

Traung der Invaliden. (Siehe Invaliden.)

Traung der Urlauber. (Siehe Urlauber.)

U.

Uebertretungen politische und polizeiliche. (Siehe Politische und polizeiliche Uebertretungen und Vergehen.)

Uneheliche Kinder, außer der Findelanstalt geborne, wegen Aufnahme derselben in die Findelanstalt. (Siehe Findelanstalt.)

Ungarische Jurisdictionen. In Ansehung der Correspondenz der Dominien mit denselben. (Siehe Correspondenz.)

Ungarn (aus) nach Oesterreich Reisende, deren Pässe von Ortsrichtern oder Orts - Notaren ausgestellt sind, wegen Behandlung derselben. (Siehe Reisende aus Ungarn.)

Ungarn. Ueber die Erhebung der Nationalität der nach Ungarn abzuschiebenden Individuen. (Siehe Schüblinge.)

Unterhalt. Ueber die Modalitäten, unter welchen der Ehemann zur Verabreichung des anständigen Unterhaltes an seine geschiedene Gattin zu verhalten ist. (Siehe Ehegatten geschiedene).

Untertänige Städte und Märkte. Wegen Besetzung der Syndikatsstellen bei denselben. (Siehe Syndikatsstellen = Besetzung.)

Urbarsteuer. (Ueber die Frage: ob die sogenannte Urbarsteuer aus der Nied. Oest. Landtafel auszuscheiden sei, oder nicht?)

In der Nieder = Oesterreichischen Landtafel ist bei jeder der 134 Rubriken, zu welchen vorhin Urbarsteuern gehört haben, anzumerken, daß darunter eine als Entschädigung für die aufgehobene Urbarsteuer bei dem ständischen Ober = Einnehmeramte angewiesene Rente begriffen sei. Dabei ist der jährliche Betrag dieser Rente anzugeben.

Bei dem ständischen Ober = Einnehmeramte ist jede, wegen Aufhebung der Urbarsteuer übernommene Schuld als eine, unter der landtäfelichen Rubrik N. N. begriffene, zur Entschädigung für die aufgehobene Urbarsteuer bestimmte Rente zu bezeichnen.

Die Rente ist nur an die mit einem Legitimations = Bescheide des Landrechtes versehene Person zu bezahlen, und jede Legitimation hat so lange zu gelten, als sie nicht von dem Landrechte widerrufen wird. Hofkanzleidekret vom 15. März 1841. Z. 8464. Regierungs = Cirkulare vom 9. April 1841. Kreis = ämtl. Cirk. Samml. v. J. 1841. Nro. 51.

Urlauber vom Wehrstande dürfen nicht ohne Heiraths = Bewilligung von Seite der Militär = Behörde, getraut werden. Hofdekret vom 3. Mai 1841. Z. 12402. Regierungs = Dekret vom 18. Mai 1841. Z. 26512. Kreisämtl. Cirk. Samml. v. J. 1841. Nro. 61.

Urtheile. Wenn das k. k. Appellationsgericht die durch das Urtheil der ersten Instanz verhängte Strafe verschärft, und daher nach dem Sinne des §. 462 lit. b des I. Theils des St. G. B. der Recurs Statt hat, so ist es Pflicht des Appellationsgerichtes, seinem Urtheile die vollständigen Beweggründe seiner Entscheidung nach §. 464 des St. G. B. beizulegen, und es darf sich

nicht auf die Mittheilung der von ihm ausgesprochenen Verschärfung allein beschränken. Dekret des k. k. obersten Gerichtshofes vom 18. October 1841. Z. 5738. Regierungs-Dekret vom 1. November 1841. Z. 60269. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1841. Z. 19304.

Urtheile gegen im Auslande befindliche Gefälls-Uebertreter. (Siehe Gefälls-Uebertretungs-Untersuchungen.)

V.

Vaccination. (Siehe Impfung.)

Verbothe auf Cautionen und Depositen. Dem k. k. n. öst. Appellationsgerichte ist bekannt gegeben worden, daß für die Zukunft die gerichtlichen Verbothe auf solche Cautionen und Depositen, welche bei dem Staatschulden-Dilgungsfonds fruchtbringend angelegt sind, so wie auf die dießfälligen Zinsen von Seite der diese Verbothe bewilligenden Gerichtsstellen nicht mehr der Staatschulden-Dilgungsfonds-Hauptcasse, sondern den nachfolgend verzeichneten unmittelbar anlegenden Aemtern und Cassen intimirt, und gleichzeitig im vorschriftmäßigen Wege der zur Anweisung der anlegenden und behebenden Aemtern und Cassen berufenen vorgesetzten Behörden angezeigt werden müssen.

Die bisher mit der unmittelbaren Anlegung und Behebung bei der Staatschulden-Dilgungsfonds-Hauptcasse sich befassenden Aemter und Cassen sind:

Das Hofzahlamt. Die Saatskanzlei-Casse. Das Universal-Kriegszahlamt. Die politische Fonds-Hauptcasse. Die Polizei-Hauptcasse. Die Bergwerks-Administrations- und Produkten-Verschleiß-Directionscasse. Das General-Hofstaramt. Die Oberst Hofpostamtskasse Die Lotto-Directionscasse. Sämmtliche Provinzial-Cameral-Zahlämter. Sämmtliche Cameral-Gefälls-Verwaltungs-Hauptcassen. Die vereinte Cameral- und Creditcasse zu Salzburg. Das n. ö. Provinzial-Zahlamt. Das n. ö. Waldamt. Die Tabak-Fabriken-Directionscasse (bei der n. ö. Cameral-Gefälls-Hauptcasse.) Die Porzellan-Fabriks-

Directionskasse in Wien. Das n. ö. Landschafts-Obereinnehmeramt. Das Landes-Haupt-Laxamt zu Triest. Die Cameral-Kreiskassen zu Görz und Villach. Die kreisämtlichen Verlagskassen zu Triest und Judenburg. Das hiesige magistratische Depositenamt. Regierungs-Dekret vom 30. December 1840. Z. 74349. Kreisämtl. Cirkul. Samml. v. J. 1841. Nro. 4.

Verbothe auf Cautionen und Depositen. Im Nachhange zu dem Regierungs-Dekrete vom 30. December 1840. Z. 74349 erhalten die Obrigkeiten eine Abschrift jener Verfügung, welche die k. k. Hofkammer, wegen Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens hinsichtlich der Vormerkung rechtlicher Verbothe auf die, bei dem hiesigen Staatsschulden-Zilgungsfonde fruchtbringend angelegten ungarischen und siebenbürgischen Cautionen, Wadieu, Depositen und deren Zinsen, an das k. ungarische Hofkammer-Präsidium, und das könig. siebenbürgische Thesaurariat erlassen hat. Kreisämtl. Cirk. Samml. vom J. 1841. Nro. 71.

A b s c h r i f t

eines Erlasses der k. k. allgemeinen Hofkammer ddo. 6.
April 1841.

1) An den Herrn königlichen ungarischen Hofkammer-Präsidenten.

2) An das königlich siebenbürgische Thesaurariat.

Für beide. Bereits mehrere Male hat sich der Fall ergeben, daß sich Behufs der Vormerkung der gerichtlichen Verbothe auf Cautionen, Wadieu und Depositen, welche bei dem hiesigen Staatsschulden-Zilgungsfonde fruchtbringend angelegt sind, die, diese Verbothe bewilligenden Gerichtsstellen unmittelbar an die Staatsschulden-Zilgungsfonds-Hauptcasse gewendet haben.

Nach den für diese Casse bestehenden Directiven, ist jedoch derselben die Vormerkung gerichtlicher Verbothe auf die bei ihr erliegenden Cautionen, Wadieu und Depositen aus dem Grunde unterfagt, weil die Staatsschulden-Zilgungsfonds-Hauptcasse bei der

Verzinsung und Rückzahlung dieser Cautionen und Depositen nicht mit den betheiligten Partheyen, sondern nur mit den, zur unmittelbaren Anlegung und Behebung der Cautionen, Badien oder Depositen, und rücksichtlich ihrer Zinsen berufenen Aemtern und Cassen in Verbindung zu treten hat.

Diese für

- für 1 Ungarn
 für 2 Siebenbürgen
 für beide, zur unmittelbaren Anlegung und Behebung berufenen Aemter und Cassen sind nach Verschiedenheit der betheiligten Partheyen
 für 1 das Ofner Cammeral-Zahlamt
 für 2 das Hermannstädter Cammeral-Zahlamt
 für beide, das Universal-Kriegs-Zahlamt, die hiesige Bergwesens-Administrations- und Producten-Verschleiß-Directions-Casse, die Obersthofpostcasse, und die Lotto-Directions-Casse.

Um demnach in dieser Beziehung weiteren Wirrungen zum Nachtheile der berechtigten Partheyen vorzubeugen,

- für 1 bin ich mit der königl. ungarischen
 für 2 ist die allgemeine Hofkammer mit der siebenbürgischen
 für beide, Hofkanzlei dahin übereingekommen, gleich den in den übrigen Ländern der österreichischen Monarchie mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches bereits bestehenden, auch in dem
 für 1 Königreiche Ungarn
 für 2 Großfürstenthum Siebenbürgen
 für beide, folgendes gleichmäßiges Verfahren einzuführen:

Die zur Bewilligung gerichtlicher Verbothe berufenen

- für 1 ungarischen
 für 2 siebenbürgischen
 für beide, Aemter und Behörden haben von der jedesmaligen Bewilligung eines gerichtlichen Verbothes auf, bei dem hiesigen Staatsschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend

angelegte Cautionen, Badien oder Depositen und deren Zinsen, sogleich

für 1 das königl. ungarische Hofkammer-Präsidium

für 2 im Wege des königl. siebenbürgischen Guberniums das königl. Thesaurariats-Präsidium

für beide, zu dem Zwecke in Kenntniß zu setzen, damit vom letzteren die Vormerkung des gerichtlichen Verbothes entweder dem genannten Zahlamte sogleich unmittelbar aufgetragen, oder im Wege des k. k. Hofkriegsrathes, oder der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen, oder des Präsidiums der allgemeinen Hofkammer bei dem Universal-Kriegszahlamte, oder der hiesigen Bergwesens-Administrations- und Producten-Verschleiß-Directions-Casse, oder der Oberst-Hofpostamts- oder der Lotto-Directions-Casse veranlaßt werde.

Diese unmittelbar erlegenden Cassen werden dann Sorge zu tragen haben, daß die bei der Staatsschulden-Zilgungsfonds-Hauptcasse behobenen Cautionen — Badien — oder Depositen = Capitale, oder Zinsen, nur an denjenigen, welcher hierauf ein Recht hat, erfolgt werden.

In diesem Sinne wurde nach einer Eröffnung der königl.

für 1 ungarischen Hofkanzlei vom 11. Februar l. J. Zahl
1932
192 von Legterer die königl. ungarische Statthalterei

für 2 siebenbürgische Hofkanzlei vom 18. v. M. Zahl 503
von Legterer das königl. siebenbürgische Gubernium

für beide, zur Darnachachtung und geeigneten Anweisung der unterstehenden Behörden und Aemter beauftragt, so wie sich auch dem entsprechend gleichzeitig an den k. k. Hofkriegsrath, und die k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen gewendet wird.

für 1 Eure Excellenz werden daher um die gefällige Einleitung ersucht, daß in diesem Geiste in Zukunft auch von dem königl. ungarischen Hofkammer-Präsidium vorgegangen werde.

für 2 Hiernach hat sich das königl. siebenbürgische The-
saurariat in Zukunft zu benehmen.

Verbotene Spiele. (Siehe Hazardspiele.)

Verbrecher. Der Inhalt der Regierungs-Verordnung vom 15. Jänner 1827. Z. 1738. (Siehe Revertorium der Gesetze und Verordnungen vom J. 1819 bis 1840. S. 1032 und 1033) womit die Landgerichte angewiesen wurden, den zur Straf-Vollziehung in das Provinzial-Strafhaus abgegeben werdenden Verbrechern die Notizentabelle, die vorgeschriebene politische Verfügung, oder die Heimathsurkunde — bei Ungarn oder Ausländern — jedesmahl beizuschließen, wird in Erinnerung gebracht. Regierungs-Verordnung vom 23. Jänner 1841. Z. 1233. Kreisämtl. Cirk. Samml. v. J. 1841. Nr. 20.

Verbrecher. Sämmtliche Landgerichte werden angewiesen, daß dieselben, wenn sie um die Aufnahme der nicht über ein halbes schweren, oder nicht über Ein Jahr Kerker ersten Grades verurtheilten Sträflinge in das k. k. Provinzial-Strafhaus ansuchen, immer zugleich die Unmöglichkeit zur sicheren Unterbringung von solchen Sträflingen in ihren eigenen Arresten gehörig nachzuweisen und vor der Ablieferung vorerst die Regierungs-Bewilligung zur Uebernahme derselben in das Provinzial-Strafhaus gegen Bezahlung der Cur- und Verpflegskosten abzuwarten haben.

Uebrigens wurde die k. k. n. ö. Provinzial-Strafhaus-Verwaltung angewiesen, derlei kurzzeitige Sträflinge, welche ohne vorläufiger höherer Genehmigung in das Strafhaus transportirt werden, in Zukunft durch die Gerichtsdiener sogleich wieder dem betreffenden Landgerichte zurückzuschicken. Regierungs-Dekret vom 23. September 1841. Z. 51287. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1841. Z. 17221.

Verbrecher. Die k. k. n. ö. Regierung verordnet hiermit, daß sämmtliche Aufsichtsbehörden auf das Nachdrücklichste angewiesen werden, vorzüglich auf junge Leute, welche aus der Strafe entlassen werden, ihre Aufmerksamkeit zu richten, und dahin zu wirken, daß dieselben, sobald sie in ihren Zuständigkeitsort gelangen, ihren Aeltern, Vormündern und sonstigen Angehörigen, welche das gehörige Vertrauen verdienen, oder falls dieselben keine solchen Angehörigen haben sollten, einem notorisch rechtlichen Manne aus

der Gemeinde mit der Aufforderung übergeben werden, dafür zu sorgen, daß sie nach ihrer Fähigkeit und Neigung eine angemessene Beschäftigung, allenfalls auch im Wege der Innungen erhalten, und daß deren Verwendung daselbst gehörig überwacht werde, und auch den Ortsseelsorgern an das Herz gelegt werde, auf das Gemüth dieser jungen Leute möglichst zu wirken, und deren moralische Besserung zu erzielen. Regierungsbekret vom 6. Oktober 1841. Z. 53674. Kreisämtl. Dekreten = Sammlung vom J. 1841. Z. 18264.

Vergehen politische und polizeiliche. (Siehe politische und polizeiliche Uebertretungen und Vergehen.)

Verjährungsfrist bei den politischen und polizeilichen Uebertretungen oder Vergehen. (Siehe politische und polizeiliche Uebertretungen oder Vergehen.)

Vieh- und Fleischbeschau. (Gebühren = Entrichtung hiefür.)

Denjenigen Individuen, welche in Gemäßheit der von der Regierung erlassenen Viehbeschau-Ordnung vom 1. Juni 1838 von Seite der Gemeinden bei dem Acte der Beschau zu interveniren haben, (nämlich in Städten und Märkten den dazu bestimmten Bürgerausschüssen, dann an anderen Orten den Ortsrichter oder Geschwornen) kommt kein Anspruch auf Vergütung für die dießfällige Mühewaltung zu, weil es sich hiebei nur um eine aus der Handhabung der Localpolizei entspringende Function handelt, zu deren unentgeltlicher Verrichtung die Ortsbehörde als deren Organe, und in deren Namen jene Personen interveniren, berufen ist.

Dagegen hat allerdings den zur Viehbeschau beigezogenen Sachverständigen eine billige Vergütung für ihre Mitwirkung zu Theil zu werden, in so ferne sie nicht als Sanitäts-Beamte in öffentlichen Diensten stehen, oder für ihre Verrichtungen bereits eine Entschädigung genießen. Die Kosten dafür sind aus dem Gemeinde-Vermögen zu bestreiten.

Das Ausmaß der Vergütung ist da, wo hierüber keine Abfindung im Wege des freien Uebereinkommens zu Stande kommt, bei den Landgemeinden von der Ortsobrigkeit, und in Städten vom K. K. Kreisamte festzusetzen. Hofkanzlei = Dekret vom 11. December 1840. Z. 37391. Regierungsbekret vom 22. Decem-

ber 1840. Z. 72484. Kreisämtl. Cirk. Samml. v. J. 1841. Nr. 7.

W.

Wägen- Ueberladung. (Siehe Frachtwägen.)

Waisengelder. Se. Majestät haben hinsichtlich der Frage, wegen Bestimmung des Betrages, für dessen fruchtbringende Anlegung die Waisenämler zu haften haben, zu befehlen geruhet: daß in der fruchtbringenden Anlegung der Waisengelder die obrigkeitlichen Waisenämler sich lediglich nach den Vorschriften der §§. 230 und 265 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu benehmen haben, und daß hiernach alle übrigen hierwegen ergangenen besonderen Vorschriften, namentlich das Hofkammer- Decret vom 7. März 1806 außer Wirksamkeit gesetzt seyen. Hofkanzleidekret vom 30. September 1841. Z. 30951. Regierungs- Cirkulare vom 11. Oktober 1841. Kreisämtl. Cirk. Samml. v. J. 1841. N. 119.

Waisen- und Depositenkassen pfarrliche Formulare zu den Liquidirungs- Ausweisen. (Siehe Liquidirungs- Ausweise.)

Wanderbewilligung an militärpflichtige Individuen. (Siehe Militärpflichtige Individuen.)

Wegmauthgebühren- (Siehe Mauthgebühren.)

Wieland Christoph Martin. Die von der Buchhandlung Georg Joachim Bösch zu veranstaltenden Ausgaben der Schriften Christoph Martin Wielands erhalten den Schutz gegen den Nachdruck auf 20 Jahre. Hofkanzlei- Dekret vom 24. März 1841. Regierungs- Dekret vom 3. April 1841. Z. 18691. Kreisämtl. Cirk. Samml. v. J. 1841. Nr. 48.

Wiener- Magistrat. Da die Erfahrung gezeigt hat, daß bei der großen Anzahl und Wichtigkeit der dem Wiener- Magistrat zugewiesenen Geschäfte die Oberaufsicht und Leitung der drei Senate einem Individuum, nämlich: dem Bürgermeister mit dem gewünschten Erfolge nicht aufgetragen werden kann, so haben nach allerhöchster Anordnung, ohne daß die Patrimonial- Gerichtsbarkeit der Gemeinde verloren zu gehen hat, die drei Senate getrennt von einander zu bestehen, so zwar, daß der Vor-

stand sowohl, als auch das Collegium selbst nur der vorgesezten Landesbehörde, d. i. der politische Senat der n. ö. Regierung, die Justizsenate aber dem n. ö. Appellations- und Criminalobergerichte, so wie in 3ter Instanz den betreffenden Hofstellen Rechenschaft zu geben haben.

Ueber die näheren Modalitäten dieser Trennung der drei Senate ist die allerhöchste Entschliesung unterm 25. v. M. erlossen, deren Bestimmungen sich im Wesentlichen darauf beschränken:

1) Der bisherige politisch-ökonomische Senat des Wiener-Magistrates hat die Benennung: Magistrat der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien — der bisherige Civil-Senat, den Namen: Civilgericht der erwähnten Stadt, und eben so der Criminal-Senat den Namen: Criminal-Gericht der Stadt Wien zu führen.

An der bisherigen Gerichtsbarkeit der beiden Gerichtsabtheilungen wird nichts geändert.

2) Der Vorstand des Magistrates hat allein den Titel: Bürgermeister zu führen, und wollen Se. Majestät demselben für immer mit dem Character eines wirklichen n. ö. Regierungsrathes bekleidet haben.

Die Vorsteher der beiden städtischen Gerichte führen den Titel: Präses-Bizbürgermeister, und haben zugleich Titel und Rang als k. k. Appellationsräthe.

Der Bürgermeister hat jedenfalls den Rang vor beiden, welche unter sich nach den allgemeinen Vorschriften rangiren, und den Vorrang vor dem Bizbürgermeister des Magistrates haben.

Die Leitung des Haupt-Depositenamtes in Abicht auf die Verwaltung und die Ernennung der dabei angestellten Beamten und Diener, werden dem politisch-ökonomischen Magistrate zugewiesen.

3) In Ansehung des Grundbuchswezens hat es bei der bisherigen Gepflogenheit zu verbleiben. Hofkanzleidekret vom 30. März 1841. Z. 9971. Regierungskdekret vom 7. April 1841. Z. 18925. Kreisämtl. Dekreten-Sammlung vom J. 1841. Z. 6471.

Wiener-Magistrat. (Betreffend die Trennung der drei Senate des Magistrates der Haupt- und Residenzstadt Wien.)

1. Der bisherige politisch-ökonomische Senat des Wiener Stadt-Magistrats hat die Benennung: Magistrat der k. k. Haupt-

und Residenzstadt Wien; der bisherige Civil-Senat den Namen: Civil-Gericht der erwähnten Stadt, und eben so der Criminal-Senat den Namen: Criminal-Gericht der Stadt Wien zu führen.

An der bisherigen Gerichtsbarkeit der beiden Gerichts-Abtheilungen wird nichts geändert.

2. Der Vorstand des Magistrates hat allein den Titel: »Bürgermeister« zu führen, und wollen Seine Majestät demselben für immer mit dem Charakter eines wirklichen Nieder-Oester. Regierungsrathes bekleidet haben.

Die Vorstände der beiden städtischen Gerichte führen den Titel: Präses-Vice-Bürgermeister, und haben zugleich Titel und Rang als k. k. Appellations-Räthe.

Der Bürgermeister hat jedenfalls den Rang vor Beiden, welche unter sich nach den allgemeinen Vorschriften rangiren, und den Vorrang vor dem Vice-Bürgermeister des Magistrats haben. Hofkanzlei-Dekret vom 30. März 1841. Regierungs-Cirkulare vom 29. April 1841. Kreisämtl. Cirk. Samml. v. J. 1841. No. 55.

Wittwen von Gewerbs- und Meisterrechtsbesitzern, wegen Haltung von Lehrlingen. (Siehe Lehrlingen.)

B.

Zinsen. (Siehe Interessen.)

Zwickspiel. (Siehe Hazardspiele.)

Berichtigungen.

- Seite 25 Zeile 17 von oben ist nach »1.« das Wort sollen ausgelassen.
 — 27 — 8 von oben ist nach dem Worte »ist« das Wort in ausgelassen.
 — 44 — 12 von unten statt Correntmessen lies Currentmessen.
 — 63 — 4 von unten statt Provisionsgehalt lies Provisorsgehalt.

